

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 69 (1914)

Artikel: Die Luzernerischen Korporations-Gemeinden

Autor: Grüter, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Luzernerischen Korporations-Gemeinden



Von
Dr. Rudolf Grüter.

Abkürzungen.

B. G.	= Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichtes.
F. G.	= Faszikel Gemeinden. Staatsarchiv Luzern.
Grimm. W.	= Weistümer.
Gschfr.	= Geschichtsfreund der V. Orte.
Hofr.	= Hofrecht.
Ratsb.	= Ratsbuch.
R. G.	= Rechtsgeschichte.
R. P.	= Ratsprotokoll.
Offn.	= Offnung.
Org. G.	= Organisationsgesetz.
Z. f. schw. R. N. F.	= Zeitschrift für schweiz. Recht. Neue Folge.



Quellen.

Urkunden, Hof- und Twingrechte, Reglemente im Staatsarchiv Luzern,
in den Archiven der Korporationsgemeinden Weggis, Adligens-
wil, Buttisholz, Root, Emmen, Kriens, Horw und Malters.

Sammlung der luzernischen Rechtsquellen in der Zeitschrift für
schweizerisches Recht, neue Folge, Bd. I und II, herausgegeben
von Dr. Th. v. Liebenau.

Twing- und Hofrechte im Geschichtsfreund der V Orte, Bd. I—LV.
Weistümer von Grimm, Bd. I und IV.

Kantonale Gesetzessammlungen:

„Amtliche Sammlung der vor dem Jahre 1848 erschienenen
Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons
Luzern“. (Sogen. Nullband.) Luzern 1859.

„Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen für den
Kanton Luzern“, Band I—III. Luzern 1810, 1811, 1831.

„Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern“,
Band I—VIII. Luzern 1848, 1851, 1861, 1867, 1874, 1883,
1896, 1897.

Literatur.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 1887.

Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, II und III. 1868,
1873 und 1881.

Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung,
1887.

Gierke: Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895.

Graf: Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz. Zeit-
schrift für schweiz. Statistik. Jahrg. 1890, pag. 129.

Heimatkunde für den Kanton Luzern, 1867—1883:

Thürig: Malters.

Estermann: Geschichte der alten Pfarrei Richenbach, Geschichte
der Pfarrei Pfäffikon, Neudorf.

Reinhard: Geschichte der Pfarrei Horw.

- Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I und II, 1885.
Heusler: Die Rechtsverhältnisse am Gemeindeland in Unterwalden.
Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. X, 1862.
Huber: System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Bd. IV, 1893.
Liebenau: Geschichte der Stadt Willisau. Geschichtsfreund Band LVIII und LIX.
von Maurer: Einleitung in die Geschichte der Mark-, Hof- und Dorfverfassungen, 1854.
von Maurer: Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, 1856.
von Maurer: Geschichte der Dorfverfassungen in Deutschland, Band I und II, 1865 und 1866.
Renaud: Die Gemeindenutzungen, insbesondere die Realgemeinde-rechte, mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. Zeitschrift für deutsches Recht, Band X.
Schnyder von Wartensee: Geschichte der Entlebucher. Luzern, 1781/82.
von Segesser: Rechts- und Staatsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Bd. I, II, III und IV. 1851, 1852, 1857, 1861.
Sohm: Die deutsche Genossenschaft, 1889.
Stalder: Fragmente über Entlebuch. Zürich 1797.
von Wyß: Die schweiz. Landgemeinden. Zeitschrift für schweiz. Recht. Abh., öffentl. R. u. Ztschr.
von Miaskowski: Die schweiz. Allmende, 1879. (Siehe die dortige Literaturangabe, pag. 209 ff.).
von Miaskowski: Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, 1878.



Geschichte.

Einleitung: Die älteste Zeit.

§ 1. Römische Zeit.

Von den Verhältnissen der vorrömischen Bewohner des heutigen Kantons Luzern ist uns nicht viel bekannt.¹⁾ Um das Jahr 100 vor Chr. war das Land von dem sicherlich keltischen Stämme der Helvetier bewohnt. Wie weit sich nach unserer Gegend hin vor der Einwanderung der Helvetier die Rhätier, die Urbewohner des Alpenlandes, verbreitet hatten, das läßt sich kaum ermitteln. Nach dem, was wir über die helvetische Zeit wissen, kann das Gebiet des heutigen Kantons Luzern zum verbigenischen Gau und dessen Bewohner zum verbigenischen Stamm der Helvetier gerechnet werden. Ob die keltisch-helvetische Bevölkerung auch in die Wildnisse, die in jener Vorzeit die Gestade des Vierwaldstättersees umgaben, und in die Berge des Entlebuchs vorgedrungen sei, wissen wir nicht. Spuren vorrömischer Ansiedelungen finden sich im Seetal.²⁾

Mehr Spuren gehen auf die römische Zeit zurück. Wenn auch im Gebiete des heutigen Kantons Luzern keine bedeutendere Ortschaft gestanden hat, weil die römischen Ansiedelungen meistens dem Zuge der Heerstraße folgten, so lassen doch die gefundenen Spuren auf einige ehemalige

¹⁾ Vergl. Pfahlbauten-Ausgrabungen am Baldeggsee, Amrein, Gschfr. XXIX, p. 244.

²⁾ Schneller, das Celengrab zu Ober-Ebersol. Gschfr. V, 211. Segesser, R. G., I, p. 312.

Niederlassungen schließen.³⁾ Es wurde auch schon der Versuch gemacht, die Stadt Luzern auf römischen Ursprung zurückzuführen.⁴⁾ Doch ist diese Annahme aufgegeben.

Ueber die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden in der Zeit der römischen Herrschaft haben wir aus unserer Gegend keine Nachrichten. Wir dürfen aber annehmen, daß auch bei uns ähnliche Verhältnisse bestanden haben wie in andern römischen Provinzen. Das Land einer eroberten Provinz fiel als ager publicus an den römischen Staat. Während in Italien ein Teil des ager publicus an Einzelne überlassen wurde in den Formen des ager occupatus und ager redditus (an einen römischen Bürger oder an einen incola), war das in den Provinzen nicht der Fall, da am Provinzialboden niemand, auch der römische Bürger nicht, Eigentum haben konnte. Wald und Wiese galten in den Provinzen gewöhnlich als kaiserliche Domäne, welche Römern oder Provinzialen in Pacht gegeben wurde. Wenn der römische ager publicus in Italien mit der germanischen Feldmark in gewissen Beziehungen Aehnlichkeiten aufweist, so kann dies bezüglich der Grundeigentumsverhältnisse, wie sie das römische Recht auf den primitivern Grundlagen unseres Landes gestaltete, nicht gesagt werden.

§ 2. Germanische Zeit.

Im Laufe des 5. Jahrhunderts nach Chr. wurde das römische Helvetien von germanischen Völkerschaften besetzt und ihrer Herrschaft unterworfen. Daß sich Alemannen in unserer Gegend niederließen, beweisen verschiedene Ortsnamen. In der Umgebung der Stadt Luzern hatten sich bereits im 7. Jahrhundert Alemannen angesiedelt, wie die Hofnamen Adalgiswilare (Adligenswil),

³⁾ So im Surental bei Winikon (vergl. Gschfr. VII, p. 119—130. Winikon war eine römische mansio, keine Villa), ferner bei Sursee, im Wiggertal, im Seetal, am Eingang des Kulgertals. (Vergl. Gschfr. XXXI, p. 113. Spuren einer römischen Villa zu Ferren bei Kleinwangen).

⁴⁾ Dr. von Liebenau. Eidg. Zeitg. 1844.

Udalgozwilare (Udligenswil), Gerlisberg, Utenberg u. a. bezeugen. Man darf annehmen, daß durch ihre Ansiedlung in unserem Lande die gleichen Einrichtungen geschaffen wurden, die schon vor der Völkerwanderung bei den deutschen Volksstämmen bestanden hatten.⁵⁾

Jede Völkerschaft zerfiel damals in Gae, pagi, innerhalb welcher den einzelnen Geschlechts- und Verwandtschaftsverbänden durch Obrigkeit und Fürsten alljährlich Land zur Nutzung angewiesen wurde. Das angewiesene Land wurde von den Genossen der Geschlechts- und Verwandtschaftsverbände, den Hundertschaften, gemeinsam benutzt. Allmählich verschwand der damit verbundene Wechsel der Feldmarken und Wohnungen; das Land gelangte in den dauernden Besitz der einzelnen Hundertschaft, aus der die Markgenossenschaft als ein räumlich begrenzter wirtschaftlicher Verband herauswuchs.

Auf ähnliche Weise mag die Ansiedlung im Gebiete des heutigen Kantons Luzern durch die Alemannen vor sich gegangen sein. Ob das ganze Gebiet desselben von einer einzigen Hundertschaft oder von mehreren in gemeinsamen Besitz genommen wurde und so eine einheitliche Mark entstand, wissen wir nicht.

Die innerhalb des Hundertschaftsverbandes bestehenden Sippen ließen sich nunmehr teils hof-, teils dorfweise nieder. So entstanden kleinere Weiler und Dörfer.⁶⁾ Der Gedanke des von der ursprünglichen Hundertschaft gemeinsam benutzten Gebietes lebte auch jetzt noch insofern fort, als das zwischen den Weilern oder Dörfern liegende Land von den anstoßenden Bewohnern der verschiedenen Niederlassungen gemeinsam benutzt wurde. Einen Beweis für die den Alemannen eigentümliche hofweise Nieder-

⁵⁾ H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I, p. 59.

⁶⁾ Ueber die Autonomie der Hundertschaft und Dorfschaft siehe E. Huber, Geschichte des schweiz. Privatrechts, Bd. IV, p. 39.

lassung erbringen die aufgefundenen vereinzelten Grabstätten.⁷⁾

Im Jahre 496 geriet das alemannische Volk unter die Herrschaft der Franken. Die Grundlage der Einteilung des Landes war die Gauverfassung. Der größere Teil des jetzigen Kantons Luzern lag im Aargau, der kleinere (Habsburgeramt) im Thurgau oder Zürichgau.⁸⁾ Als die fränkische Gau- und Centverfassung wieder wegfiel und Feudal- und Grundherren sich in die Herrschaft über Land und Leute teilten, wurde die früher einheitliche Mark in Hof- oder Dorfmarken aufgelöst. In jedem grundherrlichen Hofe oder Dorfe unterschied man mit Bezug auf die Rechtsverhältnisse drei Arten von Grundstücken: die Allmend, auch Gemeinmark genannt, die Sondergüter, und endlich das Sallant, terra Salica, die vom Grundherrn für seinen Haupthof vorbehaltenen Ländereien. Die Gemeinmark kommt in mehreren Höfen ausdrücklich vor.⁹⁾ Die in derselben angesessenen Leute bildeten (wie in den großen Marken) eine Hofgenossenschaft. Die Sondergüter wurden ebenfalls Höfe, curtes, mansi, Huben, Erbe („des Herren eigen und armer lüte erbe“¹⁰⁾) oder auch Schuposen genannt, die Inhaber der letztern nannte man Schuposer, im Gegensatz zu den Hubenbesitzern, die Huber genannt wurden.

Die mehr oder minder starke Ausbildung der Feudalität, die sich an einzelnen Orten auf die Gerichtsbarkeit beschränkte, an andern hingegen sich auch auf Land und Leute ausdehnte, war sowohl auf die Gestaltung der Nutzungsrecht der einzelnen Genossen als auch auf das

⁷⁾ F. Keller verzeichnet in seiner archäologischen Karte der Ostschweiz zehn im Gebiete des heutigen Kantons Luzern.

⁸⁾ Segesser, R. G., I, p. 319.

⁹⁾ Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, p. 49 und ff., „in des Hofes gemein Mark“. Gschfr. I, p. 239, 254, Note 2.

¹⁰⁾ Gschfr. I, p. 160, 162.

Verfügungsrecht der Genossenschaft als solcher von großem Einfluß.

In den grundherrlichen Orten stand ursprünglich dem Grundherrn das Eigentum sowohl an den Saalländereien als auch an den Sondergütern und der Allmend zu. Die meist hörigen Hofleute hatten nur diejenigen „Rechte“, welche ihnen von dem Grundherrn übertragen worden waren. Da das Nutzungsrecht eine Pertinenz von Haus und Hof war, konnte der Berechtigte nur diejenigen Rechte an der Allmend haben, die ihm an Haus und Hof zustanden. Bei vielen, die ihren Grundbesitz ursprünglich der Gnade ihres Grundherrn verdankten, beruhte auch ihre Nutzung auf bloßer Gnade. Spuren davon haben sich noch in späteren Hofrechten erhalten.¹¹⁾ Im Laufe der Zeit wurde aus der Gnade ein Recht. Wie nach und nach das ganze Besitztum zu einem mehr oder weniger selbständigen Rechte sich ausgebildet hat, so auch das damit zusammenhängende Nutzungsrecht an der Allmend.

Da das Eigentum der Allmend an diesen Orten ursprünglich beim Grundherrn stand, verfügte er, nicht die Genossen über dieselbe.¹²⁾ So verkaufte 1314 „Johans von Wissenwegen der Meister und der vrouwen Conuente ze Eschibach den Hof mit Holze, Velde, acher, wisen, Stöcken zwiien, wasser, wasser-Runsen und mit aller ehaftigi und Rechte, in der er dem selben Hof hatte.¹³⁾ Doch bildete sich über die Verhältnisse des Grundherrn zu seinen Besitzungen und Leuten und dieser letztern unter einander in jedem Hofe, ursprünglich vielleicht durch Vertrag, später durch Uebung, ein Hofrecht aus, durch das die Genossen hier früher, dort später feste Nutzungsrechte

¹¹⁾ Gschfr. I, p. 254, Note 2.

¹²⁾ Ueber die Befugnisse der Genossenschaft vergl. auch § 4. E. Huber, Geschichte d. schweiz. Privatrechtes, Bd. IV, p. 693.

¹³⁾ Urkunde von Eschenbach. Gschf. VII, p. 174.

und zugleich mit dem Grundherrn auch Verfügungsrechte erhielten.

Das Hofrecht bestand innerhalb des Volksrechts oder Landrechts. Das Landrecht berührte jedoch nur den Grundherrn, nicht dessen Untertanen. Wegen dieses Verhältnisses des Hofrechtes zum Landrechte entstand die Theorie eines doppelten Eigentums an Grundstücken, des Eigentums nach Landrecht, das dem Grundherrn zustand und Obereigentum hieß, und des Eigentums nach Hofrecht oder Lehnrecht, welches Nutzungseigentum genannt wurde. Die Quellen bezeichnen etwa diesen Unterschied mit dem Ausdruck „Eigen“ und „Erbe“.

„Und was inrent dien zilen lit, dz ist des Gotzhuses von Luzern recht Eigen und der Gnossen erbe.“¹⁴⁾

¹⁴⁾ Offnung von Malters. Gschfr. I, p. 200.



I. Periode.

Die Geschichte der Allmend vom 10. bis ins 15. Jahrhundert.¹⁾

A. Rechte und Verbindlichkeiten der Genossen.

§ 3. Voraussetzungen des Nutzungsrechtes.

Es war bei allen Grundherrschaften hergebracht oder auch vorgeschrieben, daß jeder in der Herrschaft einen Eid, den sogen. Huldigungseid, leisten mußte.²⁾ In der Leistung des Eides lag eine Anerkennung der Grundherrschaft und gewissermaßen eine Aufnahme in den hof- oder grundherrlichen Verband. Daher beginnen auch erst mit der Leistung des Huldigungseides die Rechte und Verbindlichkeiten der Grundherren ebensowohl wie der hofhörigen Leute. Die letzteren erhalten erst seit jenem Moment Anspruch auf die Nutzung von Wald, Wasser und Weide, „swele ze sinen Tagen komet, der sol dem Abte hulde tuon“.³⁾ Abgesehen davon, waren nur diejenigen vollberechtigte Hofgenossen, welche Hofgüter inn hatten, die noch in der Feldgemeinschaft waren.

Daraus erklären sich folgende Erscheinungen:

1. Um Adligenswil befanden sich acht Höfe, die nicht mehr in der Feldgemeinschaft standen und daher kein

¹⁾ Die aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammenden Hofrechte und Offnungen galten; wie wir annehmen dürfen, schon längere Zeit früher als ungeschriebenes Recht, so daß ungefähr seit dem 10. Jahrhundert diejenigen Rechtsverhältnisse zu der Allmend bestanden, wie sie aus den betreffenden Quellen hervorgehen. Vergl. darüber E. Huber, Geschichte des schweiz. Privatrechtes, Bd. IV, p. 53.

²⁾ Grimm W., I., p. 169.

³⁾ Hofr. v. Lüswil, Gschfr. VI, p. 61.

Recht auf die gemeine March hatten: „Acht Höfe ligent „um Adelgeswile, die sollent ligen in stecken und sönd „weder treten noch etzen in diesem Hof — sönd ouch „weder höwen noch emden in dem Hof ze Adelgeswile.“⁴⁾

2. Wer, wie die Offnungen sagen, kein „Ehehafti“ hätte in dem Hof,⁵⁾ im Dorfe nicht „hushablich“ war⁶⁾ oder wer, was dasselbe ist, nicht im Dorfe, vielmehr außerhalb des „Dorfetters“ wohnte, der hatte keinen Anteil an der gemeinen March. Man nannte sie daher im Gegensatze zu den vollberechtigten Hofmarkgenossen Beisassen. Dieser engern Gemeinde der Hof- oder Dorfgenossen gehörte an, wer von Geburt an als Glied einer in der Gemeinde niedergelassenen Familie oder auch infolge neuen Einzugs seinen Wohnsitz darin hat. Daß die von eingesessenen Genossen geborenen Kinder der Gemeinde angehörten und daher das Recht an Wunn und Weid hatten, geht aus dem Kaufvertrag der „lüten und der gemeind zu Weggis und ze Vitznau“ mit Heinrich von Moos (1378) hervor, wo sich derselbe das Genossenrecht vorbehält: „Und sol ich Heinrich von Moos der vorgenannt da wunne und Weide an „alment, an Gemeinalpen und an Gemeinmark für dis hin „haben und niessen als ander Genossen, wann ouch ich da „Genoss bin und ich und min erben von der Gnossami „wegen alle die rechtung da haben sullen als ander In „gesessene Genossen und Ir erben.“⁷⁾

Der Einzug in die Gemeinde, soweit es nicht mit Güterkäufen verbunden war, war freilich erschwert durch die ganz regelmäßig in den Offnungen und Stadtrechten wiederkehrende Bestimmung, daß, wer in der Gemeinde in Gut verkaufen wollte, es der Reihe nach der Herrschaft,

⁴⁾ Offn. v. Adligenswil, Gschfr. I, p. 254. Anm. 2. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch die Offn. v. Malters, Gschfr. I, p. 240: „es sind ouch inrent den Ziln Sunder howe, die uns weder treten noch etzen süllen wan dz si süln inrent stecken beliben“.

⁵⁾ Offn. von Adelgeswile. Gschfr. I, p. 254, Anm. 2.

⁶⁾ Offn. von Großdietwil. Z. f. schweiz. R. N. F., I, p. 367.

⁷⁾ Segesser, R. G., I, p. 371.

den Geteilten (d. h. den Besitzern anderer Teile des verkauften Gutes), den Erben, den Genossen anbieten mußte, bevor er es in die „witreite“, d. h. Fremden verkaufte, und daß, wenn dies nicht beachtet wurde, ein Zugrecht für die Dorfleute bestand. So bestimmt die Offnung von Adelgeswile:⁸⁾

„Es ist auch unseres Hofes recht, wele jm Hof wil „eygen und erb verkouffen, der sol es sim geteilit bieten „veil, wollenz den die Genossen nut, so mag ers den in der „witreite verkouffen wie er mag.“ In der Offnung von Weggis von 1414 äußert sich das Zug- oder Retraktsrecht der Genossen nicht nur bezüglich eines von einem Ungenossen erkauften Gutes, sondern sogar bezüglich eines von einem Ungenossen innegehabten Lehens:

„Wo ein ungnoss eigen kouft, da mag der gnoss inrent „ein Monat den Kouff nehmen umb dz selv gelt, und wo „ein ungnoss len hat, da mag der gnoss dz len nemen umb „dz gelt.“⁹⁾

Eigentümlichkeiten beim Verkaufe liegenden Gutes finden sich in den Hofrechten von Ratoldswil und Hertingen¹⁰⁾ einer- und von Bertiswil¹¹⁾ andererseits, indem hier das zu verkaufende Gut den Geteilten vor den Erben, dort nach den Geteilten und vor den Genossen dem Vogte angeboten werden mußte.

Durch Wegzug und Wohnsitznahme an einem andern Orte wurde der Betreffende fremd: „Wir setzen, welcher „lantman vom land zücht und mit wib und Kindern und mit „sinem hussröuch mer dann Jar und Tag usserhalb lantz „hussheblich gesessen sind, der und dieselben sollent Jr „lantrecht verloren han.“¹²⁾

⁸⁾ Grimm. W., I, p. 162—165.

⁹⁾ Segesser, R. G., I, p. 361.

¹⁰⁾ Grimm. W., IV, p. 374—375.

¹¹⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 334.

¹²⁾ Landrecht von Entlebuch, Z. f. schw. R., N. F., I, p. 337—64.

Der obige Satz, daß durch den Wegzug der Genosse der Gemeinde fremd wurde, erleidet hie und da eine Ausnahme bezüglich öffentlicher Verhältnisse. So besaßen z. B. der Hof von Ludiswile und die Genossenschaft am Berge, welche beide im späteren Amt Rothenburg lagen, von Alters her das Recht des Nachjagens, d. h. sie waren befugt, einem Genossen, der aus dem Hofe in einen andern Hof des Amtes, ausgenommen in die Stadt Rothenburg, zog, auch einem Ungenossen, der Jahr und Tag in dem Hof gesessen war und „Wunn und Weide“ daselbst genossen hatte, die „gemeine Amtssteuer anzulegen“ und ihn zum Dienen und Reisen mit ihnen anzuhalten, als ob er fortwährend im Hofe seßhaft wäre.¹³⁾ Das Libell des Gotteshauses im Hof unterscheidet zwischen der Genossame in den nutzbaren Rechten jedes einzelnen Hofes oder Amtes, die durch den Einzug erlangt wird, und der Genossame des Gotteshauses, die sich nur auf die Fähigkeit des Erwerbs von Gotteshausgut durch Erbe oder Kauf bezog und jene nicht in sich schloß, d. h. mit dem bloßen Besitz von Gotteshausgut war noch keine Nutzungsgenossame gegeben.¹⁴⁾

Der Einzug in eine neue Gemeinde hatte neben dem Nutzungsrecht an Wunn und Weid Bedeutung für die öffentlichen Verhältnisse, für Steuer und Dienst zugunsten der Herrschaft:

„Zügi ieman in ir hoeff, und wun und weid mit enen „nüssy, der sol och mit inen dienen und dem twing ge- „horsam sin als ein ander genoss.“¹⁵⁾

Der am Anfang dieses Paragraphen aufgestellte allgemeine Grundsatz der Nutzungsberechtigung bedarf noch einer näheren Auseinandersetzung. Gewöhnlich wurde

¹³⁾ Segesser, R. G., I, p. 416.

¹⁴⁾ Segesser, R. G., I, p. 161.

¹⁵⁾ Hof. R. von Heratingen und Ratoldswil. Grimm W., IV, p. 374—375.

jedem, der innerhalb des Dorfetters „hushablich sitzt“, Wunn und Weid zugestanden:

„Wär der ist, der in dem Twing zu Dietwyl hushäblich „ist und ein häll ob synem füwer hat hangen, — der mag zu wunn und zu weid faren als die andern.“¹⁶⁾

Unter „hushäblich“ wurde in der Regel eigener Rauch, eigene Haushaltung, eigen Feuer und Licht verstanden. So war das Genossenrecht im Hofe Schwanden lediglich an den Besitz einer Feuerstätte in dem Hofe geknüpft: „Item sy sprechent auch, wer in die vorgenannten zil „züchet und er ein füre enphenget, den sol man schirmen „für ein genossen, welicher herren er sige“.

Das etwas spätere Dorfrecht von Honau faßt den Begriff des Haushäblichseins im Sinne von eigen Feuer und Licht haben:

„Glichfalhs auch, wan zwen oder dry gnossen by ein „andren in einem huss wonenten und jeder besonder feuer „und licht hätte, auch steur, brüch, kilchen- und vogtrecht „gebe, habend sy gewalt uffzutryben.“¹⁷⁾

Es macht von diesem Grundsätze eine Ausnahme zugunsten des Sohnes, der unter einem Dache mit seinem Vater wohnte, also nicht eigen Feuer und Licht hatte, aber dennoch neben seinem Vater ein eigenes Auftriebsrecht besaß.

„Es mag auch ein Vater und ein sohn, die under einem „Tach wonend, ein jetlicher für sich selbsten ufftryben.“

Oft verlangte das Haushäblichsein nur ein Haus zu Eigen, Erbe, Lehen oder noch dazu Güterbesitz. Daß letzterer zur Ausübung des Weiderechtes erforderlich war, geht schon aus dem Grundsätze hervor, daß nur das selbst gewinterte Vieh auf die Allmende getrieben werden konnte. Bloßer Lehensbesitz berechtigte nicht nur einen Genossen, sondern sogar einen Ungenossen:

¹⁶⁾ Offnung von Großdietwil. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 367.

¹⁷⁾ Dorf R. von Honau. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 385.

„Fuegte sich auch, dz der vorgeschribenen genossen „deheiner sine gueter nüt selber moecht buwen, der sol „und mag si wol lihen wem er wil und sol der Leman, der „si emphhaet, holtz und almende niessen (als?) ein ander „ingesessen genosse.“¹⁸⁾

Andererseits hatte der bloße Pfandinhaber dieses Recht des Pächters nicht: „darzu sol noch mag nieman von „keins phantz oder versatzung wegen in dem Dorf ze „Meggen genosse sin.“¹⁹⁾

Wenn nun dem Begriffe des Haushäblichseins in den meisten Fällen die verschiedenenartigen erwähnten Deutungen zukommen und damit ein ziemlich weiter Kreis von Nutzungsberechtigten geschaffen wird, so ist jener Kreis an einigen andern Orten enger gezogen, indem der Besitz einer berechtigten Ehehofstatt²⁰⁾ die Voraussetzung der Nutzungsberechtigung bildet. So sagt die Offnung von Adelgeswile:

„weler gnos oder gast ein ehehafti hat in disem hof, „— — das holz sol er howen in des hofes gemeinmark.“²¹⁾

Das Recht der Ehehofstatt war demnach im Hofe Adligenswil ein reines Realrecht, indem dasselbe auch einem „Gast“ zukommen konnte. Anders in Meggen, wie wir sehen werden. Hier war nämlich mit dem Besitze einer berechtigten Ehehofstatt das Recht zu Wunn und Weid nicht für jeden verbunden. Es fragte sich, ob diese berechtigten Güter einem Ungenossen durch Kauf, durch Erbschaft oder Ehrerecht anfielen. Im ersten Falle hatte

¹⁸⁾ Hofrecht von Meggen. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 454—456.

¹⁹⁾ Ebenda.

²⁰⁾ Ehehaft bezeichnet ein privates Nutzungsrecht, meistens ein Realrecht, das mit dem Besitze einer bestimmten Liegenschaft verbunden ist. Im Gegensatz dazu steht ehlos, ehelos, woraus ehrlos entstand. Die Ehrlose ist nun der Wald, das gemein Werk, das öffentliche Gut, an welchem keine solche Ehehafte, Realrechte bestehen. Daran erinnert heute noch die große Ehrlose am Baldeggersee.

²¹⁾ Gschfr., I, p. 254.

das Gut kein Ehehaftsrecht, bis es wieder in die Hand eines Genossen kam.

„Woltent aber die Dorflüte oder die zu inen gehörent, „söliche Güter nit koufen, so mag si der, des si sint, dar- „nach ze koufende geben, wem er will an (= ohne) alle „ehafti und ouch denselben Dorflüten unschedlich. Be- „scheche ouch, daz söliche gueter us der genossami ver- „kouft wurden, an alle ehafti als vor stat, und die darnach „wider vielent an die vorgenannten Dorflüte, oder an „ieman, der zu inen gehoert, es were von Koeffen oder von „erbschaft wegen, dieselben gueter süllent denne darnach „alle die ehafti und rechtung haben, als sie vor hatten, e „dz si us der Genossami verkouft wurden.“²²⁾

Wenn dagegen einem Ungenossen liegende Güter durch Erbschaft oder Ehrerecht zufielen, so soll er diese mit den gleichen Rechten wie ein Genosse genießen. Das Recht der Ehehofstatt war also hier ein je nach der Erwerbsart bald rein real, bald ein real und personal wirkendes Recht.

In der Mitte zwischen diesen weitern und engern Kreisen der Nutzungsberchtigten in einer Gemeinde standen diejenigen Höfe oder Gemeinden, wo nur der Besitz eines liegenden Gutes gefordert wurde. In Ratoldswil und Heratingen wurde jedoch der Ugenoß, der im Hofe liegenden Gut kaufte, dadurch noch nicht nutzungsberchtigter Genoß. Erst sein Erbe wurde durch dessen Besitz Genoß.²³⁾ Ob dieser Erbe jedoch im Hofe selbst geboren sein mußte, kann nicht gesagt werden.

Diese verschiedenartigen Erfordernisse der Nutzungsberchtigung waren dinglicher Natur. Daß jedoch schon frühzeitig neben dem realen Nutzungsrecht ein persönliches Genossenrecht entwickelt war, geht aus der Offnung von Meggen hervor.

²²⁾ Segesser, R. G., I, p. 503.

²³⁾ Segesser, R. G., I, p. 436.

„zem ersten, daz si gemeinlich übereinkommen sint,
 „keinen Genossen me ze emphahende, er gebe den der
 „genossami zehn gut guldin in iren gemeinen nutz — —
 „so söl er danenhin mit inen nutzen und niessen holtz und
 „alle ir almende.“²⁴⁾

Wir bemerken, der späteren Darstellung vorgreifend, gleich hier, daß uns auch im Libell der Gemeinde Triengen verhältnismäßig früh die Ausgestaltung eines persönlichen Genossenrechts entgegentritt:²⁵⁾

„Zu deme och soll einer 25 Jahre alt sein, wan er
 „eine solche pünten genießen will — —.“

Im Hofe zu Luzern war das Recht der Allmendnutzung ebenfalls abhängig vom Besitze eines Sondergutes im Hof. Später mußte zum Udel, der an Stelle des Grundbesitzes trat, zudem noch der Wohnsitz hinzukommen.²⁶⁾

Zum Schluße sei noch bemerkt, daß wohl nur männliche Genossen nutzungsberechtigt waren. Ausnahmen mögen jedoch vorgekommen sein: „eines abgestorbenen „Gnossen verlassen Wyib mag auch, so sy mit des selbigen „ihres abgestorbenen mans Kinderen hushaltet, aldiewyl „sy unverändert blibt, wol den Tryb haben.“ So das Dorfrecht von Honau.²⁷⁾

§ 4. Arten und Inhalt des Nutzungsrechtes.

Die Rechte der Genossen bestanden überall in Weide-, Wald-, Wassernutzungen und Rodungen.

a.

Das Weiderecht, als das wichtigste und bei den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen unentbehrlichste Nutzungsrecht, bezog sich nicht nur auf die Waldmark,

²⁴⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 454—456.

²⁵⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 349—350.

²⁶⁾ Segesser, R. G., I, p. 175, siehe ferner p. 76.

²⁷⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 385. Tryb bedeutet Auftriebsrecht auf die Allmend.

sondern auch auf die Feldmark. Den Maßstab in der Benutzung der Gemeinweide bildete das Bedürfnis, insgemein das Winterfutter:

„man sol wissen, das man in disem Hof, was der man „gewintern mag uff dem sinen, das sol er och ongpärd „sumren, und och nit me.“²⁸⁾

Im Hofe von Adligenswil kommt dieses Recht auch einem Ungenossen zu: „was ein ungenoss uff dem gut ge „wintren mag ein jar, alz vil vichs sol er daz ander jar uf „dem selben Gut sumren.“²⁹⁾

Das selbst gewinternte Vieh mußte zudem in der Regel eigenes und das Winterfutter innerhalb den Marken des Twings gewachsen sein. Für Nichtbeachtung dieser Vorschrift war eine bestimmte Strafe festgesetzt, ebenso auch, wenn krankes Vieh aufgetrieben wurde.³⁰⁾

„Und wer deheins sieches ve in die allmeinde tribet,
„der git x ß ane gnade von ieglichem houpte, und swer
„deheins ve in die allmeinde tribet, wan dz er gewintern
„mag, ald daz er an daz ze stete hat, ald daz er in der
„Schale schinden wil, der git 1 ß von ieglichem houpte“, und

„Es sol nieman kein frömd vich uf die almend slän
„bij libr. von jieglichem houpt, als dik es geschicht.“³¹⁾

Von dem Verbote, fremdes Vieh aufzutreiben, wurde zugunsten armer Genossen eine Ausnahme gemacht:

„Es soll auch kein Twingsgenoss kein frömd Vych,
„Klein oder gross, was immer für Gattung es seye, nit an-
„nemmen noch verdingen, des Twings Gemeinwerk und
„Allmend darmit zu nutzen ohne bewilligung einer ganzen
„Gemeind, doch vorbehalten —, wan ein gar armer gnoss
„wäre, der kein eygen vych vermöchte, deme soll nach je

²⁸⁾ Offnung von Meggen. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 354—356.

²⁹⁾ Offnung von Adligenswil. Gschfr. I, p. 254.

³⁰⁾ Siehe ferner die Amtsrechte von Hitzkirch und Kriens. Eidgen. Abschiede, IV, I, d., p. 499—509.

³¹⁾ Aeltestes Ratsbüchlein. Gschfr. LXV, p. 1—48. Vergl. auch das Landrecht von Entlebuch. (Art. 198.) Z. f. schw. R., N. F., I, p. 337—364.

„dessen Twingsharkommen etwan eine entlehnte Kuh uff „zu treiben und die Allmend diser gestalten zu geniessen „erlaubt sin. Wurde aber einer darwider verfählen —“²³⁾

Die luzernischen Rechtsquellen enthalten auch Bestimmungen über die Arten der aufzutreibenden Tiere; auf die Brachzelg trieb man Ziegen, Schafe, Rinder und Pferde.³³⁾ In den Wäldern weidete gewöhnlich das sogen. Gustvieh, Kälber und Rinder, die man nicht an den Pflug gebrauchte.³⁴⁾ Freien Weidgang hatten der „Wucherstier“, der Zuchthengst (scheln) und der Eber, die an einigen Orten der „Kilchherr“ für die gesamte Genossenschaft halten mußte.³⁵⁾

Früher, als das gemeine Weidland noch groß genug war, gab es keine zeitlichen Einschränkungen des Auftriebes. Als jedoch dasselbe im Laufe der Zeit sowohl infolge der Bevölkerungszunahme als auch der allmählichen Aufteilungen an Umfang abnahm, konnte das Auftriebsrecht nur noch zu einer bestimmten Zeit ausgeübt werden:

„Item ist auch gesetzt und von den Twingsgenossen „einhällig angenommen worden, das keiner vor mitten „Aprill weder Ross noch Schwyn auf die Allmend treibe „noch laufen lasse bey gesetzter buoss.“³⁶⁾

Desgleichen das Amtsrecht von Kriens in Art. 50:

„Vom Fech uslassen. Und wann jemand vor ufgenden „Merzen ross oder fech uslasst, soll selbiges uf sinen güttern „erhalten, (dass) sy niemand schaden zufügen.“³⁷⁾

³²⁾ Twingrecht von Wykon. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 364—366.

³³⁾ Twingrecht von Schenkon. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 316—317.

³⁴⁾ Ältestes Ratsbüchlein: „Es sol ouch niemand kein ros uſ die allmend slan bi II ß buß.“ Gschfr. LXV, p. 1—48.

³⁵⁾ Herrschaftsrecht von Büron: „Vom Wucherstier. Item ein „Kilchherr sol han ein Wucherstier und ein Wucherswin, damit ein „Kilchgenosse versorget sy. Dieselben sollen ouch gefryet sin ze „gangen wo sy wellen, dz sy nieman sol helchen, schlan oder „stossen.“ — — Z. f. schw. R., N. F., p. 117 (106—118).

³⁶⁾ Twingrecht von Hergiswil. Staatsarchiv F. G.

³⁷⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 317. Vergl. auch ältestes Ratsbüchlein, Gschfr. LXV, p. 1—48.

Auch war in der ältesten Zeit das Auftriebsrecht vor jeder Abgabe frei. Später gelang es der Regierung von Luzern, eine Auftriebstaxe einzuführen. So mußte in Willisau jeder Bürger, der eine Kuh auf die Allmend trieb, seit 1417 dem Landvogt ein Viertel Haber entrichten.³⁸⁾

Die Allmendgenossen hatten nicht nur das Auftriebsrecht auf die Gemeinweide und die Brachzelge, sondern auch, solange eine genaue Ausscheidung der Dorfmarken noch nicht erfolgt war, gemeinsam mit den Genossen der benachbarten Dörfer und Höfe auf das zwischen den beiden Dörfern oder Höfen liegende unverteilte Weideland. Daraus bildeten sich dann verschiedenartig gestaltete gegenseitige Trieb- und Auffahrtsrechte (sogenannte Etz- und Tretgenossenschaften), die bis in die spätere Zeit fort dauerten, als die Grenzen der einzelnen Dörfer schon längst ausgemittelt waren. Solche gegenseitige Trieb- und Auffahrtsrechte lassen sich für den Kanton Luzern sehr häufig nachweisen und sind als Rest jener Zeit zurückgeblieben, wo sich die gemeine Mark nicht nur über ein Dorf, sondern über größere Territorien erstreckt.³⁹⁾

b.

Die Waldnutzungen bestanden in einer mehr oder weniger ausgedehnten Holzberechtigung und in der

³⁸⁾ Liebenau, Geschichte der Stadt Willisau, Gschfr. LIX, p. 74.

³⁹⁾ Zinzerswil und Buttensulz sollen je im dritten Jahr aufeinanderfahren „nach Tretinnen Recht“; ferner Tret- und Weiderecht zwischen Reiden und Brittnau. Segesser, R. G., II, p. 361. Amts- und Twingrecht von Knutwil. Art. 31: „Wie die von Knutwyl und die andern Höf, so zum ampt gehörend, zusammen faren sollen mit „den schwynen. Knutwyl und Kaltbach farend zusammen uff die „Brach. Wann brachrecht ist, so mögen die von Erisswyl zu denen „von Knutwyl faren mit tribner ruten mit irem vech im blos und „anderswo. Und mit dem cleinen vech oder schwynen söllend sy „frue gan Knutwyl faren und wohin dann der hirt von Knutwyl fart, „da mögent sy nahin faren, gan Erisswyl, Wollen und Hizlingen „oder mit dem hirten zu allen zyten wen wäg acherig ist.“ Z. f. schw. R. N. F., I, p. 394—395.

Schweinemast, wie wir schon oben erwähnt haben. Die Größe der Holzberechtigung richtete sich meistenteils nach dem Bedürfnisse wie das Weiderecht und nach dem Nutzen des berechtigten Gutes:

„weler gnos oder gast ein ehehafti hat in dem Hof,
„wil er die ehehafti bezimmern, daz holz sol er howen in
des hofes gemein mark und sol auch nit me howen als er
„zu siner ehehafti bedarf.“⁴⁰⁾

„das wir mögent holz howen, wess des huss notturftig
ist.“⁴¹⁾

Würde aber jemand anders darin hauen, so soll der Baumeister „nachiagen und niemer pherit entsattlen untz
„das es widr kert wirt.“⁴²⁾

Wer mehr Holz hieb, als er gebrauchte, wurde bestraft, ebenso derjenige, welcher das Holz verkaufte, statt es selbst zu gebrauchen. Daher richtete sich die Holzberechtigung im Grunde genommen nach der Größe des Gutes selbst. Doch war die Holzberechtigung nicht auf das Bedürfnis des berechtigten Hofgutes allein beschränkt, vielmehr ist es im Laufe der Zeit auch auf andere Fälle erweitert worden. So erhielt z. B. in Triengen ein Genosse neben dem nötigen Bau- und Brennholz auch noch zur Unterstützung seiner Frau, bei jeder Geburt eines Kindes ein bestimmtes Holzquantum. Eine privilegierte Stellung bezüglich des Holznutzungsrechtes nahm an einigen Orten auch der Müller ein:

„es ist des müllers recht, das ein müller wol holtz
„houwen mag, wz er zur müli notdurftig ist, wo er des
„vint, es sig uff eigen old sust. das mag er mit Im dannen
„füren; doch uff eigen, so soll er sömlich holtz bezalen als
„dz. ziemlich ist.“⁴³⁾ Wir erwähnen gleich hier, daß ge-

⁴⁰⁾ Offnung von Adelgeswile. Gschfr. I, p. 254.

⁴¹⁾ Hofgericht Urswil. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 354—356.

⁴²⁾ Segesser, R. G., I, p. 520.

⁴³⁾ Rotenburger Amtsrecht und Gerechtigkeit. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 277—307.

wöhnlich auch einem Pfarrherrn ein bestimmt fixiertes Nutzungsrecht zukam.

Wir Schultheiß und Rath: „Zum sechsten ist berett,
„das die gnossen ein Kilchherren zwen Tag in ir Allmend
„Ströwi sollen lassen meyen. — — Ein Kilchherr sol ouch
„kein Ströwi Höw noch embed ab dem Hof führen.“⁴⁴⁾

Neben dem Brennholz und dem zur Herstellung und Unterhaltung der Häuser, Scheunen etc. notwendigen Bauholz bezogen die Genossen auch das für ihre Wagen, Pflüge und anderes Geschirr, für Zäume etc. notwendige Holz aus dem Gemeinwalde: „sy hand ouch fryheit ze howen
„pfluggschirr, Tachung und was sy ze nottdurft bedörfen.“⁴⁵⁾

Doch waren sie dabei meistens an die Zustimmung des Grundherrn oder seines Stellvertreters gebunden:

„Och welcher ein hus old ein spicher buwen wölte an
„dem selben thwing, der oder dieselben sollent bitten einen
„Thwingherren, das er Inen gonne in den Hochwalden
„Holtz ze houwen nach notturft und sol ein thwinkherr
„Inen dass nit versagen.“⁴⁶⁾

Oft erscheint die Gemeinde der Genossen bloß als mitwirkend bei den Dispositionen der Beamten der Grundherrn:

„es sol nieman enkein holtz howen, er sölle es des
„ersten bitten den meiger, darnach die Genossen; der
meiger sol es ime nüt versagen zuo seiner notdurft.“⁴⁷⁾

Außer der Verteilung des Holzes oblag den Vierern oder den Meyern die Bestimmung der Zeit des Holzschlages. Gewöhnlich wurde hiefür die Zeit zwischen Weihnachten und Lichtmeß ausgewählt:

⁴⁴⁾ Urkunde vom 8. August 1509 in der Pfarrlade Buchrain. Gschfr. VII, p. 205.

⁴⁵⁾ Hofrecht zu Emmen. Gschfr. VI, p. 66.

⁴⁶⁾ Twingrecht von Uffhusen und Hüswil, 1448. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 350—353.

⁴⁷⁾ Offnung von Emmen. Grimm. W., IV, p. 374.

„es ist gut befunden und erachtet worden, das alle zu-
„gleich zwüschen Weynachten und Liechtmess in gemein
„holtzen.“⁴⁸⁾

Wenn ein Genosse das ihm zugeteilte abgeschlagene Holz nicht, wie es gewöhnlich geschah, auf den Winterwegen nach Hause transportierte, sondern es noch über die drei Wintermonate hinaus auf dem Grundstück eines andern Genossen liegen ließ, so durfte der letztere das Eigentum an diesem Holze beanspruchen:

„Fürte och jemand einem andern holtz uf sine Güter „und ers nit innert den 3 wintermonaten wider dannen „fürte, sonder über diese zit do ligen liesse, so sol dann „der, dessen die Güter sind, fuog und gewalt haben, das- „selbig holtz zu sinen handen und an sinen nutzen ze „nemen.“⁴⁹⁾

Geschlagenes Holz, das im dritten Jahre noch nicht aus dem Walde abgeführt war, konnte der nächste Amtsgenosse für sich in Anspruch nehmen. So bestimmt das Amtsrecht von Kriens:

„Des Hergiswald halben. Damit der Hergiswald nit „gschendet werde und huffen holtz gfellt und selbigs ze „unnütz gang und verfule, als etwan beschechen ist, hand „wir uff und genommen, welcher holtz fellt und das ligen „last, als lang dess dri meigen begriftwer joch das holtz „gfellt hab, so mag der nechst amptgenoss zu faren und „daselbig hinwegführen, als wenn er das gefellt hette.“⁵⁰⁾

Auch das Laubsammeln bildete einen Teil der Waldnutzung: „Zum andern und damit durch das ausserordentliche Lauben die Fette denen jungen Buechen nit entzogen „werde, solle im Stockacher ein jeder nit mehr Recht „haben, als selbander ein Tag lang das Buchilaub zu

⁴⁸⁾ Amts- und Twingrecht von Knutwil. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 387—415.

⁴⁹⁾ Amtsrecht von Malters. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 434—450.

⁵⁰⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 415—429.

„samllen. Desgleichen solle es auch mit dem eichenen „Laub gehalten werden.“⁵¹⁾

Soweit die Benutzung des Waldes als Viehweide in Betracht kam, finden wir die gleiche Erscheinung wie bei der eigentlichen Allmend, indem sie zeitlich oft reduziert wurde:

„Wenn einer abwegen jn hochwald ligen und aber wol „alpen zu empfachen funde. Setzen wir, wer oder welche „mit irem vech die summer uss jm hochwald mit sim vech „ligend und aber wol alpen zu empfachen fundent und „dz— von des zins wegen underwegen hat, setzen wir, das „semliche nit mer sin, noch nieman tun sol. Doch so mag „einer den hochwald iij wuchen (= 2½ Wochen) niessen „und nit lenger, es däte dann nott. dz— beschicht darum, „wann die alpen bresthaftig wurden an weiden, dz man „dann in dem hochwald ouch weiden vinden möcht, als „von alter herkommen ist. Und man sol ouch, wie obstat, „ein lon schöpfen, dz einer von eim houpt für die alpen „geben sol.“⁵²⁾

c.

Der Begriff der Allmend und der damit verbundenen Nutzungsrechte dehnte sich auch auf die gemeinen Gewässer, Seen, Bäche und Flüsse aus.⁵³⁾

So wird in der Allmendoffnung von 1461 die Grenze der Seeallmend von Luzern umschrieben: „des Ersten so „facht unser Allmend an an dem fridhag zu hergiswil und „gat unten an den wilibach bei Ennethorw, das alles von „dem land bis in den Triechter ist alles Allmend.“ Die Seemarck Luzerns geht also von dem „Friedhag“ zu Hergiswil, wo die Allmend an den See stößt, quer über den Lagerstein bei Kehrsiten, wo der zu Luzern gehörige Teil

⁵¹⁾ Amts- und Twingrecht von Knutwil. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 387—415.

⁵²⁾ Landrecht von Entlebuch. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 337—364.

⁵³⁾ Segesser, R. G., I, p. 341.

des Bürgenberges beginnt, von da dem Bürgenberg entlang bis zur Seemarch derer von Weggis. (Wir finden nämlich auch in Weggis, Vitznau, Greppen und Meggen eine Seeallmend.) In dieser Seeallmend zu Luzern wird unterschieden: „freier See, den mogen alle Bürger nutzen, die „in den Hof zu Luzern zur Kirchen gehören.“ und „eigner see“, d. h. besondere Fischenzen, die im Sondereigentum waren und ähnlich wie die Einzelgüter in den Höfen gewissermaßen als Einschläge der Allmend erscheinen.⁵⁴⁾ In einem Spruch der eidgenössischen Schiedsrichter von 1433 wird die „Holtzmarch“ und die „Seemarch“ unter der „Gemeinmarch“ zusammengefaßt. Auch hatte jeder berechtigte Genoß, der in der Nähe von Bächen und Flüssen ein Gut besaß, das Recht zu „wässern“.

d.

Einen andern Charakter als die Wald-, Weid- und Wassernutzungsrechte, die selbständige, gewissermaßen wohlerworbene Rechte darstellen, hat die durch Zustimmung der Genossengemeinde hie und da gestattete Bezugnis ein Stück Allmendland für eine bestimmte Zeit einzuschlagen und in Sondernutzung zu behalten. Diese Art der Nutzung des Allmendlandes trug dazu bei, den Privatisierungsprozeß, den dasselbe im Laufe der Zeit durchmachte, vorzubereiten. Ursprünglich wird die Nutzung ein Entgelt der Urbarmachung des Waldbodens gewesen sein:

„Welcher nu hinfür im gemeinwerch rüten wil, der „mags zwey die nächsten Jar haben und nutzen und „wenn die zwey Jar us sind, so sond sy die rütinen wider- „umb in gemeinwerch uss ligen lassen. Einer bring dann „mit Kundschaft für, das sin eigen gut wer, denn so mag „einer dz wol inhalten und nutzen.“⁵⁵⁾

⁵⁴⁾ Rotenburger Amtsrecht und Gerechtigkeit. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 277—307.

⁵⁵⁾ Hofrecht von Meggen. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 454—456.

⁵⁶⁾ Rotenburger Amtsrecht und Gerechtigkeit. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 277—307.

Ebenso haben in Meggen die Genossen und der Vogt das Recht, wenn einer Allmendland baut, ihm zu gebieten, „das er das sulle ligen lassen“. Und in jedem Fall soll einer solch urbar gemachtes Land außer seinen „Hegen“ nicht länger als „dry roub“ (= 3 Jahre) „niessen“, dann soll er's liegen lassen:

„Was einer rütet ussert den hegen, das sol er niessen, „die dry roüb dann soll er es wieder ligen lassen.“⁵⁷⁾

Weil durch dauernde Allmeindeinschläge die Gefahr des Uebergangs der betreffenden Stücke in das Privat-eigentum des Nutznießenden nahe lag, wurde das „invachsen“ und „inschlagen“ oft verboten: „das fürterhin „keine neüwe inschläg sowohl in St. Erhard als Knutwyl „ab der Allmend mehr ausgetheilt, wie nit weniger auch „keine neüwe hofstatten vor der Allmend niemanden sol- „lent erlaubt werden, weilen es der gantzen gmeind der „größte schad und beschwärniss ist.“⁵⁸⁾

Ebenso bestimmt das älteste Ratsbüchlein: „Und swele „unser almende in vahet, der git 1 mark silbers. Und „swele gast si invahet, der sol nimmer in die stat kommen, „e dz er si wider uslat.“⁵⁹⁾

Im Jahre 1438 empfahl die Regierung den Vögten — „dz si ir Zelgen buwent, als von Alter har komen sye, und „sy nit mer Inschlahent weder ze matten noch ze weiden, „wont unser Kilchen ir zins und zehenden dar dur abgant „und och dester türer ist — —“⁶⁰⁾

Solche Verbote des Einschlagens von Allmenden sind gewöhnlich folgendermaßen motiviert:

„damit der Gotteshäuser Zins und Zehenden nicht „verschime“, d. h. nicht vermindert werde. Der Zehnt, eine Abgabe vom Rohertrag der landwirtschaftlichen Pro-

⁵⁷⁾ Hofrecht von Meggen. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 454—456.

⁵⁸⁾ Amts- und Twingrecht Knutwyl. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 409.

⁵⁹⁾ Gschfr. XV, p. 1—48. Bl. 3a.

⁶⁰⁾ Segesser, R. G., II, p. 359.

dukte, wurde als Großzehnt nämlich nicht nur vom Kornbau des angebauten, der Dreifelderwirtschaft unterworfenen Landes, sondern auch vom Ertrag der Rüttinen, Neubrüche gezogen. Wenn jedoch ein Allmendstück als Matte (Grasland) eingeschlagen wurde, so erlitt der Zehntberechtigte (die Kirche) einen Verlust, weil der nunmehr zu entrichtende Heuzehnt den Großzehnt nicht ersetzte.

Erwähnen wir zum Schluß, daß damals sowohl in hörigen wie auch in den freien und gemischten Genossenschaften der Grundsatz der Gleichheit der Nutzungsberechtigung galt, was gewöhnlich in dem Satze, „niessen wie ein ander „Gnoss“ zum Ausdruck kommt. Nur in jenen gemischten Genossenschaften, in welchen freie Genossen lebten, Hörigen und Unfreien wohnten, findet man öfters, daß die Freien größere Nutzungen hatten als die Hörigen und die Unfreien, in der Art jedoch, daß auch unter den Freien wieder und unter den Unfreien die Anteile eines jeden gleich waren. So in Meggen im 13.—16. Jahrhundert. Die daselbst in 13 Ehehaftenhofstätten angesessenen freien Leute durften je 5 Kühe auf die Allmend treiben, die hörigen Genossen ob Kilchen oder ob dem Bach aber nur je 2 Kühe.⁶¹⁾

e.

Den Rechten der Hof- und Dorfgenossen standen auch Verbindlichkeiten gegenüber, die für die Allmendverhältnisse von Bedeutung sind. Da die Hof- und Dorfmarken nach außen geschlossen waren, durfte ohne Zustimmung der Grundherrschaft und der Gemeinde kein Holz, kein Heu oder sonstiges Futter, kein Stroh etc. und namentlich auch kein Haus aus dem Hof- oder Dorfmark ausgeführt oder verkauft werden. Diesen Grundsatz spricht in allgemeiner Form das Twingrecht von Großdietwil aus: „Es „soll niemand ein sach uss dem zwing ziehen, die nit eigen „und erb anbetrifft by dryfacher buss, das ist 9 ss, noch

⁶¹⁾ Staatsarchiv, F. G.

„kein fräffen; es werde im denn im twing mit urtheil be-
„kannt, dann mag ers hinwäg ziehen.“⁶²⁾

„Item es sol och niemand kein holtz howen noch
„füren ussert den hoff, wen mit des vogtes willen und der
„genossen.“⁶³⁾

Solange das echte Eigentum an der Gemeinmarch dem Grundherrn zustand, durften die Genossen ohne seine Zustimmung auf die Allmende auch nicht bauen, obwohl andererseits ihre Nutzungsrechte am Gemeinland mehr oder weniger selbständige waren.

Bei Zunahme der Bevölkerung, speziell durch Einzug Fremder, ging das Bestreben der Genossenschaft auf Beibehaltung der Zahl der bestehenden berechtigten Hofstätten. Neuerrichtung von Häusern, die eine Erhöhung der Zahl der Nutzungsberechtigten zur Folge hatten, wurde erschwert. Weil es, wie z. B. in Münster, oft verboten war, neue Hofstätten außerhalb des Dorfes anzulegen, so konnte auch die Verpflichtung bestehen, eine Hofstatt, die unbehaust war und die man nicht selbst „bezimbern“ wollte, einem neu Einziehenden um bescheidenen Zins zu leihen. So bestimmt das Dorfrecht von Hochdorf.

„Ouch ist dess dorffs rechtung, wäre eine hofstatt
„lär in dem dorf und einer kem, der die behusen wäält, so
„soll er die hofstatt empfahan von dem, dess sy ist, wellt
„er jm aber ze tür thun, so soll es an den dryen stan, wie
„er jm die hofstatt liche.“⁶⁴⁾

Ein mit Erlaubnis der kompetenten Stelle innerhalb des Dorfes neu errichtetes Haus berechtigte den Besitzer zu Wunn und Weid, dagegen nicht ein außerhalb desselben erbautes.

⁶²⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 367—369. Vergl. ferner Hofrecht von Bärtiswil. Z. f. schw. R., N. F., p. 334.

⁶³⁾ Hofrecht von Schwanden. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 318; ferner Hofrecht von Heratingen und Ratoldswil. Grimm. W., IV, p. 374—375.

⁶⁴⁾ Abgedruckt bei M. Estermann, Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf, 1891, p. 296.

„so ein burger usserhalb des probst busszirks uff den „bereinigten güeter ein nüw hus buwen wollte, soll Ihm „dasselbig ohne eines herren landvogts usstruckenliche „bewilligung nit gestattet werden. So ihm aber solche „zugelassen wurde an orten und enden, wie ob stat, ein „nüwes hus ze buwen, soll doch derselbig sollicher nüwen „behusung halber weder in holz noch feld noch auch uff „dem mos kein burgerliche genossame haben. so einer „aber innerhalb eines herrn probst busszirk ein nüw hus „buwte mit erloubnis jr gnaden und der burgerschaft, der „sol und mag alsdann in holz und feld und glychergstalt „ouch uff dem Mos burgerliche genossame haben.“⁶⁵⁾

Die Besitzer von Privatgütern, die an die Allmend stießen, mußten dieselben durch Zäune oder Marchen scheiden.

„Wer gutt hett, die an den Gemeinwerch stossen, der „sol es sundern mit offner march old aber mitt lebenden „lütten von dem gemeinwerch.“⁶⁶⁾

Jeder Genosse, der sein Vieh in den Wald trieb, mußte dafür eine bestimmte Zeit im Jahre im Walde roden oder „swenden“.

„Von Hochwald zeswenden, da gefiele min Hern Rät „und Hundert die wil der Hochwald gemeinen landlützen zu „etzen und zu niessen zu nutzen kumpt, dz denn alle die „so im land gesessen sind und landlüt und x iij Jar alt sind, „alle jar jr jetlicher einen Tagwen jm Hochwald swenden „und dz sol beschechen by der buss, dz ist vij ß und „1 W.“⁶⁷⁾

Die Wuhrpflichtigen, die ein Genosse da und dort, so an Emme und Reuß, leisten mußten, wurden mit der Zeit bestimmt fixiert und verdrängten, wie wir sehen werden, beinahe die gemeinen Nutzungen.

⁶⁵⁾ Flecken- und Amtsbuch von Münster. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 248—277.

⁶⁶⁾ Rechte des Dorfes Meggen. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 235.

⁶⁷⁾ Landrecht von Entlebuch. Z. f. schw. R., N. F., p. 337—364.

An einigen Orten knüpften sich an das Gemeinderecht eigentümliche Verbindlichkeiten und Befugnisse. So mußte, wer in Kriens und Horw auf das Amtsrecht und die damit verbundenen Nutzungsrechte Anspruch machen wollte, mit einem Feuereimer versehen sein und auf die Allmend drei Eichen oder sonst drei fruchtbare Bäume pflanzen, die er lebenslänglich nutzen konnte. Dieselben wurden jedoch nach seinem Tode Eigentum der Gemeinde.⁶⁸⁾ Ebenso bestimmt das Twingrecht von Uffikon:

„Hat ein Gemeind mit einanderen uf und angenommen,
„dass jährlich ein bur zwo und ein Tauer ein Eych, dess-
„gleichen Kriessbaum uff die Allmend pflanzen solle.“⁶⁹⁾

B.

§ 5. Rechte der Hof- und Dorfgenossenschaft.

Ob von solchen Rechten der Hof- und Dorfgenossenschaft überhaupt gesprochen werden kann, hängt von der Beantwortung der Frage ab, welches die rechtliche Natur des Substrates derselben, der gemeinen March ist. Steht das Eigentum an der Allmende einer Gesamtperson zu, der gegenüber die Rechte der einzelnen Genossen so sehr in den Hintergrund treten, daß dieselbe, soweit nicht bestimmte Satzungen zugunsten der Rechte der Einzelnen entgegenstehen, über die Allmende frei verfügen kann, oder besteht unter den Genossen ein Miteigentumsverhältnis an der Allmend, wo die Gesamtheit der Genossen ganz verschwindet oder doch stark zurücktritt, so daß in dubio die Rechte des einzelnen vorgehen? Je nach der Lösung dieser Frage ergeben sich verschiedene praktische Konsequenzen:

Bei Abnahme von Gesamteigentum der Genossenschaft oder Genossenschaftsgut haben die einzelnen Genossen nur

⁶⁸⁾ Staatsarchiv, F. G.

⁶⁹⁾ Z. f. schw. R., N. F., II., p. 353. Ähnliche Bestimmung auch im Libell der Gemeinde Triengen. Z. f. schw. R., N. F., II., p. 350.

bestimmte Nutzungs-, aber keine Eigentumsrechte an der Allmend, da das Eigentum bei der Kollektivperson liegt. Ein Einzelner kann daher nicht Teilung des Gesamteigentums verlangen. Hingegen steht bei Annahme von Miteigentum jedem das Recht zu, Teilung und Aufhebung desselben zu verlangen.

Diese Fragen wurden zu verschiedenen Zeiten verschieden gelöst und bildeten den Gegenstand großer Kontroversen.⁷⁰⁾ Die Genossenschafts- oder Gesamteigentumstheorie ist heute vorherrschend geworden gegenüber der noch von Sohm vertretenen Miteigentumstheorie.⁷¹⁾ Während beim Eigentum der juristischen Person nach römischem Recht, deren Begriff von einigen Romanisten auch auf die deutschen Genossenschaften angewendet wurde, der einzelne kein Eigentumsrecht besitzt, sondern ein *ius in re aliena*, sind die Rechte, die dem Genossen am Gesamteigentum der Hof- und Dorfgenossenschaft zustehen, nicht immer gleichzustellen den Rechten dritter Personen an einer fremden Sache, da, wie Heusler sagt, in der Ausübung dieser Rechte der ganze oder doch hauptsächlichste Inhalt des Gemeinde- oder Korporations-Eigentums seine Verwirklichung findet. Wenn also schon in jener Zeit der Hof- und Dorfgenossenschaften eine über den einzelnen Genossen stehende Einheit, eine Art juristischer Person sich offenbart, so unterscheidet sich diese doch von der römischo-rechtlichen juristischen Person. Die Genossenschaft, als eigenes Rechtssubjekt, wird durch die Gesamtheit der Genossen vertreten. Werden die Genossen unter sich nicht einig, so entscheidet das Mehr und die Minderheit muß weichen. So bestimmt das Hofrecht zu Emmen:

⁷⁰⁾ Vergl. hauptsächlich: Gierke: Die Genossenschaftstheorie, 1889; Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I, und Sohm: Die deutsche Genossenschaft, 1889.

⁷¹⁾ In dem unter 70 zitierten Werke. Sohm konstruiert eine besondere Art Miteigentum der Allmendgenossen.

„Was under den gnossen das meer (beschließen) würd,
„das sol der minder Teil halten.“⁷²⁾

Hier handelt die Hofgenossenschaft als ein Rechts-subjekt, ähnlich einer juristischen Person, indem die Mehrheit der Genossen die Minderheit binden kann.⁷³⁾ Im allgemeinen kann sie, wenn auch nicht schon in den ersten Zeiten der Feudalisierung⁷⁴⁾ durch die Mehrheit ihrer Genossen alle in dem Eigentum an der gemeinen March liegenden Befugnisse ausüben, wo nicht die Rechte einzelner Genossen in Frage stehen. Solche Kompetenzen waren:

1. Errichtung von Verordnungen über die Art und Weise der Benutzung der gemeinen Mark. Wo die Genossenschaft bloßes Nutzeigentum hatte, bedurften diese Verordnungen der Genehmigung des Obereigentümers. Umgekehrt war oft Zustimmung der Genossen zu den Verfügungen des Obereigentümers notwendig:

„Es sol och der Meiier kein Ban machen über Holtz „und über velt, noch an kein einung uff sezen über kein „Ding, won mit der gnossen zwen Teil willen, und sol den „der Meiir den selben Ban oder Einung us lassen, wenn „es die zwein Teil überein kommen.“⁷⁵⁾

Ferner bestimmt das Hofrecht von Schwanden:

„Es sol ouch niemand in den hoff sin vich triben, wann „mit der gnossen willen.“⁷⁶⁾

„Umb den gemeinen holtzhow sol man zuerst den „meyer, darnach die Genossen bitten und zur notdurft sol „mans keinem versagen.“⁷⁷⁾

⁷²⁾ Grimm. W., I, p. 168.

⁷³⁾ Wahrscheinlich war nur der Genosse stimmberechtigt, der ein volles Nutzungsrecht hatte. So konnten in Rickenbach die Hintersässen, die weder „hus noch heim“ haben, weder „mindern noch meeren“, obwohl sie nutzungsberechtigt waren. Staatsarchiv, F. G.

⁷⁴⁾ Vide pag. 8 und 9.

⁷⁵⁾ Offnung von Malters. Gschfr. IV, p. 67.

⁷⁶⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 318.

⁷⁷⁾ Hofrecht von Emmen. Gschfr. VI, p. 66.

Auch über den Verkauf von Holz etc. aus dem Hofe entschied die Genossenschaft.⁷⁸⁾

2. Wahl der Vorsteher, Vierer, Förster (Bannwarte etc.)

„Und die Genossami von Adelgeswile sol einen bannwart kiessen, dem si getruwen ir holtz und ir veldes dem „sol ein buwmeister lichen das ampt mit aller der rechtung, „so darzu höret.“⁷⁹⁾

Im Hofe Nunwil setzte der Meyer den Förster und Hirten mit Gunst und Willen des mehrern Teils der Dorfleute.⁸⁰⁾

In Gemeinden freieren Rechts kam es vor, daß der Vertreter des Vogtes, Ammann oder Untervogt, aus den Genossen zu nehmen und von ihnen zu wählen war:

„wenn es notdürftig ist einen undervogt ze setzen, sol „ich (der Vogt) einen undervogt under den genossen ze „Ebikon dargen, welchen ich wil; gefalt denn derselb den „genossen, so mögen sy in nemen, gefalt er inen nit, so sol „ich einen andren darbieten u. s. w.“⁸¹⁾

Aehnlich im Hofrecht von Weggis:

„Wir sön ein ammann under uns erschiesen, dem sönt „si (der Vogt) den lien, dz der ze Wäggis in dem Hof sol „richten; funden den wir under uns nut ein, so möchten si „ein under in gen.“⁸²⁾

3. Veräußerung von Allmendteilen. Ob solche Beschlüsse durch Mehrheitsprinzip oder durch Konsens aller stimmberechtigten Genossen zustande gekommen waren, läßt sich aus den Quellen nicht entnehmen. Es ist anzu-

⁷⁸⁾ Hofrecht von Schwanden. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 318; vergl. auch das Hofrecht zu Meggen: „wenn ein Vogt und die genossen übereinkommen, das er das sölle liegen lassen“.

⁷⁹⁾ Hofrecht von Adelgeswile. Grimm. W., I, p. 162—165.

⁸⁰⁾ Segesser, R. G., I, p. 457.

⁸¹⁾ Recht der Herrschaft Ebikon. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 335.

⁸²⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 357. Ebenso im Hofrecht von Greppen. Ebenda, I, p. 367.

nehmen, daß dann Einstimmigkeit erforderlich war, wenn dabei die Rechte der einzelnen Genossen in Frage kamen. Beispiele solcher Disposition der Genossen über ihr Gemeinland finden wir bei uns schon in früher Zeit:

„Ouch sol man wissen all die Güter — die wir ver-
„kouft han usser disen hoff, die Gemeinmark waren, das
„man die innen stecken haben sol — — —“⁸³⁾

Ferner verkaufte nach einer Urkunde von 1245 die Genossenschaft freier Bauern zu Ebikon ein „preedium in „Reittaholz, quod ad universitatem incolarum in Ebikon „pertinebat ex antiquo“, mit der Hand des Vogtes an einen „Bürger von Luzern.⁸⁴⁾

4. Annahme neuer Genossen: — „und ob das ist, daz
„er den genossen gemeinlich oder den zwein teilen under
„Inen gevellig und ze willen ist, wirt er denne also ze einem
„genossen empfangen.“⁸⁵⁾ Noch deutlicher spricht sich darüber das Amtsrecht von Meereschwanden aus:⁸⁶⁾

„Wann einer, so nitt gnoss ist, Jnn unnsrer Amptt
„züchett den soll man ein Jar ruwen lassen sitzen, und
„wann das Jar für kompt, so mag einer dann umb die ge-
„gnossame pitten, ob es einem füglich ist, gfällt er dann
„sinen nechsten Nachpuren nitt, so soll man Jne nitt uf-
„nemen, mitt einer Gmeind, gfällt er aber Jnnen, und einer
„gantzen oder der meertheil einer Gmeind, so nimpt man
„Jnn uf zum gnossen, gfällt aber einer Jnnen nütt, so nimpt
„man Jnn nit an und mag einen heissen hinwegzüchen, und
„wer allso angenommen würdt als Obstatt, der soll dem
„Amptt geben um die gnossami — C ü.“

Der Gesamtwille der Genossenschaft kommt an einigen Orten früher, an andern später zum Ausdruck. Wenn der-

⁸³⁾ Rechte des Dorfes Meggen. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 233 bis 235.

⁸⁴⁾ Segesser, R. G., I, p. 538.

⁸⁵⁾ Hofrecht von Meggen. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 454—456.

⁸⁶⁾ Z. f. schw. R., N. F., p. 450—454. Merenschwanden war einer der 16 Dinghöfe des Klosters in Luzern.

selbe auch von Anfang der Entstehung der Dorfgemeinden an bestanden hat, so mußte er durch Unterstellung der Gemeinden unter Grundherrschaft oder Vogtei zurücktreten.⁸⁷⁾ Dem als Einheit gedachten Gesamtwillen stehen die Einzelnen nicht als dritte Personen gegenüber, welche servitutsartige Rechte an fremder Sache besitzen.⁸⁸⁾ Diese rechtliche Natur der Nutzungsrechte der Einzelnen erhielt sich solange, bis dieselben besonders vom 16. Jahrhundert an in bestimmter Weise beschränkt und fixiert und damit an einigen Orten zu selbständigen Privatrechten geworden sind und sich von der Zugehörigkeit zur Gemeinde unabhängig gemacht haben. In welcher Weise dies bei uns geschehen ist, soll später gezeigt werden.

⁸⁷⁾ Vergl. F. von Wyß: Die schweizer. Landgemeinden, p. 57 ff.

⁸⁸⁾ So Huber, Geschichte des schweizer. Privatrechtes, Bd. IV, p. 769. „Wo die richtige Erkenntnis festgehalten wurde, daß die „Genossen nicht als Fremde, sondern in ihrer Eigenschaft der Zugehörigkeit zu der juristischen Person der Gesamtheit nutzungsberechtigt seien, da mußten die Nutzungsrechte rein persönliche Ansprüche bleiben, die sich aus der Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft nach dem Wesen der Verbindung von selbst ergaben. Eine dingliche Belastung des Allmendgutes mit den Nutzungsrechten der Genossen war und blieb also ausgeschlossen“.



II. Periode: Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

A. Allgemeine Verhältnisse der Allmend.

§ 6. Fixierung der Nutzungsrechte und Ausbildung eines eigentlichen Realrechtes.

Seit dem 16. Jahrhundert beginnt für die Entwicklung des Gemeindewesens eine neue Etappe, die ihre Ursachen in verschiedenen Erscheinungen hat. Wenn auch die staatliche Gesetzgebung die einheitliche Regelung des Gemeindewesens noch nicht in die Hände genommen hat, so hat doch die für den ganzen Kanton vorgenommene Armenverordnung von 1590 und 1595 insofern einen Einfluß auf die Gestaltung der genossenschaftlichen Rechte der Gemeinden, als „jedes Amt, Dorf oder Kirchspiel“ verhalten wurde, seine angehörigen Armen selbst zu unterhalten. Dadurch wurde neben der Genossame in Holz und Feld eine neue Zusammengehörigkeit begründet, welche zu einer Beschränkung der Aufnahme neuer Genossen oder Hintersäßen führen mußte, weil auch über den Anspruch auf die Almosengenössigkeit im Armutsfalle der berechtigte Wohnsitz als Genosse oder Hintersäße entschied. Aehnlich wie sich in der Stadt Luzern das Bürgerrecht, mit dem das Allmendnutzungsrecht verbunden war, immer mehr und mehr schloß, geschah es auch in den Landgemeinden. Diese Abschließung und Begrenzung der Gemeindezugehörigkeit auf dem Lande (wir können hier anfangs dieser Periode wohl kaum von einem

Gemeindebürgerrecht sprechen mit Ausnahme derjenigen größern Gemeinwesen, die ein dem städtischen nachgebildetes Bürgerrecht hatten, wie z. B. Sempach, Sursee usw.) geschah auch durch Einführung eines bestimmten Einzugsgeldes, das seit Beginn des 16. Jahrhunderts in den meisten Gemeinden von denjenigen Neueinziehenden entrichtet werden mußte, die nicht durch Geburt der Gemeinde angehörten und an den Nutzungen teilnehmen wollten.¹⁾ Zugleich drängte auch das stete Streben der Allmendgenossenschaften, sich gegen außen immer strenger abzuschließen, zu einer bestimmten Abgrenzung und Fixierung der bestehenden Nutzungsrechte an der Allmend. Es konnte dies in verschiedener Weise geschehen:

Ein einfaches Mittel, bei der Vermehrung der Bevölkerung und Häuser und der Zerstückelung vieler Güter einer für die Allmende schädlichen Vermehrung der Anteilhaber vorzubeugen, war das Verbot, neue Häuser zu bauen, wo früher keine gestanden hatten. So bestimmt eine Verordnung über Güterkäufe in Münster von 1630:²⁾

„Und ob gleichwohlen sechtens denen burgern und „hintersäßen, die in ihrem burgerzihl, oder herren probst „bußenbezirk ligende Güter an inheimische oder frömde „zu verkaufen frei gestellt ist, so solle dennoch weder „heimischen noch fremden auf selbe, wenn zuvor keine „feurstatten daraufgestanden, neue häuser oder feuer- „statt zu bauen ohne vorhergegangene Bewilligung eines „jeweiligen herren propsten zu Münster erläubt seyn.“

Die Begründung neuer Hofstätten war also hier an die Bewilligung des Propstes geknüpft.

In welcher Weise die Gemeinde Rickenbach den gleichen Zweck zu erreichen suchte, geht aus folgenden Bestimmungen hervor: Im Jahre 1621, am 30. Oktober,

¹⁾ Gewöhnlich war der anfangs geringe Betrag des Einzugs geldes 5 Pf. Häller. So nach dem Amtsrecht von Hitzkirch v. 1534. Eidgen. Abschiede IV. I. d. p. 499—509.

²⁾ Zeitschr. f. schweiz. R., N. F., II, p. 272.

nahm Untervogt Heinrich Rennhaas, Bläsi Habermacher, Heini Jurth und Rudi Wey, die Vierlüt Kaspar Jurth und Michel Wey samt der ganzen Gemeinde, „damit künftig hin Span und Zwietracht vermieden werden“, folgende Satzungen an:³⁾

1. Es solle einer wie der ander, so hier geboren und angenommen, im Gemeinwerch gleiche Kosten, Rechte und Gerechtigkeit haben.

2. Gibt die Gemeinde einem Rickenbacher auf dem Gemeinwerch einen Bauplatz für eine Haushofstatt und verkauft er später dieses (neue) Haus einem Fremden, so soll es abgebrochen werden und der Platz wieder der Gemeinde heimfallen.

3. Wer sein Haus und Heim einem Fremden außerhalb der Gemeinde verkauft, der soll aus der Gemeinde ziehen.⁴⁾

4. Wer einen fremden Hausmann einsetzt, der soll ihn „Beholzen“. Er hat kein Recht in Feld und Wald.

Zu gleichem Zweck wurde 1745 von Schultheiß und Rath der Stadt Luzern in Knutwil bestimmt:

„daß wo schon in einem oder andern haus mehr als „ein Ofen wäre, gleichwohlen mehr nit als ein Ofen das „Recht im Gemeinholz haben und künftig hin kein neuer „vorhero nit gestandener Ofen aufgesetzt werden soll.“⁵⁾

Einzugsgelder und das Verbot, neue Häuser innerhalb des Dorfes zu errichten, konnten wohl eine Vermehrung der Anteilhaber hemmen, aber in der Mehrzahl der Gemeinden nicht vollständig verhindern, da dort, wo der Besitz eines Gutes zur Ausübung des Nutzungsrechtes notwendig war, durch Tod eines Genossen und Teilung seines Gutes unter dessen Söhne der Gemeinde statt eines Berechtigten mehrere Berechtigte erstehen konnten. Diesem Uebelstande suchte man daher auf eine andere

³⁾ Staatsarchiv F. G.

⁴⁾ So lautet auch eine Stelle im Twingrecht von Pfäffikon.
Staatsarchiv F. G.

⁵⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 414.

Weise abzuhelfen. Die Zahl der in einem bestimmten Zeitpunkt von den berechtigten Genossen besessenen Höfe wurde für abgeschlossen erklärt. Diese Fixierung einer Anzahl von „Ehehaftenhofstätten“ scheint in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stattgefunden zu haben, und in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts findet man wirklich in allen Aemtern Zählungen von solchen Hofstätten. Das Zwingrecht von Schötz (1645) sagt in Bezug auf diese Abschiebung folgendes:

„Item und damit der zwing und gemeine Zwingsgenossen in gutem Wesen und Wohlstand sowohl in Holz „als mit der Allmend bestehen können, sollen fürderhin „keine neuen Häuser und Hofstätten aufgerichtet werden. „Wann auch ein Zwinggenoß sein Haus und Zwingrecht „einem Fremden verkaufen würde, soll er mit Weib und „Kindern aus dem Zwing ziehen und allda kein Recht nicht „mehr haben und soll sich auch dazu verstehen, daß, ob „wohl ein Vater mehr dann einen Sohn verläßt, daß solche nicht mehr dann ein „Zwingrecht haben sollen, es wäre denn Sache, „daß einer ein Haus Hofstatt erkaufte, oder sonst ererbte, „die das Zwingrecht hätte“.⁶⁾

Durch diese Fixierung der Nutzungsrechte hatte dasselbe, wie auf diesem Libell hervorgeht, den Charakter eines vollendeten Realrechtes angenommen. Wer seine berechtigte Hofstätte verkauft, verkauft damit zugleich alles Anrecht auf die Allmend. Die Bestimmung, daß der Verkäufer nicht mehr in der Gemeinde bleiben durfte, wie sie uns in den meisten Libellen entgegentritt, hatte den Grund, daß derselbe bei weiterem Verbleiben in der Gemeinde dazu kommen könnte, ein persönliches, wenn auch beschränktes Recht geltend zu machen. So konnte in Malters, wie wir sehen werden, neben dem realen Rechte der Güterbesitzer ein Personalrecht der besitz-

⁶⁾ Staatsarchiv F. G.

losen Genossen entstehen, da dort keine derartige Vorschrift galt.

In ähnlicher Weise wie in Schötz gestaltete sich auch in Geuensee die Fixierung der nutzungsberechtigten Güter, indem das Libell (aus dem 16. Jahrhundert) bestimmt:

„Es soll auch keiner zu keiner Zeit kein anderes Haus „oder Hofstatt in ihrem Dorf bauen, dann alle die 24 Häuser oder Hofstätten, deren Jede soll ihre Gerechtigkeit „haben.“⁷⁾

In andern Gemeinden, wo das Nutzungsrecht nicht auf den Häusern, sondern auf den Gütern haftete, suchte man nicht eine bestimmte Zahl berechtigter Häuser zu fixieren, sondern es wurde die Zahl der Nutzungsrechte in der Weise unabänderlich abgeschlossen, daß ein bestimmtes Maß der Güter als Einheit angenommen wurde, der ein genau bestimmtes Recht zukam. Wer weniger als diese Einheit besaß, bekam nur einen Bruchteil der auf die Einheit fallenden Nutzungsquantums. Es waren dies Gemeinden, wo es neben den vollberechtigten Hubern und Schuppossern, oder wie sie öfter genannt werden, „Puhren“ und „halben Puhren“, die „gantze und halbe“ Bauernhöfe besaßen, auch Tauner mit gewöhnlich in die Allmend eingeschlagenen Gütern und geringeren Nutzungsrechten gab.

Daß hier das Nutzungsrecht nicht auf den Häusern, sondern auf den Gütern ruhte, geht aus dem Twingslibell von Winikon deutlich hervor:

„Wann ein Frömder auf einen gantzen Bauernhof „lechenweis einziehet, so bezahlt er jährlich 5 Gl., einer „aber, so nur ein halben Bauernhof empfanget und für „ein Tauner zu achten ist, 3 Gulden und einer, so nur „ein Ha u s , Pünten und Garten lehenweis empfanget, „und noch in Holz noch in Feld kein Nutz- „nießung hat,“ — —⁸⁾

⁷⁾ Staatsarchiv F. G.

⁸⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 364.

Der oben dargestellte Grundsatz der Einteilung und Abschließung der Nutzungsrechte in diesen Gemeinden erhellt aus einer Urkunde, „den Twingsgenossen zue Wangen geben, Anno 1677“:⁹⁾

„als namblichen haben wyr für das erste zwüschen „denen Persohnen, so mehrere Bruch haben, den unterscheid gemacht, daß auch dieselbige aus dem gemein „Werckh mit mehrerem Holtz betrachtet werden, in „massen für künftig einem Puhren zechen Klaffter, „einen halben Puhren siben Klaffter, „einem Tauner fünf Klafter und den armen „leuthen, so kein Hauß und Heimb haben, zwei Klaffter „Brennholz von Richter und Geschwornen gezeigt werden „solle. Und damit ein jeder wüsse, wie es mit „Ihme ein Beschaffenheit, und waß ihm an holtz gehöre, „so sollen die Jenne, so dreißig Juchart und „darüber landt haben, für Puhren, Jene „aber, so ufs wenigst 15 Juchart haben, für „halbe Puhren und unter jetzt bemelter Anzahl güother „haben, für Tauner gerechnet werden. Wo aber etwan „zwei oder mehr Tauner in einem Hause bei einander „wohnhaft und haushäblich werent, soll man nur jenen, „so den ofen hat, für einen Tauner halten, jeden aber der „übrigen, so vihl Ihren werent, als arme Leuth, die kein „Haus und Heimb haben, mit zwei Klaffter Holtz betrachten.“¹⁰⁾

Auf einen Tauner traf es also hier ein halb so großes Recht wie auf einen vollberechtigten Bauer, obwohl sein Grundstück weniger als nur um die Hälfte kleiner als das als Einheit festgesetzte Gut des vollberechtigten Bauern war. Auch hatte ein Bauer, dessen Gut größer als die Einheit war, kein größeres Recht. Dies ist insofern inter-

⁹⁾ Staatsarchiv F. G.

¹⁰⁾ In ähnlicher Weise bestimmt der Twingrodel von Egolzwil von 1716 (Staatsarchiv F. G.): „Ein ganzer Bauer soll 5 Klafter Holz bekommen, ein halber drei, ein Tauner $2\frac{1}{2}$ Klafter.“

essant, als bisher die Größe des Nutzungsrechtes in keinem Zusammenhang mit der Größe des Grundbesitzes stand. Wenn auch durch den Satz, daß nur selbst gewintertes Vieh auf die Allmend getrieben werden kann, der größere Grundbesitzer naturgemäß mehr Vieh auftreiben konnte als der kleinere Grundbesitzer, so bestand dabei nur eine faktische Ungleichheit in der Ausübung des Rechtes, aber keine rechtliche Abstufung der Nutzungsrechte, wie wir ihnen hier begegnen. Doch können wir nach dem Gesagten auch hier nicht von einer ziffernmäßig genauen Beziehung zwischen der Größe des Grundbesitzes und der des Nutzungsrechtes sprechen.¹¹⁾ Eine solche Annahme scheint uns eher gerechtfertigt in Ettiswyl gemäß einem Vergleich zwischen den Zwingsgenossen zu Ettiswil „des Ufftribs halber uf die Allmend von 1653“:

„Hans am Rhein der Hinder hat 5 Mannwerk im „Zwing, soll 6 Haupt uffzetriben haben etc. Letzlichen ist „auch vorbehalten worden, daß, wo einer der obbemelten „Besitzer der im Twing ligenden Gütern etwas von solchen „jetzt besitzenden Gütern verkaufen täte, daß alsdann „allwegen soviel an hievor vermelter Anzahl Hauptvieh, „so er uffztrieben hätte, dem Verkäufer ab, und dem „Käufer ufgehen solle, soviel einer manwerk verkaufen „täte.“¹²⁾

Wenn also z. B. der Hans am Rein $2\frac{1}{2}$ Mannwerk verkaufte, so konnte er nur noch 3 Haupt Vieh auftreiben. Je nach der Größe des verkauften Teilstückes verliert der Verkäufer zugleich die darauf ruhenden Auftriebsrechte.

In ähnlicher Weise setzt das Libell von Gettnau die Rechte der Bauern und Tauner fest. Ein ganzer Bauer

¹¹⁾ Vergleiche Renaud, die Gemeindenutzungen, insbesondere die Realgemeinderechte, p. 37. R. legt dar, daß die Gemeindenutzungen nicht im Verhältnisse zur Größe des Grundbesitzes standen.

¹²⁾ Staatsarchiv F. G.

hatte zwei Gerechtigkeiten, ein halber Bauer eine, ein Tauner eine. Ein Bauer konnte vier Schweine, ein halber Bauer und ein Tauner zwei in die „acherig“ treiben. Der Bauer konnte vier Personen schicken, um die Eicheln aufzulesen, der halbe Bauer und Tauner nur zwei.¹³⁾

Das Twingrecht von Roggliswil von 1622 unterscheidet zwischen ganzen Bauern, halben Bauern, hablichen Täunern und minderen Täunern. „Adam von Huoben, Vierer, „hat ohngefähr 15 manwerkh Mattlands, deßwegen mag er „ufftriben 4 Stieren in Stierenberg, und auf die Allmend „4 Roß, 4 Kühe und 5 Gusti etc.“¹⁴⁾ 15 Mannwerk Mattland bildete hier wahrscheinlich die Einheit, welche dem Besitzer die Nutzungsrechte eines ganzen Bauern verlieh, da das Twingsrecht allgemein bestimmt: Ein ganzer Bauer möge in den Stierenberg treiben 4 Stiere, ein halber zwei Stiere, ein hablicher Tauner, so er eigene Güter hat, ein Stier. Den Täunern, welche nicht eigene Güter haben, wird zugelassen, daß sie entweder 1 Kuh oder 3 Geißeln auf die Allmend treiben.

Auch durch Umwandlung eines leicht zugänglichen Personalnutzungsrechtes in ein Realrecht konnte eine Beschränkung der Nutzungsrechte erfolgen. So entnehmen wir einem Akte der Gemeinde Sulz,¹⁵⁾ daß daselbst Personalrecht zur Benutzung der Gemeindegüter, nämlich die „Beholzung nach Bedürfns und der Weidgang nach den Gütern“ bestanden haben; dieses Personal- oder Kopfrecht sei anno 1770 auf 33 Wohnhäuser verteilt und dadurch ein Real- oder Gerechtigkeitsgut geworden. Jedoch erscheint es uns nicht ausgeschlossen, daß hier die Annahme eines Personalrechtes auf einer irrtümlichen Auffassung beruht.

¹³⁾ Staatsarchiv F. G.

¹⁴⁾ Staatsarchiv F. G.

¹⁵⁾ Staatsarchiv F. G.

§ 7. Stellung der Hintersäßen und Tauner.

Nach dem Gesagten waren also gewöhnlich nur Besitzer von berechtigten Häusern oder Gütern (Höfen) im Zwing nutzungsberechtigt. Meistens war auch eigene Haushaltung, die in der Regel durch Heirat begründet wurde, erforderlich. Es sollte daher laut Twingslibell von Großdietwil,¹⁶⁾ „damit durch allzu frühzeitiges Heiraten „die Zwingsgerechtigkeit nicht geschwächt werde, kein „Sohn außer dem ältesten, der nicht das 25. Jahr erreicht, „heiraten dürfen, und falls er vor diesen bestimmten Jahren „zu heiraten sich gelüstete, bis vollendeten solchen kein „Zwinggenuß ihm solle gestattet werden.““

Die besitzlosen Abkömmlinge von Genossen, die Armen, welche weder Haus noch Hof eigentümlich oder lebensweise besaßen, hatten grundsätzlich kein Nutzungsrecht und gehörten nicht zur Gemeinde im engern Sinne. Es konnte eben nicht verhindert werden, daß sich die Zahl der Familien über die festgestellte Zahl der berechtigten Hofstätten oder Häuser hinaus vermehrt hat. Es konnte dies dadurch geschehen, daß die bisher Berechtigten ihr Heimwesen an Fremde verkauften und dann doch in der Gemeinde blieben, indem sie sich oft, da im 16. Jahrhundert die Dorfmarken noch nicht überall abgegrenzt waren, in den Grenzgebieten zweier benachbarten Zwinge niederließen und dort Sonderhöfe errichteten, die jedoch von den alten Sonderhöfen, wie wir sie früher getroffen haben, zu unterscheiden sind. Auch neue „Einzüglinge“ ließen sich oft auf solchen Sonderhöfen nieder. Daneben kam es auch vor, daß solche, die kein eigenes Haus kaufen konnten, sich als Knechte, Handarbeiter, Hausleute auf der Hofstätte eines Berechtigten niederließen, „hinter dem Berechtigten saßen“, woraus sich dann wahrscheinlich der Name der „Hintersäßen“ ableitete. Solange dieselben auf den Hofstätten von berechtigten Genossen

¹⁶⁾ Staatsarchiv F. G.

saßen, leiteten sie wohl ein beschränktes Nutzungsrecht von der betreffenden Hofstatt ab. Seitdem aber ihre Zahl zugenommen hatte und durch die Verordnung vom 29. Heumonat 1729,¹⁷⁾ welche die Ausbildung eines persönlichen Bürger- oder Heimatrechtes in den Landgemeinden einleitete, für die Einzüglinge die Möglichkeit geschaffen wurde, sich beim Einzug das frühere Heimatrecht vorzu-behalten, wurde die rechtliche Stellung der Hintersäßen bestimmt fixiert: der Hintersäße besaß kein Genossen-recht, war aber in andern Sachen ein wirkliches Glied der Gemeinde. „Es soll auch kein hintersäß, der nit ein amptsmann ist, einich recht haben, weder uff die Allmend noch in hochwald zu weidt zu fahren anderst dann was ihme die amptslüth aus güte vergönnent.“¹⁸⁾

Seit der Abschließung der Nutzungsberechtigung bei Vermehrung der Familien und namentlich auch bei Zuzug von Fremden, findet man in den Gemeinden oft Taglöhner (Tagwener, Tauner) neben den Hintersäßen,¹⁹⁾ die bei der intensiven Bodenbewirtschaftung für andere um Lohn arbeiteten.

Alle diese Klassen der Nichtberechtigten, Arme, Tauner, Hintersäßen, übten dennoch einen wesentlichen, wenn auch indirekten Einfluß auf die Entwicklung der Allmendverhältnisse aus. Das schon früher erwähnte Recht der Genossen, ein Stück Allmendland für eine bestimmte Zeit einzuschlagen und in Sondernutzung zu behalten, war speziell zur Ausgleichung der verschiedenen Klassen geeignet. So hatte die Regierung von Luzern schon im Jahre 1590 bestimmt, daß die „ungebuwene Land

¹⁷⁾ Segesser, R. G., III, p. 191.

¹⁸⁾ Amtsrecht von Malters, Z. f. schw. R., N. F., I, p. 445. Das Amtsrecht von Weggis (1613) (Korporationsarchiv Weggis) bestimmt sogar: „Welcher Kilchgenoß mit einem Hintersäßen Gemeinschaft „hätte in Holz oder Feld, uff Wasser oder Landt, der soll dasselbige „Jahr ungenoß sein.“

¹⁹⁾ Ursprünglich waren wohl diese Begriffe gleichbedeutend. Siehe Graf loc. cit.

und Gemeinwerk so der Gemeind zugehörig“, unter die Armen ausgeteilt werden sollten, „zu rüten, sübern, ufze-thun und 2 Jahre lang zu nutzen, damit sie sich in diesen „schweren zyten desterbas erhalten mögent.“²⁰⁾ Oft wurden jedoch den Armen und Taunern nicht nur solche bloße „Neubrüche“ mit zweijähriger Nutzung, sondern dauernde Einschläge in die Allmend, „Bündten oder Pünten“, gewährt, die sie lebenslänglich nutzen konnten, jedoch weder verkaufen noch verpfänden durften. Beim Tode des Nutznießers fielen sie regelmäßig wieder an die Gemeinde zurück. So bestimmt eine Urkunde von Schultheiß und Rat von 1593, betitelt „Bewilligte Einschläge zu Gunsten der Armen und Taglöhner“ in Knutwil:

„diese Stück Erdreich oder Pünten, so ihnen zugeteilt, „sollten sie keineswegs weder verkaufen noch versetzen „noch verpfänden, sondern wenn einer sein Stück nicht „selbst bewerben oder behalten möchte, so solle es der „Gemeinde wiederum heimgefallen sein.“²¹⁾

Die auf eine Bündte von dem Nutznießer gepflanzten Bäume werden jedoch sein Eigentum: „Es solle ein jeder „so Eigen von der Almend hat, solichs widerumb zue der „Gmeind handen uslegen, wan aber etwas bäumen Einer „auff soliche Eigen geflanzt hätt, mag er solche ußgraben „und nach seinem gefallen anderwohin setzen. Die alten „Bäum aber, die sich nicht mehr versetzen lassen, sollen „selbe lebenslänglich zu nutzen haben.“²²⁾

Oft erlaubte man den Taunern auch, Häuser (sog. Taunerbehausungen, Allmendhäuser) auf die Allmend zu bauen. So in Roggliswil:

„Einem Tauner, der keinen eigenen Besitz hat, soll „die Gemeinde geben ein Haushofstatt und Garten und „3 Vierling Bünten; wer ein Haus allein besitzt, erhält so-

²⁰⁾ Miaskowski: Die schweiz. Allmend, p. 171.

²¹⁾ Staatsarchiv F. G.

²²⁾ „Punkten und Abredungen zwischen genannten Parteien in Roggliswil.“ Staatsarchiv.

„viel Land dazu von der Allmend, als sein Haus bedeckt.“²³⁾ Auch hier besteht das Verbot, solche Allmendhäuser zu verkaufen. Dadurch unterscheidet sich das Allmendhaus vom eigentlichen berechtigten Zwingshaus: „Es soll kein Gemeinhaus, Pünten, Zwinggerechtigkeit noch Genossame versetzt, verpfändet, verschrieben werden. Es soll keiner befugt sein, sein Allmendhaus an einen Fremden zu verkaufen, wohl aber wird zugelassen, daß einer sein eigen Haus mit denen dazu gehörenden Zwingrecht und Gerechtigkeiten verkaufen möge, allein in solchem Falle solle dem Verkäufer fürderhin keine Nutznießung mehr noch in Holz noch Feld zufließen, sondern er ganz ausgeschlossen sein.“²⁴⁾

Die Unterscheidung von Allmendhäusern und berechtigten Zwinghäusern konnte auch später, bei der allgemeinen Teilung der Allmenden gemäß dem Gesetze von 1803 von Bedeutung sein. Es fragte sich, ob alle Häuser innert der Gemeinde Roggliswil „Realhäuser“ seien oder ob einige Allmendhäuser aufgewiesen werden können. Weil jedoch bis dato jene mutmaßlichen Allmendhäuser von Bürgern besessen worden, die als solche schon ein volles Anspruchsrecht auf die zu verteilende Allmend hatten, andererseits die Allmendhausqualität nicht mehr nachgewiesen werden konnte, schloß die Gemeinde mit den Besitzern der mutmaßlichen Allmendhäuser einen gütlichen Vergleich, wonach in Zukunft jene Häuser als Realhäuser betrachtet werden sollten, wofür jedoch jeder Besitzer zuhanden der Bürgerschaft 50 Gl. bezahlen mußte.²⁵⁾

Auch entwickelte sich die Gewohnheit, daß man den Armen, Tagwerchern etc. gewisse Auftriebsrechte ge-

²³⁾ Zwingrecht von Roggliswil. Ebenda. Aehnliches auch in den erwähnten „Punkten und Abredungen“: „welcher Tauner eine „eigene Haushofstatt hat, aber nichts dazu, diesem soll man Land „ab der Allmend geben.“

²⁴⁾ Erläuterung der Punkte und Zusatz in das Libell von Roggliswil von Schulth. und Rath. Staatsarchiv F. G.

²⁵⁾ Staatsarchiv F. G.

stattete — auch wenn sie weder eigenes Vieh hatten, noch dasselbe mit innert dem Twing gewachsenen Futter winterteren:

„Es syn glych die, so eigne güter oder nur allein huß-, „hofstett hand. Doch die Tagwer und Hintersäßen us- „geschlossen. Es wär denn sach, wann sy söllches an „die Twingsgenossen brächtend und mit bitt verlangend, „soll man Jhnen och vergonnen, och allwägen, nach „dem einer sich haltet. Wann och die, so kein güeter „hand, ken Höuw im Dorftwing zu kauffe fundent, soll „man innen ir Vych nüt desto weniger och läuffen lassen „sölle, Namblich zu jedem Huß oder Hofstatt, die keine „eigne Güter hat, ein Kuh — —“. Dafür waren die Be- treffenden zur Tragung gewisser Lasten verpflichtet: „Wenn ein Tauner wirklich ein Haupt Vieh oder mehrere „auftriebe, solle ein solicher gleich denen Bauern ver- „bunden sein, zwei Personen auf das Gemeinwerch zur „Arbeit zu schicken.“²⁶⁾ Nutzungsrecht in diesem Sinne und Pflicht zur Tragung der Gemeindelasten erscheinen in allen Libellen als korrelative Begriffe: „wär aber, daß „einer nüt uffzetreiben häfe, so ist er nit verbunden, in „gemein zu wärchen.“²⁷⁾

Alle diese von den vollberechtigten Genossen den Armen, Taunern, Hintersäßen etc. eingeräumten Rechte kamen diesen nur „aus Güte, nicht von Rechtswegen“ zu, wie sich die Quellen wiederholt äußern. So auch laut einem Beschuß der Gemeinde Buttisholz vom 2. Juni 1600:

1. „die, so nicht Häuser haben, sollen keine Gerechtig- keit fürhin in Ewigkeit nit haben.

2. „Was aber die Gemeinwerch belangt, soll ihnen nit „abgeschlagen sin, sunder Inen allweg umb ein „rechten „Pfennig geluwen werden nach lut ihrer brieffen.“

²⁶⁾ Libell von Mauensee (1760). Staatsarchiv F. G.

²⁷⁾ Twingrecht zu Großwangen (1570). Staatsarchiv F. G.

3. „Item jedoch, so einer in dem Zwing erzogen und „erboren ist, so mag er für den Zwing kerzen und da sy „ansprechen, Jme ein Ku lassen ufftriben ufs Gemein- „werch, so mag es ihm wohl vergonnen werden us Barm- „herzigkeit, nicht von Rechtswegen.“²⁸⁾

Persönliche Genossame, d. h. Geburt im Zwing, bildete nach dem angeführten Beschlusse von Buttisholz die notwendige Voraussetzung des Auftriebrechtes.

Nach der Ausdrucksweise des oben zitierten Twingrechtes von Roggliswil scheint die Verleihung von Bündten und Allmendland zur Errichtung von Allmendhäusern dort ein feststehendes Recht der Tauner gewesen zu sein.

Für die Nutzungen (Bündten und Allmendhäuser) mußte vom Nutznießer jährlich ein bestimmter Zins, Dorfzins oder Dorfkosten genannt, bezahlt werden.

Die Beschreibung des Gemeinwerkes von St. Erhard und Knutwil von 1685 sagt darüber: „Vor ohngefähr 60 „Jahren sind bei St. Erhard mehr nit als 3 einige heuser „gestanden; wo aber die Allmend, heuser und baum- „gärten stehn, ist ein lutherer. Thannwald gesin. Ist uß- „gestockhet worden und entlichen bey 20 hüsern erbauwen „worden, welche noch allezeit Allmend sein und geben „35 ♂ der Gmeind zins von hous, baumgarten und „pünthen“.²⁹⁾

Ueber die Verwendung der von einem Tauner innergehabten „gemeinmatten, baumgärten, pünthen und garten“ nach dessen Tod enthält das Amts- und Twingrecht Knutwil eine Art „Erbfolgeordnung“. Die „gemeinmatten“ fielen, wenn die Kinder des verstorbenen Inhabers sich

²⁸⁾ Siehe Segesser, R. G., III, p. 189. Von den interessanten Akten der Archive in Buttisholz, auf die Segesser vielfach hinweist, muß ein Großteil verschwunden sein, da wir daselbst nicht mehr viel gefunden haben, was von rechtsgeschichtlichem Interesse sein könnte.

²⁹⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 413.

selber erhalten konnten, an die Gemeinde zurück, die sie dem Notdürftigsten verleiht. Die hinterlassene Frau und die Kinder des Tauners mußten sich mit dem Baumgarten, den Pünten und Garten, welche sie „ab dem gemeinwerk“ haben, begnügen. Auch wenn der Tauner nur Töchter hinterließ, solle es so gehalten werden. Wenn sich eine Tochter mit einem Gemeindeangehörigen verheiratete, welcher der Gemeindmatten „mangelbar“ war, so sollte die Gemeindematte ihm zufallen. War derselbe hingegen „hablich“, so erhielt die Tochter nur die „Besserung“ von demjenigen, an den in diesem Falle die Gemeindematte fiel.

Wenn jedoch die Betreffenden ihre Gemeindmatten oder Pünten nicht selbst nutzten, oder wenn sie nicht in der Gemeinde wohnten, fielen Gemeindematten oder Pünten gegen Ausrichtung einer „besserung“ wieder an die Gemeinde zurück.³⁰⁾

§ 8. Uebergang von Allmendland in Privatnutzung und Privateigentum.

Vielerorts wurden die Pünten nicht nur an Arme, Tauner etc. freiwillig verliehen, sondern bildeten ein eigentliches neues Genossenrecht neben den schon bestehenden. Ausführliche Bestimmungen darüber enthält das Libell der Gemeinde Triengen von 1731.³¹⁾ Die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Pünte war da-selbst personaler Natur, indem dazu ein Alter von fünf- und zwanzig Jahren erforderlich war, ausgenommen in dem Falle, wo ein Sohn nach dem Tode seines Vaters vor Erreichung des 25. Altersjahres „haushäblich“ sein würde. Die Austeilung der Pünten erfolgte stets nach einem bestimmten Turnus. Wurde eine Pünte „ledig“, so fiel dieselbe an die Gemeinde zurück, die sie dem ältesten ver-

³⁰⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 409.

³¹⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 350.

heirateten Genossen, der keine Kinder besitzt, gibt. Besaß jeder berechtigte Genosse eine Pünfte, so wurden die übrig bleibenden ledigen Pünften den Taunern zugesprochen. Nahm derjenige, den es der Reihe nach traf, die Pünfte nicht an, so wurde er an den Schluß der Reihe gestellt und mußte warten, bis dieselbe wieder an ihn kam. Gewöhnlich findet sich in den Quellen das Verbot, die eingeschlagenen Allmendstücke zu verkaufen, vertauschen, verändern, Geld darauf zu entlehnen.³²⁾

Oft wurden diese Pflanzstrecken den berechtigten Häusern als sogenannte Hausgerechtigkeiten bis zum Aussterben des Mannsstammes des Besitzers zugeteilt,³³⁾ oder mit den berechtigten Höfen untrennbar verbunden.

Auch Wälder wurden hie und da auf solche Weise den Höfen zugeteilt. So bestimmt der „Theillig Brief“ von Mauensee:³⁴⁾ „Es sollen die 7 Vierlig Land, so auf eine „ganze Gerechtigkeit, sowie die 2 1/2 Juch. zugeteilten „Wald nicht von der Gerechtigkeit an einen Fremden ver-„kauft werden. So der Verkäufer dadurch fremd wird „und hinaus geht, laut altem Recht und Libell“. Noch deutlicher drückt sich hierüber das Libell von Geuen-
s e e aus: „Die eingeschlagenen Stück Land sollen stets zu solchen Hofstätten dienen und gehören und es soll „keiner Gewalt haben, sonderbar ohne die ganze Hofstatt „zu verkaufen und mit diesem eingeschlagenen Stück sich „keiner anmaße, damit zu handeln und einiges zu ver-„setzen und zu verpfänden. Und obgleich einer aus dem „Twing hinweg züge, soll dieses eingeschlagene Stück

³²⁾ So im Twingrodel zu Ettiswil, Staatsarchiv, F. G. Ferner Amts- und Twingrecht Knutwil, Z. f. schw. R., N. F., I, p. 387—415.

³³⁾ Gemeindebrief von Pfäffikon von 1642. Staatsarchiv, F. G. Hausgerechtigkeit bedeutet somit sowohl das einem berechtigten Hause zugeteilte Allmendstück, als auch, wie wir sehen werden, das Recht, Realrecht eines Hauses auf die Nutzung an der Allmend.

³⁴⁾ Staatsarchiv F. G.

„Land, das zu seiner Hofstatt geteilt, der Gemeinde heimgefallen sein und bei derselbigen Hofstatt unabgesondert bleiben und also je und je an die hofstätte und nicht an „die Person heimfallen.“³⁵⁾

Mit der Abschließung der Nutzungsrechte, der eine Zuteilung von Allmendland an Unberechtigte und Genossen naturnotwendig folgte, finden wir die Grundlage für eine immer strenger werdende Gestaltung der Allmendnutzungsrechte. Die Ausbildung einer dinglichen Nutzungsberechtigung, wie wir sie schon in der Zeit der Hofrechte gefunden, zum ausgebildeten Realrecht, bildete bei uns die Regel. Daneben tritt uns aber schon früh ein persönlich konstruiertes Genossenrecht entgegen, das entweder allein oder neben und in Verbindung mit dem Realnutzungsrecht auftritt. Es ergibt sich daher für den Kanton Luzern am Ende des 18. Jahrhunderts, bevor infolge der einheitlichen Gesetzgebung, speziell durch das Teilungsgesetz von 1803, die Allmendnutzungsrechte eine beinahe durchgehend persönlich gestaltete Regelung erfuhren, die natürliche Einteilung in Gemeinden mit realer, Gemeinden mit personaler und solche mit gemischter Nutzungsberechtigung.

B. Gemeinden mit Realberechtigung.

Wir haben den weiteren Ausdruck Realberechtigung gewählt, weil das Realrecht in den verschiedenen Gemeinden ein verschieden gestaltetes sein konnte. Auch besteht diese Realberechtigung meistens nicht in einem reinen Realrecht, indem zu den dinglichen Voraussetzungen gewöhnlich auch persönliche hinzutreten.

³⁵⁾ Staatsarchiv F. G. Aehnliche Zuteilungen von Allmendland kamen vor in Ebikon, Dierikon, Eich, Kilchbühl, Rothenburg, Meggen. V. Segesser, R. G., III, p. 187.

§ 9. Das Realrecht in Meggen.

Während das auf den Häusern ruhende Realrecht, wie wir es schon in den Libellen von Geuensee und Schötz getroffen haben, in den meisten Gemeinden zu einem sogenannten Hausrecht, Hausgerechtigkeit geworden ist, das durch die später erfolgte Teilung in Bruchteile, Trennung von den Häusern etc. seinen ursprünglichen Charakter einigermaßen verändert hat, finden wir es in Meggen, wo die Allmendrechte stets die wichtigste Rolle gespielt haben, in unveränderter Gestalt bis zu der erwähnten Teilung. Auch gewähren uns die Quellen von Meggen reichhaltigen Aufschluß über die Allmendverhältnisse da-selbst.³⁶⁾ Wir haben schon früher erwähnt, daß daselbst zwei Genossenschaften mit besonderen Genossengütern bestanden haben, die Genossenschaft bei der Kapelle und die Genossenschaft ob Kilchen, die verschiedene Auftriebsrechte hatten. Diese Unterscheidung findet sich auch wieder im Libell von 1592, welches bestimmt, daß ein Gemeindegenosse von einer ganzen Gemeinde, nämlich sowohl von denen von Obkirchen als von jenen bei der Kapelle angenommen werden muß. Voraussetzung der Nutzungsberechtigung war einerseits der „eigentümliche oder lebensweise“ Besitz eines sogenannten genössigen Gutes, d. h. einer der 13 alten Ehehaftenhofstätten, das in der Genossame lag, also nicht zu den schon früher erwähnten „Stekkengütern“ gehört und das zudem „behaußt“ sein muß, andererseits die persönliche, vererbliche Genossenqualität, die entweder durch Geburt oder durch Annahme und Zahlung eines Einzugsgeldes von 100 Gl. erworben wurde. „Item so soll auch fürderhin kein Hintersäß, noch sonst keiner zum Genossen angenommen werden, er habe denn zuvor genössige Güter, und doch, daß selbe zuvor behuset und dem Tryb gemäß seien, und nicht,

³⁶⁾ Staatsarchiv F. G.

„daß einer nur eine kleine Hofstatt habe, oder darzu rechnen wollen und wenn einer zum Genossen angenommen würde, so soll es mit gemeiner Bewilligung derer „Obkilch und derer bei der Kapelle geschehen und es soll „ein solcher, der also zum Genossen angenommen wird, „der Gemeinde 100 Gl. Münz zahlen, er sei angenommen, „an welchem Ort er wolle. Solche Genossame und Ge- „rechtigkeit mag wohl ein Sohn von seinem Vater und „ein Vater von seinem Sohn, desgleichen ein Bruder von „dem andern ererben und es soll immer bei der Gemeinde „stehen, einen solchen Hintersäßen anzunehmen oder „nicht, ob er gleich die 100 Gulden legen wollte.“³⁸⁾

Innerhalb des genössigen Gutes galt das Prinzip der eigenen Haushaltung: „wo auch 2 Genossen in einem „Hause bei einander hausen, die in einem gewün und „gewirk wären, die sollen nur einen Tryb haben und wo „unterschiedliche Haushaltungen sind, alsdann mag jeder „auch besonders auftreiben nach dem alten Brauch und „herkommen.“³⁹⁾

Die Verleihung der genössigen Güter an einen Lehmann bedurfte der Zustimmung der Gemeinde. Wenn ein Genosse mehrere genössige Güter und Häuser besaß, hatte er trotzdem nur ein Recht. Nach dem Tode des Genossen vererbte sich sein Recht auf seine hinterlassene Frau, wenn dieselbe bei den Kindern und unvermählt blieb. Verkaufte ein Genosse seine genössigen Güter, so sollte er „des Trieb halber still stehen“, bis er andere genössige Güter kaufte oder zu lehen empfing. Durch Verkauf des berechtigten Gutes verwirkte also der Genosse sein Genossenrecht nicht, wie anderswärts. Seine persönliche Genossame dauerte fort, wenn auch das dingliche Substrat zur Ausübung der Nutzungsberechtigung fehlte.

³⁸⁾ Ordnung und Verkommnus der Gemeind zu Megken von 1592. Staatsarchiv F. G.

³⁹⁾ Ebenda.

Bei einem Streite der Besitzer der alten 13 Ehehaftenhofstätten mit der Gemeinde im Jahre 1830 erkannte das Kantonsgesetz, daß das Recht der 13 Höfe „ein mit Realität und Personalität vermischtet Recht“ sei.

Neben diesen 13 genössigen Gütern gab es in Meggen zwei privilegierte Höfe, Meggenhorn und „uf der Sit“, die, wenn sie „Steuer und Bräuche gaben“, in Holz und Feld fahren konnten, aber keinen Anteil an „Riedern, Streue und Dorfgeld“ hatten. Im Besitze von Lehensleuten kam ihnen jedoch kein Recht zu.

Die Stekkengüter, die wir schon früher als außer der Feldgemeinschaft stehend kennen gelernt, hatten kein Recht: „Item, welcher Genoß Güter kauft, oder empfängt, „die in Stekken liegen, der soll erst zu den andern Ge- „nossen stehen und (sie bitten), ihn mit ihnen fahren zu „lassen oder nicht.“⁴¹⁾

Die Ausübung des Rechtes „zu rütinen“ verlangte nur, daß einer Genosse und im Kilchgange ob Kilch oder bei der Kapelle haushäblich war.

§ 10. Das Realrecht als Hausgerechtigkeit.

In den meisten Gemeinden des Kantons, wo Realberechtigung bestand, ging die Entwicklung des Realrechtes weiter als in Meggen, indem dasselbe zu einem eigentlichen dinglichen Privatrecht wurde, wenn auch der Zusammenhang desselben mit der Gemeinde nie verschwunden ist. Es sind dies die sogenannten Hausgerechtigkeiten oder Hausrechte. Voraussetzung des Nutzungsrechtes war hier der Besitz eines Hauses, auf dem eine sogenannte Gerechtigkeit ruhte (daher der Name Hausgerechtigkeit), oder, wenn Teilung der Gerechtigkeit in die im Hause befindlichen Feuerstätten erlaubt war, der Besitz einer berechtigten Feuerstatt. Es kam sogar eine

⁴¹⁾ Libell von 1592.

Trennung der Gerechtigkeit vom Hause vor; dann genügte der Besitz einer bloßen Gerechtigkeit. Neben der Hausgerechtigkeit war meistens persönliche Genossame erforderlich, die entweder durch Geburt oder durch Annahme und Zahlung eines Einzugsgeldes erworben wurde.⁴²⁾

Die Gerechtigkeit war eine Pertinenz der betreffenden Häuser: „Wenn ein Fremder, folglich nicht Bürger „zu Lielin, allda ein Haussamt zugehöriger Gerechtigkeit kaufen oder auf eine solche ererbte „einziehen wollte, solle ein solcher die Gerechtigkeit in „Holz und Geld keineswegs benutzen können, er habe „dann zuvor zu Handen der Gemeinde wie vor altem her „üblich 100 Münz Gulden Einzug nebst einem Feuereimer „und zwei neue Thaler dem hl. Wendelin bezahlt.“⁴³⁾ Durch Bezahlung des Einzugsgeldes wurde der Käufer in persönlicher Beziehung gleichgestellt mit den im Dorfe geborenen.

Die Zahl der bestehenden Gerechtigkeiten war bestimmt festgesetzt. Durch Errichtung neuer Häuser oder neuer Feuerstätten in einem Hause konnten ohne Bewilligung der Gemeinde keine neuen Gerechtigkeiten geschaffen werden:

„Weil in der Gemeinde 23 Gerechtigkeiten, welche „auf denen Häusern haften, sich befinden und selbe nicht „geringer als zur Hälfte verteilt werden mögen, sollen „auch künftighin die Feuerstätten, Oefen, Gerechtigkeiten „nicht vermehrt, noch neue aufzurichten jemand gestattet „sein.“⁴⁴⁾

Desgleichen bestimmt das Libell der Gemeinde Lieli (1775): „Zum ersten, weil sich in der Gemeinde 35 Feuerstätten befinden, sollen so viele Gerechtigkeiten genossen „und ohne die erforderliche Bewilligung nicht mehrere „errichtet werden.“

⁴²⁾ Ausgenommen z. B. in Zell. Staatsarchiv F. G.

⁴³⁾ Libell von Lieli (1775). Staatsarchiv F. G.

⁴⁴⁾ Libell von Mauensee (1700). Staatsarchiv F. G.

Während zuerst jedem berechtigten Haus nur eine Gerechtigkeit zukam, entstanden dadurch, daß man in einem Hause zwei und mehr Feuerstätten zuließ, aus der ganzen Gerechtigkeit zwei halbe und sogar Viertelsgerechtigkeiten. Gegen letztere und eine weitergehende Teilung der Gerechtigkeit richteten sich dagegen häufige Verbote. Damit, daß nun auf einem Hause mehrere Teilgerechtigkeiten ruhten, war die Möglichkeit gegeben, dieselben von dem Hause zu trennen und in selbständigen Verkehr zu bringen. Auch dagegen richteten sich oft Verbote: „Es solle eine „ganze Gerechtigkeit nicht weiterhin als auf eine halbe „zerteilt und weder eine ganze noch eine halbe von den „Feuerstätten oder Häusern gezogen, verkauft oder ver- „tauscht werden mögen.“⁴⁵⁾

Der Verkauf der Gerechtigkeiten an Fremde unterlag gewissen Einschränkungen. Der Verkauf einer halben Gerechtigkeit an Fremde war meist verboten. So z. B. in Lieli und Mauensee. Besaß einer in Lieli mehrere ganze Gerechtigkeiten und wollte er eine davon an Fremde verlehen, so durfte er es so lange nicht tun, „als sich in der „Gemeinde Bürger ohne Behausung finden, die die Ge- „rechtigkeit um einen gebührenden Zins empfangen woll- „ten“. Obschon ein Fremder um eine solche Behausung mit der Gerechtigkeit einen „starken Zins“ zu geben versprochen, so solle ein Bürger zu einem solchen nicht angehalten werden, außer wenn die Dorfmeyer finden würden, daß ein solcher Zins unbillig und nicht übertrieben wäre.

Wie die vom Gerechtigkeitsbesitzer hinterlassenen Söhne nicht mehr als die vom Vater ererbte Gerechtigkeit beanspruchen konnten, so kam auch den Söhnen des Käufers einer Gerechtigkeit nicht mehr Recht zu, als diese in sich barg. Es fand also innerhalb des Realrechtes keine Berücksichtigung der Köpfe statt.

So bestimmt das Amts- und Twingsrecht von Knutwil:⁴⁶⁾ „Wann einer in der Gemeinde Knutwyl ein ganz

⁴⁵⁾ Libell der Gemeinde Lieli.

„oder halbes Hausrecht einem fremden verkauft, solle der „käufer das Recht haben, solches zu nutzen, wie der Ver- „käufer sollches besessen hat. Da aber der Käufer mit „einem, zwyen oder dreyen söhnen auf das Heimet ziehet, „solle der Vater samt seinen Söhnen nit mehr Recht „haben, als so viel er erkauft. Und wann der Vater mit „Tod abginge, sollen dessen Söhne bey so viel Recht, als „der Vater eingehabt, verpleiben und mehr nit zu fordern „haben.“

Da die Größe des Nutzungsrechtes sich nunmehr nicht mehr nach dem Bedürfnisse richtete und der Bezug von Brenn- und Bauholz den wichtigsten Inhalt desselben ausmachte, konnte dieselbe für ein und alle Mal fest bestimmt werden. Eine ganze Gerechtigkeit bezog gewöhnlich jährlich 10 Klafter, eine halbe 5.⁴⁷⁾

Wo die Hausgerechtigkeiten nicht geteilt werden konnten, traf es auf jede gleich viel Holz. So erkannte ein Entscheid von Schultheiß und kleinem Rat vom 7. Hornung 1840 in einem Streite über doppelte Holzberechtigung eines Hauses in Pfaffnau, daß mit einer Realhausgerechtigkeit kein besonderes Personalanspruchsrecht auf Brennholz, welches auf die in einem Hause vorhandene, mehr oder minder große Personenzahl sich gründet, verbunden sei. Solche doppelte Rechte zu einer Hausgerechtigkeit hatten sich in Pfaffnau trotz des Teilungsverbotes aus verschiedenen Gründen zu bilden vermocht, so z. B., wenn zwei Bürger zusammen ein berechtigtes Haus kauften, getrennte Haushaltung führten und in der Folge jeder ein besonderes Recht an Holz beanspruchte.

Auf die Größe des Auftriebsrechtes hatte die Unterscheidung von ganzen und halben Gerechtigkeiten in der Regel keinen Einfluß.

⁴⁶⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 387—415.

⁴⁷⁾ Lieli und anderwärts.

Der alte Grundsatz, daß nur eigenes, selbst gewintertes Vieh auf die Allmend getrieben werden kann, hatte verschiedene Einschränkungen erlitten. Gewöhnlich mußte das Vieh nur mehr von einem bestimmten Tage an, nach dem Zwinglibell von Emmen⁴⁸⁾ am St. Martinstag, eingestellt sein. In Geuensee durfte ein Genosse im Frühling eine Kuh kaufen, sie auf die Allmend treiben und im Herbste wieder verkaufen.⁴⁹⁾ In Honau war es gestattet, daß ein Genosse, der selbst nicht auftreiben wollte oder konnte, sein Auftriebsrecht einem andern Genossen, aber keinem Fremden von Jahr zu Jahr verkaufen oder verleihen konnte.⁵⁰⁾ In Mauensee durfte ein Genosse, der kein Haupt Vieh zu wintern vermochte, dennoch ein Haupt auf die Allmend treiben, wenn er eine der 23 Gerechtigkeiten besaß.⁵¹⁾ Im übrigen war hier das Auftriebsrecht vom Besitze einer Hausgerechtigkeit ganz unabhängig. Denn jeder Bauer oder Tauner durfte sein Vieh auftreiben, das er mit eigenem Heu und Stroh, das auf seinen in der Gemeinde liegenden Gütern gewachsen war, gewintert hatte. Der Besitz einer Gerechtigkeit hatte daher hier mit obiger Ausnahme nur Bedeutung für den Bezug von Brenn- und Bauholz. Anders in Liel, wo denjenigen, die nicht auf das Gemeinwerk zu treiben vermochten, unter Umständen ein sogen. Haus- oder Triebplatz angewiesen wurde. Diejenigen, welche eine ganze Gerechtigkeit besaßen und nur ein Haupt Vieh aufzutreiben hatten, hatten ein Recht auf einen halben Haus- oder Treibplatz. Keinen solchen erhielten jedoch solche, die eine halbe Gerechtigkeit inne hatten und ein Haupt Vieh auftrieben, ebenso wie die Besitzer von ganzen Gerechtigkeiten, die zwei Haupt Vieh auftrieben.⁵²⁾ Die Gerech-

⁴⁸⁾ Staatsarchiv F. G.

⁴⁹⁾ Libell, Staatsarchiv F. G.

⁵⁰⁾ Ordnung und Verkommnis von 1641. Staatsarchiv F. G.

⁵¹⁾ Libell von 1760, die Rechtsamen der Bauern und Tauner betreffend. Staatsarchiv F. G.

⁵²⁾ Libell von 1775. Staatsarchiv F. G.

tigkeit war demnach hier nicht nur eine Holz-, sondern auch eine Weidegerechtigkeit. Regelmäßig finden wir in den Quellen auch die Bestimmung, daß solches Land, das früher innerhalb, nun aber außer der Gemeinde liegt, für das Auftriebsrecht, d. h. für die Berechnung der Stückzahl des aufzutreibenden Viehes nicht mehr in Betracht fallen darf.

In Müsswangen wurde 1783, damit der „Auftrieb nicht übertrieben wurde“, ein Maß Heu bestimmt, das als Winterfutter in Rechnung gebracht werden durfte.⁵³⁾ Ebenso in Sulz.⁵⁴⁾

Die Gerechtigkeiten hatten nicht nur eine teilweise Umgestaltung der Nutzungen zur Folge, sondern die Größe der Gerechtigkeit entschied vielfach auch über das Recht, sogenannte Hausleute aufzunehmen. Da in Eschenbach ein Vermieter, der Gerechtigkeitsbesitzer war, aus dem Gemeinwalde seinen Hausleuten „zur Notwendigkeit“ Holz anschaffen mußte und, wenn er keine Gerechtigkeiten besaß, dafür Sorge tragen sollte, daß der Hausmann Holz kaufe (und nicht stehle), war zur Verhütung einer zu starken Ansprechung des Gemeinwaldes bestimmt, daß nur diejenigen, welche eine ganze Gerechtssame besaßen, einen Hausmann oder eine „Partie Hausleute“ haben durften. Alle diejenigen, welche nur eine halbe Gerechtigkeit oder gar keine besaßen, durften keine Hausleute haben ohne Bewilligung der Gemeinde.⁵⁵⁾ Hier war es dem Besitzer einer ganzen Gerechtigkeit nicht gestattet, dieselbe zu teilen, wie in Liel, Maunesee und anderwärts; die bestehenden halben Gerechtigkeiten wurden bei Abschließung der Nutzungsrechte von der Gemeinde selbst angeordnet. Wo dies der Fall war, konnten dadurch die Rechte der verschiedenen Klassen leicht fixiert werden.

⁵³⁾ Urkunde im Staatsarchiv F. G.

⁵⁴⁾ Auf 2 $\frac{1}{2}$ Klafter Heu 1 Kuh, auf 3 $\frac{1}{2}$ Klafter „Futter“ 1 Pferd, auf 1 $\frac{1}{2}$ Klafter 1 „Gusti“.

⁵⁵⁾ Punkte zum Libell von 1708 (1764 bestätigt). Staatsarchiv F. G.

Es ist anzunehmen, daß die Besitzer von Gerechtigkeiten stimmberechtigt waren, da die Ausübung des Nutzungsrechtes in der Regel Aufnahme als Bürger und Zahlung eines Einzugsgeldes voraussetzte. Doch sollte nach einer Urkunde von 1729 „in Geuensee ein Beisäß oder Inzügling, der eine Gerechtigkeit kaufsweise an sich gebracht hat, weder zu mindern, noch zu mehren, noch zu den Aemtern fähig sein, doch sollen ihm alle Rechte in Holz und Feld wie einem Amtsmann selbst zukommen.“⁵⁶⁾

In einer Urkunde der Gemeinde Emmen von 1628 wird das Stimmrecht außer vom Besitze eines berechtigten Hauses und der persönlichen Genossenqualität von der Leistung der Huldigungspflicht gegenüber dem Landvogt abhängig gemacht.⁵⁷⁾

Wie sehr die Gerechtigkeit Pertinenz des Hauses wurde, zeigte sich auch darin, daß in einigen Gemeinden auf Haus und Gerechtigkeit Gülten errichtet, daß dieselben „verbrieft“ werden konnten. So bestimmt das Libell von Liel, daß, wenn einem Fremden, der „äußert „der Gemeinde säßhaft ist, eine ganze oder halbe Gerechtigkeit kraft darauf habenden Sigill und Briefen heim „geschlagen wurde, — — es gestattet sein soll, ihm die „Gerechtigkeit zu verleihen.“ Desgleichen in Pfäffikon:⁵⁸⁾

„Weil in den Gülten die Dorfgerechtigkeiten ver „schrieben werden und ein Gut auf die Gant fällt, so mag „derjenige, der mit der Gült zu dem verganteten Gute „steht, auch zu dem Gemeindewerk zu stehen befugt sein „und wie billig und recht es nutzen und nießen, es wäre

⁵⁶⁾ Staatsarchiv F. G.

⁵⁷⁾ Bekräftigung etlicher Punkte: „Alle Hausväter, so im Twing „eigenes Haus und Heim haben so an dem ordentlichen Schwörtag „einem Landvogt die gewöhnliche Huldigung getan, hätten ze meeran, „die aber, so keine Huldigung getan, wie auch die Beisäßen, kein „mer zu geben befugt sein sollen.“ (Korporationsarchiv Emmen.)

⁵⁸⁾ Nach einer Erläuterung etlicher Artikeln von 1708.

„denn sach, daß die Gült um ihre Anforderung Kapital, „Zins und Kosten vollkommen gelöst würde. Mit fahrenden und laufenden Anforderungen kann man aber nicht „auf das Gemeinwerk greifen, weil die Schuld nicht gerichtlich, sondern nur der Person des Schuldners vertraut ist.“ Diese Dorfgerechtigkeit konnte also „vergütet“, aber nicht gepfändet werden.

Hausgerechtigkeiten fanden sich in allen heutigen Aemtern mit Ausnahme des Entlebuch:

Im Amte Hochdorf: in Hochdorf⁵⁹⁾, Hitzkirch⁶⁰⁾, Eschenbach, Rothenburg,⁶¹⁾ Emmen, Rotterschwyl, Ermensee,⁶²⁾ Richensee, Gelfingen, Müswangen, Lieli, Schongau,⁶³⁾ Rüedikon, Sulz,⁶⁴⁾ Urswil.⁶⁵⁾

⁵⁹⁾ Nach einer Bestätigung des Libells von 1621 aus dem Jahre 1722 mußte derjenige, der eine ganze Gerechtigkeit kaufte, 7 Gld. 20 Sch., und wer eine halbe kaufte, 6 Gld. 20 Sch. Einzugs geld bezahlen. Wer sich 10 Jahre lang ehrlich aufführt, soll ohne Einzug angenommen werden. Zum Gemeinwerk stellt die ganze Gerechtigkeit 2, die halbe 1 Mann. Wer sich zum Gemeinwerk nicht einfindet, zahlt für die ganze Gerechtigkeit 30, für die halbe 15 Sch. pro Tag in den Gemeinseckel. — Wir entnehmen die Angaben dieser Anmerkungen aus den Antworten der Gemeinden auf die Fragen der helvetischen Kammer von 1798. Staatsarchiv F. G.

⁶⁰⁾ 35 Gerechtigkeiten.

⁶¹⁾ 29 Gerechtigkeiten. Ein Bürger oder eine „Haushaltung“ durfte nur eine Gerechtigkeit, nur ein Haus besitzen. Das vom Käufer zu bezahlende Einzugs- oder Bürgergeld hatte lediglich den Zweck des Einkaufs in die Genossenschaft der 28 Gerechtigkeitsbesitzer, da z. B. die Besitzer der übrigen Höfe von Rothenburg, die mit den 28 Gerechtigkeitsbesitzern den gleichen Steuerhof bildeten, den gleichen Einzug bezahlen mußten, wenn sie eine Gerechtigkeit kauften.

⁶²⁾ 10 Gerechtigkeiten.

⁶³⁾ Im Jahre 1581 haben sich aus der Gemeinde Schongau drei Gemeinden herausgebildet: Ober-, Mettmen- und Niederschongau, deren jede heute eine eigene Korporation hat. „Das Gemeineigentum aller drei Gemeinden ist nach Gerechtigkeiten verteilt, welche bisher immer als Privateigentum gekauft und verkauft wurden.“ In Mettmenschongau gab es 30, in Niederschongau 30, in Oberschongau 19 Gerechtigkeiten. Die Gerechtigkeiten konnten nur in halbe geteilt werden. Ganze und halbe Gerechtigkeiten nutzten, ausgenom-

Im Amte Sursee: in Mauensee, Knutwil, Buttisholz,⁶⁶⁾ Ruswil,⁶⁷⁾, Rüediswil, Sigigen.

Im Amte Willisau: Reiden, Langnau, Melsecken, men im Walde, gleich viel. Den Taunern, die kein Vieh besaßen, waren statt des Weidganges Pünten angewiesen. Wenn einer in diesen drei Gemeinden Bürger werden wollte, mußte er nicht nur Haus und wenigstens eine halbe Gerechtigkeit besitzen und ein Einzugsgeld von 100 Gl. bezahlen, sondern zudem 600 Gl. reines Gut-haben vorweisen können. Zudem mußte er im Kanton Luzern geboren sein. In allen drei Gemeinden wurden viele Gerechtigkeiten in Gültbriefen verschrieben.

⁶⁴⁾ Anno 1770: 33 Gerechtigkeitshäuser.

⁶⁵⁾ Im Jahre 1572 verordnete die Gemeinde Urswil mit Genehmigung des Rates, weil daselbst 25 Gerechtigkeiten seien, so dürfe niemand ein neues Haus bauen, außer es gehe ein altes ab; auf eine halbe Gerechtigkeit dürfe ebenfalls nicht gebaut werden. Im Jahre 1670 wurden mit Bewilligung des Rates 27 Pünten vom Gemeinwerk ausgeschieden und den 27 Höfen zugeteilt; diese dürfen weder verkauft, versetzt, noch verändert werden. Stirbt ein Besitzer ohne Leibeserben, so fällt die Pünfte der Gemeinde anheim.

⁶⁶⁾ Die Benutzung des Gemeindelandes in Buttisholz geschah nach Realrecht, und zwar nach Haus- und Landgerechtigkeiten. Ueber letztere bestimmt eine Urkunde von 1775: „derjenige, der das „Recht genießen will, muß 7 Jucharten eigentümliches Land besitzen.“ Das Nutzungsrecht war bei den ersten an das Haus gebunden, da ein Ratserkenntnis von 1600 bestimmte, daß „die, so „keine Häuser haben, keine Gerechtigkeit fürhin in Ewigkeit nicht „haben sollen.““

⁶⁷⁾ Konnte in Ruswil der Käufer einer Gerechtigkeit den Nachweis über die Fähigkeit, den Kaufpreis zu bezahlen, nicht vollständig leisten, so durfte er zwar seine Gerechtigkeit nutzen, wurde aber nicht als Bürger, sondern als Hintersäß betrachtet und mußte ein jährliches Hintersäßgeld von 1 Gld. bezahlen. Auch ist es fraglich, ob derselbe in Sachen der Genossame stimmberechtigt war.

⁶⁸⁾ Hier gab es 31 Hausgerechtigkeiten. Doch wurde das Gemeinland von jedem Bürger „durch Zulassung“ gleich benutzt. Es kam daher am Anfange des 19. Jahrhunderts zu einem Streite zwischen den Hausgerechtigkeitsbesitzern und denjenigen, die keine solche besaßen, welch letztere ein Personalrecht geltend machen wollten. Sie wurden jedoch vom Gerichte in Altishofen abgewiesen.

⁶⁹⁾ Hier bestanden 14 Hausgerechtigkeiten, die teilweise in Gültten verschrieben waren. Auch hier mußte der Käufer einer Gemeinde neben dem Einzugsgeld und einer Abgabe an den Zwings-

Dagmersellen,⁶⁸⁾ Alberswil, Menznau,⁶⁹⁾ Fischbach,⁷⁰⁾ Ostergau,⁷¹⁾ Zell⁷²⁾ und Hüswil.
Im Amte Luzern: Buchrain.⁷³⁾

C. Gemeinden mit Personalberechtigung.

Hier müssen wir unterscheiden zwischen Gemeinden, wo das Nutzungsrecht jedem Gemeindebürger zukommen konnte, sofern derselbe gewisse persönliche Bedingungen erfüllte, und Gemeinden, wo die Nutzung des Gemeinlandes, der Allmend, einer beschränkten Anzahl von Geschlechtern innerhalb einer weitern Bürgergemeinde zu kam. Zu den Gemeinden der erstern Art, die wir Personallnutzungsgemeinden nennen wollen, gehörten die Stadt Luzern, die städtisch organisierten Gemeinden Sursee, Münster und Willisau, ferner Weggis, Vitznau, Kriens, Horw, Büron, Triengen, Honau und das heutige Amt Entlebuch. Geschlechtergenossenschaften finden wir in Gemeinden des Amtes Habsburg, so in Adligenschwil, Udligenschwil, Ebikon, Root; ferner in Greppen.

verwalter einen Feuereimer stellen. Gewöhnlich fiel eine Hälfte des Einzugsgeldes an die Gemeinde, die andere an den Zwingherren.

⁷⁰⁾ 38 Gerechtigkeiten.

⁷¹⁾ 18 Gerechtigkeiten. Das Einzugsgeld bemaß sich hier nach der Höhe des Kaufpreises.

⁷²⁾ In Zell war Annahme als Bürger zum Genusse der Gerechtigkeit nicht erforderlich. Die Entstehung von Hausgerechtigkeiten wird aus den Bestimmungen des Twingslibells erklärlich: „In dem „Twing sollen keine neuen Häuser noch Hofstetten aufgerichtet werden, die das Twingsrecht genießen sollen und so einer sein Haus- oder Twingsrecht einem Fremden verkaufen würde, der soll samt „Weib und Kind aus dem Zwing ziehen. Wann auch ein Vater mehr „dann ein Sohn hinterlässt, so haben dieselben mehr nicht, denn ein „Twingsrecht allein zu genießen, oder es erkaufte, ererbte oder über- käme sonst einer unter ihnen eine Haushofstatt, die das Twings- „recht hätte.“ (Aehnliche Bestimmung in Schötz).

⁷³⁾ Hier existierten 25 Gerechtigkeiten, und zwar ganze, halbe, drittels und viertels Gerechtigkeiten.

§ 11. Personalnutzungsgemeinden.

a. Das Land Entlebuch.

Das jetzige Amt Entlebuch bildete, wie das im schweizerischen Hochgebirge regelmäßig vorkam, früher eine einzige Gemeinde mit einem einheitlichen Landrechte (Bürgerrechte). Es gab hier keine Twingsverhältnisse, keine Unterscheidung zwischen Bauern und Taunern etc.

Ursprünglich besaßen die Edeln von Wolhusen Grundherrschaft und Vogtei über das Land. Im Jahre 1313 kam Entlebuch kaufsweise an Oesterreich, dessen Herzoge 1405 der Stadt Luzern als Pfand um 300 Goldgulden setzten: „die zwo Vesten Wolhusen mit Entlebuch, mit „allen Leuten, Gütern, Steuern, Zinsen . . . Fischenzen, „Hochwäldern und mit allen andern Rechtungen und zu „gehören.“⁷⁴⁾ So ging das Entlebuch an Luzern über, es erhielt wieder einen Vogt, befreite sich jedoch noch 1405 von der Vogtssteuer um 2500 Gulden. Die auch in andern Gebirgsgegenden frühzeitig erfolgte Ausbildung von größeren Landverbänden mit größeren Freiheiten und Rechten war der persönlichen Gestaltung der Nutzungsberechtigung günstig. Aehnliche Verhältnisse wie im Entlebuch treffen wir in Unterwalden,⁷⁵⁾ Uri, Schwyz und in andern Gebirgsgegenden.

Zum Hochwalde im Sinne obigen Pfandaktes, wie auch überhaupt zu dem, was im Entlebuch noch jetzt Hochwald heißt, gehört nicht nur Wald, sondern auch Weide, ja seither auch urbarisiertes Land. Derselbe bildete die gemeinsame materielle Grundlage der ganzen Talgemeinde.⁷⁶⁾ Eine geschlossene Dorfeinrichtung mit Zelgeneinteilung wie im ebenen Teile des Kantons gab es nicht:

⁷⁴⁾ Vergl. Segesser, R. G., I, p. 569, 588, 590.

⁷⁵⁾ Vergl. namentlich Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden von A. Heusler. Z. f. schw. R., X.

⁷⁶⁾ Segesser, R. S., III, p. 254.

„Die Landlüt haben keine gemeine Baufelder, Zelgen „noch Allmenden oder Gemeinde ungezilete Weidfahrten, „wie in etlichen andern Emptern und Vogtyen in der „Ebene nid sich hinab gegen der Argäu vast gemein ist, „sondern ire Meyer oder Purenhöf, die haben ihr zugeschlagene und besondere Matten, Wisen oder höwwächs „zur winterung zu Uffenthalt des Vychs den Winter und „fürnehmlich im Boden und and der Zäme demnach dahin „dienende Weydungen, die auch Eigenthumb und zum „Theil auch zugeschlagen oder ußgezilet, auch zum Theil „by der Hand oder unfern von den Matten und Hüsern. „Die aber in den Höchenen und Wildinen husent, hand „vast gwonlich die Winterung und Sümmerrung by einander, allein das auch die so erborne Landlüt sind ihr „sonderbare Fryheit und gerechtigkeit ghaben uß Gnaden „der Obrigkeit, Jr vich in die Wildniß und Hochwäld „allenthalben zu tryben und den Sommer allda zu „weiden.“⁷⁷⁾

Nach einer Urkunde von 1433⁷⁸⁾) wurde der Hochwald in diesem Jahre auf Anordnung des Vogtes und der gesamten Gemeinde in seinen Marchen festgestellt und beschrieben. Schon damals wurde derselbe als Wald und Weide benutzt, wogegen jeder Bürger über 14 Jahre einen Tag jährlich im Hochwalde schwenden mußte. (Landrecht von 1491, Art. 202). Jeder Landmann besaß das Nutzungsrecht, das unabhängig war vom Grundbesitz. Fremdes Vieh durfte nicht aufgetrieben werden, außer wenn einer im Lande selbst keines fand. Von jedem Haupt, das auf die Alpen getrieben wurde, mußte ein Sömmerungslohn bezahlt werden, der von Vieren der 40 Männer zu bestimmen war. Da viele den ganzen Sommer ihr Vieh in den Hochwald trieben, die zwar „wol den Alpen zu empfachen fundent und dz von des Zins

⁷⁷⁾ Cysat in seiner handschriftlichen „Beschreibung des Entlebuches“. Staatsarchiv Luzern.

⁷⁸⁾ Staatsarchiv.

wegen underwegen lassen", wurde bestimmt, daß einer den Hochwald nur $2\frac{1}{2}$ Wochen nutzen konnte.

Im Jahre 1514 schloß die Stadt Luzern mit denen von Entlebuch einen Vertrag, dessen 7. Artikel folgendermaßen lautet:

„Zum Sivenden, des Hochwalds halb, haben wir Ob-
 „gemelten von Luzern unsern villgemelten Burgeren und
 „Gemeindt zu Entlibuch den selben Hochwald nachgelas-
 „sen. Also daß sy den selben bruchen, nutzen und nießen
 „Mögen Mit unterscheidt, daß Wir obgemelten gemeinen
 „Landlüt noch sunderig Personen vom Entlibuch decheinem
 „syge wer de welle, wenig noch vill davon lichen, Sonder
 „den gemeinklichen Bruchen; dervon sollen Wir Obge-
 „meldten von Entlebuch Unsern gnedigen Herren von
 „Lucern Jerlichen in die Ewigkeit einem jeden Vogt, so zu
 „Ziten Vogt ist, usrichte und gebe, nemlich 12 Mäß guten
 „Kesen, desglichen So sollen Unsere gnedigen Herren von
 „Lucern den wildpan Bot und Verbott und die Visch-
 „entzen, wie von Alter har, in obgemeldtem Hochwald
 „haben.“

Mit diesem Hochwaldbrief von 1514 ging der Hochwald in die freie Benutzung der Landleute über.

Der Kreis der Landleute war im Entlebuch schon damals ein geschlossener. Der Vogt war befugt, an seinem Huldigungstage Landsäbigen das Bürgerrecht oder das Landrecht zu verleihen: „dz sol nit anders beschechen
 „denn vor gemeinen lantlüten, so man einem Vogt swert.“ Dadurch erhielt der Landsäbige den Zutritt zu allen politischen und Nutzungsrechten. Ein Landmann, der Jahr und Tag mit Weib und Kind vom Lande sich entfernte, verlor das Landrecht. Dieses konnte nur gegen Entrichtung eines „Landrechtgeldes“ wieder erworben werden. Der geborene Landmann mußte nur die Hälfte (3 Gld), der „erkaufte“ das Ganze (6 Rhein. Gld.) bezahlen.⁷⁹⁾

⁷⁹⁾ Landrecht von Entlebuch. Z. f. schw. R., N. F., I, p. 337—364.

Ueber die Bedeutung des Ueberganges der Hochwälder an die Landleute entstanden nachher Differenzen. Noch im Jahre 1588, anlässlich einer projektierten Verteilung der Wälder an die drei Aemter, wurde von einer Seite behauptet, der Hochwald sei Eigentum der Stadt geblieben. Das war unrichtig, da sonst das Abkommen von 1514 diesfalls keinen Sinn hatte und die Entlebucher nachher nicht nur das Eigentum am Hochwalde, sondern sogar den Wildbann in demselben ansprachen.⁸⁰⁾

Die einheitliche Gemeinde des Amtes Entlebuch zerfiel bald in die drei Aemter; das obere: Escholzmatt mit Marbach; mittlere: Schüpfheim mit Flühli, und das untere: Entlebuch mit Hasle, Romoos, Doppleschwand und Schachen. Das Bürgerrecht oder Landrecht blieb jedoch immer noch gemeinsam. Wegen Klagen der Armen der Gemeinde Hasle über einseitige Benutzung der Hochwälder und des Gemeinwerchs durch die Reichen traten im Jahre 1588 die Tendenzen auf, den Hochwald unter die drei Aemter zu verteilen.⁸¹⁾

So kam in diesem Jahre zwischen einer Ratsdeputation und den Abgordneten der drei Aemter ein Abkommen zustande, das bezüglich des Hochwaldes folgende Bestimmung enthält:⁸²⁾

„Sodann gemellte gemeine Landlütt, so ein schönen „und mechtigen hochwald, gemeine nutzung und weidgang „habentt derselbig aber von keinem Teil gar nit geschirmpt,

⁸⁰⁾ Vergl. auch F. J. Stalder: „Fragmente über Entlebuch“. Schnyder von Wartensee: „Geschichte der Entlebucher“.

⁸¹⁾ Dasselbe erscheint schon in der Marchurkunde von 1433.

⁸²⁾ Staatsarchiv. Das Abkommen ordnet auch noch andere Beschwerden, z. B. war geklagt worden über die „hinweglychung „Ihrer Zahmen und wilden Allpungen, so nun eine Zytt lang, mer „theils den frömbden oder denen uß bernpieten lichen worden, dar „zuo dann die Landlütt nit kkommen mögen.“ Es betrifft das die Privatalpen, und es wurde nun bestimmt, daß zuerst die Entlebucher Landleute, dann die Bürger von Luzern den Zug zu solchen Lehen haben sollten.

„sondern auch durch frömbde Personen, so Jr viech darin „thundt, überschlagen und kein Ordnung darinnen gehalten würd, da aber, so selbiger geteilt wurde, Jeder „synen Theil vil bas uffthun sübern und Inn Eeren halten „möchte, welches Ihnen aller syts zu großern nuz ge „reichen thätte, darüber habentt die Herren verordnetten „sich dessen erlüttret, das diser Hochwald sölle under die „obgemellten drü Empter, Entlibuch, Schüpffen und „Aeschlismatt nach gepürender anzall litterlich abge „marchet und theillt werden, doch allwyl Jeder der dryen „theilen nützit anders syn und bliben alls zuvor, eine „gemeine Allmend und in ewigkeit kein „eigenthum genamset werden. Es soll auch gar kein „Landtmann gar keineswegs nit gewalt haben, sö „liche syn gerechtsame zu verkauffen, „feil zepietten noch vil weniger zu ver „setzen noch daruff zu entlehnen. Dann wöl „licher hierinne fällen und ungehorsam syn wurde, der „sölle syn Gerechtigkeit selbiger Nutzung und Allmend „ohne alle gnad verwürkt haben, auch der Kouff oder „versetzung krafftlos syn und nützitt gellten — —.“

Schon hieraus ergibt sich, daß das Nutzungsrecht im Entlebuch einen ganz andern Charakter hatte als in den früher erwähnten Gemeinden des Kantons, wo dasselbe an einigen Orten schon in dieser Zeit in bestimmter Form in privatrechtlichen Verkehr kommen konnte. Das Nutzungsrecht im Entlebuch war in damaliger Zeit ein bloßer Ausfluß des Gemeinde- oder Landbürgerrechtes. Eine Aehnlichkeit liegt bloß darin, daß sowohl hier wie dort der Verkauf des Nutzungsrechtes, der allerdings hier keine Rechtsgültigkeit hat, den Verlust der Nutzungs genossame nach sich zieht.

Am 1. April 1592 antworteten „Landsweibel und die „Gerichtslütt sampt gemein landtlütt Im landt äntlibuch „der Regierung: „das ist gemeines landtlütten Rath und „meinung, das sy den Hochwaldt gar nit wend deilen. Man

„hat sächs man darzu verordnet, die söndt darzu lugen „und Ros und Ve, das man in Hochwaldt duft, sol man „Zeichnen und soll man von Einem Jeden Ros, das über „dru Jar alt ist, sol Einer zächen schilig gäben und von „einem jungen Ros fünff schilig und denselben Lon sol „den im Hochwalt verschwändt wärden und sol ein Jeder „landtmann in Tag Jm Hochwalt schwänzen, darmit so „wurdt der Hochwalt uff tan und möcht der gemein man „desterbas des Hochwalds beser wänden.““

Damit war aber die einmal in Fluß gekommene Teilungsfrage nicht erledigt. Neue Vorschläge tauchten auf. Stadtschreiber Rennward Cysat arbeitete 1596 ein Projekt der Teilung aus, das die Teilung an die einzelnen Orte und Private vorsah. Ein anonymer Bericht im Staatsarchiv findet, „man sollte den Hochwald unter die Armen aussteilen, die ihn öffnen und räumen und ihn so zur Sömmerrung und Winterung haben könnten, während dermalen die Reichen ihre Alpen auslehen und ihr Vieh in dem Hochwald sömmern.“ Es wurde berechnet, es gäbe 400 Teile, man könnte Mannlehen daraus machen und das würde jährlich bei 2000 Gl. Zins bringen. „Jn sömlicher „ußmarch wurde man“, bemerkt der Bericht, „Jeden „flecken sin allmend Jn Holz und veld ußmarchen.“ Es wird aber beigefügt, die Reichen schrecken die Armen damit von der Teilung ab, daß sie vorgeben, die gnädigen Herren möchten den Hochwald wieder „zu Jro Handen „nehmen, Sie (die Landleute), des Keszins erlassen und „mannlehen darus machen. So gibt es noch 2 groß Kilcher „rinnen (Kilchhören).“

Im gleichen Jahre 1596 sandte der Rat eine Deputation ins Entlebuch, um wegen dieser Teilung zu verhandeln. Die Armen von Hasle beklagten sich, daß die Reichen sie aus der Nutzung des Gemeinwerchs ausgeschlossen, worauf die andern entgegneten, die Klagen den seien „nit Landtlütt, (haben) auch Jm söllchen Gemeinwerch gar kein Recht ghept.“ Das Gemeinwerch, das

für etwa 24 Kühe Sömmierung gebe, sei vor 80 oder mehr Jahren geteilt worden, man könne diese Teilung ohne große Beschwerde und Verwirrung nicht mehr ändern. „Item so haben sy disen klagenden eben vil zugelassen „und gegont, es sye in Zamen oder wildem Obs, ströwenen „und im Holzhaw, wo ein Landtmann schwendte.“ Es ergab sich aber, daß „vormalen die Armen genossami „ghept. das beschynt sich uß dem, daß die Rychen Jren „ettlichen das Jre abkoufft.“⁸³⁾

Am 9. Juli 1596 wurde von den „Landesvätern, so „man die vierzig nennt, sammt der ganzen Gemeind“ des Landes zu Schüpfheim die Teilung des Hochwaldes unter die drei Aemter beschlossen. Die Ratsdeputation bemerkte dabei, der Hochwald sei noch immer Eigentum der Obrigkeit, und wenn sie auch den Hochwald „Jren „vordern uff Jr pitt ze nutzen übergeben, So sye doch „dasselbig mit underscheid und vorbehalt geschehen, Allso „das darum unser G. H. Jr hand nitt allenklichen abzogen „sonder Jren gewallt noch wol habent darinn zeschaffen „und zu gebieten, nach dem sy vermeinent dem gemeinen „nutz am besten und wegsten sye.“

Jedes Amt erhielt nunmehr den in seinen Grenzen liegenden Hochwald. Jeder Landmann, der eine eigene Haushaltung führte, war nutzungsberechtigt, ebenso Witwen, die ein liegendes Gut besaßen. Es wurde in jedem Amte eine Schatzung des Hochwaldes vorgenommen, wie sie auch in andern Gegenden unter dem Namen Randung, Stuhlung vorkommt, indem die Anzahl der Stücke Vieh, die aufgetrieben werden konnten, festgesetzt wurde. So gab es im Amte Entlebuch 172 Rechte oder Kuhrechte. Wer ein solches Recht besaß, konnte entweder eine Füllenstute oder zwei Rinder sömmern. Wer dieses Recht nicht in Anspruch nahm, durfte zwei Jucharten Hochwaldland, das ihm durch das Los angewiesen wurde, nach seinem Belieben nutzen.⁸⁴⁾ Nach gleicher Art geschah

⁸³⁾ Aus einer Streitschrift im Staatsarchiv F. G.

⁸⁴⁾ Vergl. Stalder: „Fragmente über Entlebuch“, pag. 71.

die Nutzung auch in den Aemtern Schüpfheim und Escholzmatt.⁸⁵⁾ Die Beisäßen und Hintersäßen hatten kein Recht. Die Beisäßen durften sich nach Belieben in einem der drei Aemter niederlassen, die Hintersäßen hingegen nur in demjenigen Amte, wo sie haushäblich waren.

Im Jahre 1675 wurde von den drei Aemtern beschlossen, daß „der Holtzhouw mit sammt dem geisweg unverdeilt sin selle, da jedes gericht (Amt) in des andern Wald „houwen möge zimmer, tremel — — — und daß jedes „ampt in des andern ampts Hochwald mit geissen us und „in faren möge, das sol by uns bestätigt syn, jedoch mit „disem underscheid und vorbehalt und ußgenommen die „verbanneten wäld⁸⁶⁾) und daß man mit denen geißen den „rüchinen nachfaren solle.“

Holzhau und Geißtrieb war demnach im ganzen Lande unverteilt und gemeinsam.

In einer Urkunde von 1692 von Räth und Hundert wurde nebst anderem über die Verwendung der Bannwälder folgendermaßen entschieden:⁸⁷⁾

„Umb die alte Bannwaldungen dannethin, welche in „Jedesses Amtsbezirke liggen, hat Es die Mainung, daß „uß denen selben kheinem partikularen ohne sonderbare „Noth nichts solle geben, sondern dieselbe zu den ge „meinen Jeden Arth gebauwen, als Bruggen, wuhren — — „und dergleichen gemeinen sachen, Item wan in dem Orth „je Etwan Einer ein Neuw gebeute von Erlitner brunst, „alters oder Nothwegen zu führen hatte, auch hierzu ver „wendet, darüber aber die Bewilligung nicht von den „Bannwarten allein, sondern von des Orths gesambten „Vorgesetzten ertheilt werden — — —“. „Die Nüwe oder

⁸⁵⁾ In letzterem Amte war die Nutzbarkeit des Hochwaldes nicht von soviel Betrag. Daher brauchte einer für die Sömmierung eines „einjährigen Gusti“ 1 Recht, eines „zweijährigen Gusti“ 2 Recht, einer Füllenstute 4 Recht, eines Füllen 2 Recht. Im ganzen waren es 396 Rechte.

⁸⁶⁾ Ueber den Begriff des Bannwaldes vergl. Heusler. Z. f. schw. R., Bd. X, p. 136.

⁸⁷⁾ Staatsarchiv.

„von wenigen Jahren dahero in den Baann gelegte Wal-
 „dungen betreffend oder wan man derselben in Ein und
 „anderen Orth noch mehrere Uß dem gemeinen Holzhaus
 „Jn den Bann zu legen nothwendig finden wurde, welches
 „dann mit bydseitigen Vorwüssen beschechen solle; So
 „ist geordnet, daß, so Lang s ye i n d e m B a a n l i g -
 „g e n , n i c h t s d o r u ß s o l l e g e n o m m e n w e r -
 „d e n “, wan man aber dieselbe widerumb öffnet, das
 „solche dannethin zu dem beydseitigen Holtzhauwe nah
 „der obbeschriebene ordnung widerumb gemeinsam sein
 „sollen.“

Die Austeilung von Hochwald an Landleute für Heimwesen zu Erblehen nahm inzwischen einen immer größeren Umfang an. 1757 verteilte das Amt Schüpfheim seinen Wald mit obrigkeitlicher Bewilligung an die Landleute, indem jedoch für Brücken, Wuhren und öffentliche Gebäude, überhaupt für öffentliche Zwecke nach Maßgabe der Satzung von 1692 die alten Bannwälder beibehalten wurden. Neuerdings wurden im ganzen Lande Wälder in Bann gelegt. Doch fand das Verbot, darin zu Privatzwecken Holz zu hauen, vielfach keine Anerkennung.

Neben dieser Entwicklung des Hochwaldes gingen Kämpfe gegen die Ansprüche der Hintersäßen einher. Sie endeten damit, daß denselben alle Rechte auf den Hochwald abgesprochen, jedoch verordnet wurde, daß den armen Hintersäßen auf irgend eine Weise etwas vom Nutzen des Hochwaldes zukommen solle (1682). Es erneuerten sich die Anstände zwischen den Reichen und Armen über die Nutzung des Hochwaldes, soweit er nicht geteilt war, nämlich im untern Amte.⁸⁸⁾

Eine Verteilung des nicht gebannten Hochwaldes hatte nicht nur, wie oben erwähnt, im Amte Schüpfheim stattgefunden. Es ergibt sich aus einem Streite von 1797 betreffend die Unterhaltungspflicht der sogen. Zinggenbrücke zwischen Hasle und Schüpfheim, daß der Theorie

⁸⁸⁾ Urkunden von 1737, 1745 und 1785 im Staatsarchiv.

nach alle Wälder „gemein und unvertheilt“ waren, doch faktisch als das Eigentum der betreffenden Gemeinden angesehen und behandelt wurden, was sich auch nicht anders denken ließ, nachdem die Hochwaldteilung im Amte Schüpfheim von der Regierung genehmigt worden war. Dennoch antworteten 1798 zur Zeit der Helvetik, welche die Hochwaldteilung weiterführen sollte, die „Agenten“ der Gemeinden Entlebuch, Hasle, Romoos und Doppleschwand gemeinsam auf die Fragen der helvetischen Kammer:⁸⁹⁾ „— — die weil die Gemeinden Entlebuch, „Hasle, Romoos und Doppleschwand als das ehemalige „untere oder Entlebucher Amt die Gemeindgüter gemeinschaftlich besitzen und unverteilt sind“. Obwohl schon längst bestimmt abgegrenzte Gemeinden bestanden, muß doch angenommen werden, daß noch im 18. Jahrhundert kein persönliches Gemeindebürgerrecht zur Teilnahme an den Nutzungen erforderlich war, da ein solches überhaupt noch nicht bestand.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden von Schultheiß und Rat bezüglich Benutzung des Hochwaldes einzelne Reglemente erlassen und auf strenge Beachtung derselben gedrungen. Das Austeilen von Hochwald kam häufiger vor, der Unterschied zwischen armen und reichen Genossen trat fühlbarer zu Tage als früher. 1785 genehmigten Schultheiß und Rat einen von Ausgeschossenen des untern Amtes Entlebuch verfaßten Reglementsentwurf, Hochwaldreglment, Hochwaldordnung, der 14 Artikel enthielt. In demselben wird auseinander gesetzt, wer für arm, wer für reich taxiert werden soll:

„daß fürohin jene Landleuth, welche nur auf Hueslähen sitzen und kein eigenes Land haben, für arm, diejenigen aber, so für zwei s. v. Kühe Winterung und für eine Sömmerung haben und dazu das Land besitzen, für reich geachtet werden.“

⁸⁹⁾ Staatsarchiv.

Weiter wurde bestimmt, daß derjenige, der kein Hochwald nutzen wolle, am St. Gallustag von dem Hochwaldvogt „drey Gulden“ zu beziehen habe. In Art. 7 ist gesagt:

„Solle unter gar keinem Titull kein Hindersäß das „Land weder lähensweise, weder unter andern Vorwänden bearbeiten können, sondern Jhnen solches gänzlich „untersagt und verboten seyn.“

b. Die Stadt Luzern.

Der Haupthof unter den 16 Dinghöfen des Gotteshauses von Luzern war Luzern, ursprünglich ein Meyerhof des Klosters. Ueber die Rechte des Klosters an Leuten, Grund und Boden gegenüber dem „Erbe“ der Genossen, worunter der Besitz nach Hofrecht zu verstehen ist, enthält die Offnung von Luzern von zirka 1291⁹⁰⁾ die Bestimmung: „Das erst das lüt und gut des gotzhus von „Lucerron eigen ist.“ Die Genossen des Hofes waren demnach Unfreie, die sich jedoch, da sie zur familia sanctorum gehörten, sogenannte Gotteshausleute waren, von andern Unfreien durch größere persönliche Freiheit unterschieden. Grund und Boden stand im „eigen“ (Eigentum) des Klosters.

Die wesentlichsten Rechte der Genossen bestanden außer der Teilnahme am Gericht über Eigen und Erbe in der Nutzung der gemeinen Mark des Hofes. Voraussetzung des Nutzungsrechtes war der Besitz eines Sondergutes im Hofe.

Mit Ausbildung der städtischen Verhältnisse wurde diese Allmend der Hofgenossen zur Burgerallmend. Das Benutzungsrecht der Burgerallmend war ursprünglich vom Besitze eines städtischen Grundstückes abhängig, wie früher vom Besitze eines Sondergutes im Hofe. Doch wurde schon früh von diesem Erfordernisse abgesehen, indem der sogenannte Udel, d. h. eine Summe Geldes, die der in die

⁹⁰⁾ Geschfrd. I, p. 161. Siehe § 2.

Burgrechtsgenossenschaft Aufzunehmende zu erlegen oder zu verbürgen hatte, an die Stelle des städtischen Grundbesitzes trat und neben dem Wohnsitz in der Stadt die einzige Voraussetzung des Allmendnutzungsrechtes war.⁹¹⁾ Es besaß daher, da Allmendgenossenschaft und Burgerrechtsgenossenschaft zusammenfielen, jeder Bürger das Nutzungsrecht, mit Ausnahme der Ausburger, da dieselben keinen Wohnsitz in der Stadt hatten. Doch scheint nach einem Ratsbeschuß aus dem Jahre 1496, daß man auch den Ausbürgern ein Nutzungsrecht einräumte:

„Auf heutigen Tag haben Räte und Hundert sich ein- „helliglich erkannt, daß niemand in das Mühlemäß fahren „soll mit seinem Vich noch Rossen, außer er sei denn ein „ingesessener Bürger; welche aber Ausbürger „sind, die mögen in den Roßberg mit ihrem Vich fahren „und nicht in das Mühlemäß.“⁹²⁾

Zur Burgerallmend gehörten in späterer Zeit nicht nur die alte gemeine Mark der Hofgenossen, die sogenannte almenta civium, sondern auch der Bürgenberg, der durch Ausdehnung des Begriffes Allmend auf den See mit der Stadt zusammenhing, und das Eyen- oder Eigental.

Außer den Marchbeschreibungen von 1380⁹³⁾ und 1416 ist uns über die ältere Zeit der Burgerallmend nicht viel bekannt. Ein Ratsbeschuß von 1416 sagt darüber folgendes:

„U. H. R. & H. sind übereingekommen und hant ein „offen ruoff getan, sid nu die almend is usgangen, wer da „die alment ingezunt hat, vil oder wenig, die sond si wider „uslan hinant ze Mertzen bi v. libr. und wer di alment „mer inzunt der sol gen. v. libr. und denn si wider uslan „inrent acht Tagen bi v. libr.“

⁹¹⁾ Schon im ältesten Bürgerbuch von 1350, Bl. 6. Segesser, R. G., I, pag. 178.

⁹²⁾ Das Mühlemäß, eine große Alp am Pilatus, befindet sich noch heute im Eigentum der Korporationsgemeinde Luzern.

⁹³⁾ Segesser, R. G., I, p. 337. Weber, „Der Pilatus und seine Geschichte“, p. 397.

„Item darzuo hant u. H. gesetzt und wellend es
 „vestiglich halten, wer der ist, der uf unser alment meyen
 „will, das er nit me denn ein meder ein stags sol
 „h a n — — und welher da also ein meder hat, der sol
 „denn da ein Tag werchen — — —“.

„Es sol nieman kein frömd vich uf die almend slan
 „bi j. libr. von ieglichen houbt, und von heimschen vich
 „ijj ß von ieglichen hobt, als dik es geschicht.“

„Es sol auch niemand kein ros uf die alment slan bi
 „ijj ß etc.“

Des Burgerrechtes und damit des Rechtes der Allmendnutzung wird verlustig, wer dasselbe freiwillig aufgibt, wer Jahr und Tag außerhalb der Stadt und ohne Erlaubnis des Rates sich mit einer Familie aufhielt. Auch zur Strafe konnte dasselbe entzogen werden.

Während im 14. und 15. Jahrhundert die Bürgeraufnahme im großen Umfange geschah, wodurch der Bürger sofort ein Anspruchsrecht auf die gemeinen Nutzungen erhielt, wurde im Jahre 1573 bezüglich der Genossame in Holz und Feld bestimmt, daß erst die Kinder eines neu aufgenommenen Burgers von Rechts wegen an „Allmend, „Gemeinmark, Holz und Feld“ teilnehmen können:

„Uff hüt hand R. & H. einhellig angsehen, wann man
 „fürhin Burger anneme, daß dieselben darum nit gnoß
 „sin sollen, weder uff der Allmend, im Bürgen, in der
 „Emmen, noch in anderem holzhow und gerechtigkeit
 „nützit haben sollen, sonder damit die alten Burger, so
 „von Alterhar hier erboren und die heimischen vor den
 „frömden bedacht werden, und ist diß beschehen von
 „großer Unordnung wegen, so ein zyt har gebrucht wor-
 „den.“⁹⁴⁾

Darin liegt der erste Schritt zur Ausscheidung einer nutzungsberechtigten Klasse innerhalb der Bürgerschaft.

Das Stadtrecht von 1588 ging noch weiter, indem dasselbe zur Teilnahme an den gemeinen Nutzungen die Geburt als Burger verlangte, so daß nur die in der Stadt

⁹⁴⁾ Ratsbuch, XXXI., 87, 1573. Segesser, R. G., III, pag. 107.

geborenen Söhne des aufgenommenen Burgers berechtigt waren:

„Es soll auch keiner derglichen angenommenen burgern, die von neuem angenommen werden und ynsitzen, „mit den andern burgern, die das von ihren vordern ererbt, „in unsfern allmenden, gemeinwerken, hölzer und dergleich „gnossame und grechtigkeiten kein theil noch gmein „haben, es wäre dann sach, daß wir es einem insonderheit „zuließent und verwilligent, doch so sol sich der abschlag „der Genossame verstan allein uff die vätter so also von „neuem angenommen und yngesässen, dann derselbigen „Kinder harnach solcher gnossame wol fächig sin söllent „und mögent.“

Auf die „Ordnung und Ansehen von 1573“ berufen sich auch noch spätere Bürgeraufnahmen.⁹⁵⁾ Es konnte aber nicht verhindert werden, daß infolge der häufigen Bürgeraufnahmen die Nutzungsrechte der einzelnen Genossen gering waren. So wurde im Jahre 1700 einigen Beisäßen, die das Burgerrecht begehrten, entgegengehalten, „die nutz und nießung des gemeinen Auftriebs seye „schon ohne dieß undertrieben, wie viel mehr, wenn die „Burgerschaft vermehrt wurde.“

Daß das Nutzungsrecht, mit Ausnahme des Streurechtes, grundsätzlich personaler Natur war, geht ausdrücklich aus einer Urkunde von 1653 hervor:⁹⁶⁾

„Den Ufftrieb uff die Almendt betreffend — daß ist „albereitz erlüthert, und ist darumb ein sondere Ordnung, „darby es sein verblyben hat, undt verstehendt sich Ge- „rechrigkeiten nit auff die güoter — sonder uff „die Personen; die Ströwi aber gehört zue den „güoteren, wyl die Ströwi darzue erkauft wirdt, wann „aber fürthin ein Burger ein Guoth khaufft, daß Ströwi „Recht hat, soll man selbigem die Ströwi nit nemmen.“

⁹⁵⁾ Ratsbuch von 1619, pag. 89. Segesser, R. G., III, pag. 109.

⁹⁶⁾ Staatsarchiv R. G.

Das Recht gewisser Höfe auf Streue war jedoch kein reines Realrecht, da sie dieses Recht nur hatten, wenn sie sich in bürgerlichen Händen befanden.

Die Nutzungsrechte der Burger waren folgende:⁹⁷⁾

1. Jeder Genosse hatte das Recht, eine Kuh aufzutreiben, auch wenn er eine solche nicht überwinterte. Besaß derselbe eine Liegenschaft, so hatte er ein weiteres Auftriebsrecht. Auch diese letztere Art der Nutzung stellt wie das Recht der „Streuhöfe“ eine Ausnahme von der Regel der Personalberechtigung dar.⁹⁸⁾

2. Jeder Genosse hatte Anspruch auf Anweisung einer Bünte zu lebenslänglicher Nutzung. Diese Art der Allmendnutzung nahm im Jahre 1693 ihren Anfang und dauerte bis 1832, wo das bisher in Bünten abgeteilte Land in fünf Teile zusammengelegt und verpachtet wurde.

Unter gewissen Umständen konnte auch die Witwe eines Genossen dieselbe nutzen. Wir entnehmen hierüber einem Ratsprotokoll:⁹⁹⁾

„Auf Anzeig Herrn Spendherrn, wie er sich der Bünten halber, so teils von den Bürgern verlehnt, teils von „Witwen besessen werden, zu verhalten habe, erkennt: „daß kein Bürger bei Verlust der Bünten solche verkaufen „oder verleihen, sondern eigens bewerben und nutzen „solle. Wenn aber ein solcher Bürger so eine Bünte hat, „(stirbt), so ist der Wittwe, solche in obigem Verstande zu „nutzen gegönnt.“

3. Eine eigentümliche Art genossenschaftlicher Nutzung bestand in dem sogenannten „Bürgerkernen“, in welchem wir den Ursprung des heutigen „Bürgernutzen“ erblicken können. Derselbe wurde im Jahre 1653 ein-

⁹⁷⁾ Bericht des Verwaltungsrates der Stadt Luzern an die helvetische Kammer vom Jahre 1798. Staatsarchiv F. G.

⁹⁸⁾ Als genossenschaftliche Sommerweiden kamen namentlich in Betracht die Stadt- oder Burgerallmend, die Neualp und der Steinibach.

⁹⁹⁾ R. P. von 1711, Heumonat 30. Staatsarchiv.

geführt. In den damaligen bürgerlichen Unruhen bei Anlaß des Bauernkrieges machte die Regierung den Bürgern einige „Konzessionen“. Der Art. 20 derselben lautet: „Schließlich haben wir zu Bezeugung unseres gnädigen „und guten Willens erkannt und bewilligt, daß einem „jeden haushaltenden und in der Stadt „wohnenden Bürger jährlichen und jedes Jahres „besonderes allweg um Weihnachten ein halber Müt Ker- „nen ab unsren Kornhäusern — — gefolgen solle. — —“ Der Bezug des Bürgerkernens setzte also außer den schon erwähnten allgemeinen Requisiten der Nutzungsberechtigung (Eigenschaft eines Bürgers und Wohnsitz innerhalb der Stadt) die Führung einer eigenen Haushaltung voraus. Im Jahre 1671 wurde von Schultheiß und Rat eine nähere Instruktion an den Kornherrn in Betreff des Bürgerkernens erlassen, die u. a. folgende Bestimmungen enthält:

a. Nur in der Stadt und den Vorstädten geborene und haushäbliche Bürger erhalten denselben, neu aufgenommene Bürger nicht.

b. Witwen, auch verehelichten Frauen, deren Männer in der Fremde und außert der Stadt „sitzen“, gehört der Bürgerkernen nicht. Einer Witwe jedoch, deren Mann in der zweiten Hälfte des Jahres gestorben, gehört der Bürgerkernen, jedoch nur für dasselbe Jahr.

c. Einem jungen, unverehelichten Bürger gehört nichts, ausgenommen er führe eigene Haushaltung und tue Zug und Wacht.

d. Obwohl man denen, die das „Spitalbrod“ genießen, den Bürgerkernen nicht hat geben lassen, so wird doch in Gnaden verordnet, daß er auch diesen soll gegeben werden.

Im Jahre 1696 wurde bestimmt, daß die unverehelichten Korporationsbürger, die das 24. Jahr erreicht haben, wenn sie auch keine eigene Haushaltung führen, den Bürgerkernen erhalten sollen. In einem Streite, ob man den in

fremden Kriegsdiensten sich befindenden Genossen den Bürgerkernen geben dürfe, wurde vom Rate entschieden, daß diese des Bürgerkernens nicht fähig sein sollten. In gleicher Sache erfolgten kurz hintereinander mehrere Beschlüsse, die uns zeigen, wie man allmählich von den ursprünglichen Bedingungen der Bezugsberechtigung des Bürgerkernens abwich. Im Jahre 1703 wurde verfügt: „Wenn ein Bürger das Fest Johann Baptist im Sommer erlebt, auch in Sankt Peters Kapell den gewöhnlichen „Eid dazumalen geleistet, ob er dannet hin abstürbe, solle „dessen Erben der Kernen für dasselbige Jahr gefolgen.“ Von 1722 an erhielt jeder junge Bürger, der Zug und Wacht tat, und dem gnädigen Herrn schwor, obwohl der selbe das 24. Jahr noch nicht erreicht hatte, den Bürgerkernen. Oft wurde statt des Kernens Geld, acht alte Franken, gegeben. Von 1827 an sollte derselbe entweder in einem halben Mütt Kernen oder in $1\frac{1}{2}$ Klafter Holz bestehen. Damals faßte die Gemeinde folgende Beschlüsse:

1. Jeder Genoßbürger, der auf den 15. Hornung das 17. Altersjahr erfüllt hat, und somit militärflichtig ist, hat den Bürgergenuß zu beziehen.

2. Hievon sind ausgenommen die Geistlichen und Studenten.

3. Der den unterstützten Genoßbürgern zufallende Bürgergenuß wird den Armenämtern abgereicht und den Unterstützten auf Rechnung gebracht.¹⁰⁰⁾

Hierbei blieb es bis zum Jahre 1832, wo ein eigenes Korporationsreglement aufgestellt wurde.

¹⁰⁰⁾ Eine ähnliche Bestimmung enthält das Organisationsgesetz von 1899 in § 217. Auch in anderer Hinsicht diente in späterer Zeit das Genossengut den öffentlichen Zwecken der Stadtgemeinde. Bis 1828 wurden nämlich die Einkünfte des Bürgerfondes mit Ausnahme desjenigen, was als Bürgerkernen ausgeteilt, und desjenigen was zum Kapital geschlagen wurde, dazu verwendet, für die genußberechtigte Bürgerschaft den Anteil der Polizeisteuern, welchen es ihr betraf, zu bezahlen. Darin lag eine Unbilligkeit gegenüber den Armen. Aehnlich § 35 des Steuergesetzes von 1892.

Der Grundsatz, daß zum Vollgenuß des Bürgerrechts die Geburt als Bürger erforderlich sei, hatte verschiedene berechtigte Klassen ins Leben gerufen. Die Klasse der an der Gemeinnutzung Unberechtigten wurde vergrößert durch die immer größer werdende Zahl der Hintersäßen, die eine Art unvollständiges Bürgerrecht genossen, das sie später zur Teilnahme am Armenamt berechtigte. Wenn auch die Hintersäßen grundsätzlich vom Genusse des Gemeingutes ausgeschlossen waren, so wurde ihnen doch wie anderwärts aus Güte etwas eingeräumt:

„Unser Herren von Luzern haben angesehen und geordnet, das niemandß überall Im bürgenberg holtzen „sol, er sye dann burger oder Hintersäß zu Lucern, doch „darinn ußgesetzt und ußgescheiden die bader, die wirt „und die stubenknecht, dero deheiner sol Jm bürgenberg „nit holzen, und welicher burger oder hindersäß Im Bur- „genberg dergstalt holtzet, der sol och an dem end nit mer „holz howen noch fellen, dann sovil er nach sin nottdurft „zu sim huß verbrucht und dz. nit verkouffen etc.“¹⁰¹⁾

Mit der Zeit bildete sich der Gewohnheitssatz aus, daß man den Bei- und Hintersäßen den Auftrieb eines Stückes Vieh gestatten sollte, wenn sie eigene Güter in der Gemeinde besaßen.

c. Die Personalnutzungsgemeinden

Willisau, Sursee, Münster.

Die Allmendnutzungsrechte dieser Gemeinden gleichen in vielen Punkten denjenigen in der Stadt Luzern.

In Willisau war 1646 bestimmt worden, jeder Bürger soll sein Allmendrecht selbst nutzen und nicht an Dritte verleihen oder verkaufen. Seit dem 17. Jahrhundert begann das Pflanzen der sog. „Eigenbäume“ auf den Allmenden in der Grafschaft Willisau. Jeder Bürger hatte einen solchen Fruchtbaum zu pflanzen, den er aber zeitlebens nutzen durfte. Der Rat von Willisau ernannte einen

¹⁰¹⁾ Ratsbuch Nr. 1, Bd. 455. Anno 1501.

Aufseher über diese Bäume. Am 30. Juni 1684 erließ die Gemeinde ein umfassendes Reglement über die Benutzung der Gemeindegüter, das 1685 ratifiziert wurde.¹⁰²⁾ Daselbe enthält folgende Bestimmungen, die uns ein Bild der Nutzungsrechte in den städtischen Gemeinden geben:

„Art. 10: Die Hintersäßen haben weder Anteil in Holz „und Geld, noch dürfen sie ein Gewerbe treiben, durch „welches die Bürger geschädigt werden.

„Art. 17: Kein Bürger darf mehr als 2 Pferde vom „Mai bis Michaeli auf die Allmend auftreiben, und nach „Jakobi nur noch eigene Pferde.

„Art. 18: Wer ein Pferd gekauft hat, darf dasselbe auf- „treiben; wer ein Pferd um Zins oder Dings hat, darf dieses „nicht auftreiben.

„Art. 19: Allmendrechte dürfen von Bürgern „weder mit Gütern verliehen, noch Fremden, sondern nur „Bürgern verlehnt werden.

„Art. 22: Ein Bürger darf nur eine Kuh auftreiben; „ein Ratsherr deren zwei.

„Art. 30: Wer das Bürgerrecht besitzt, soll auch helfen „die gemeinen Lasten (Tagwen) zu erhalten und zum Frohn- „dienst die nötigen Leute schicken; wer aber kein Auf- „triebsrecht ausübt, soll auch für die Allmend nichts leisten.

„Art. 33: Jeder Bürger hat jährlich auf die Allmend an „der Hürseren oder auf dem Williberg eine Eiche und einen „Kirschbaum zu pflanzen.

„Art. 43: Die Berge in der Roßgasse oder am St. „Niklausenberg,¹⁰³⁾ welche unter die Bürger verteilt wor- „den sind, dürfen nicht verkauft, noch als Eigentum be- „trachtet werden. Sie gehen, weil von den Besitzern mit „Bäumen bepflanzt, vom Vater auf den Sohn über. Nach „Absterben der Inhaber kehren sie an Schultheiß und Rat „zurück. Von einem Berge ist der Stadt ein Zins von

¹⁰²⁾ Staatsarchiv F. G. Vergl. Liebenau, Geschichte der Stadt Willisau.

¹⁰³⁾ Darunter sind Liegenschaften verstanden.

„20 Schilling zu entrichten. Wer mehr als einen Berg hat,
„hat diesen einem andern Bürger gegen Entschädigung für
„die darauf verwendeten Kosten abzutreten.

„Art. 50: Verkäufe von Allmend, Holz und Feld dürfen
„nur von der Gemeinde bewerkstelligt werden.

„Art. 53: Die aus den Gemeindewäldern erbauten
„Scheunen sollen nicht aus den Händen der Bürger ver-
„kauft werden.

„Art. 56: Söhne, die mit ihren Eltern gemeinsame
„Haushaltung führen, haben nur eine Kuh auf der Allmend
„aufzutreiben.

„Art. 59: Kein Bürger darf ohne besondere Bewilligung
„des Rates reutzen.

„Auch eine Witwe besaß das Nutzungsrecht, wenn sie
„mit ihren Söhnen haushielte.

Von Sursee sind uns von Rät und Zwanzig aus
älterer Zeit mehrere interessante Verordnungen erhalten:¹⁰⁴⁾

„1588 von Räth und Zwanzig auch gemeine Burger
„erkennt, daß Schulheiß Michael Schnider, der ohne Er-
„laubnis und frefentlich von der Allmend jngeschlagen, soll
„den zun hinweg thun und mein Herren 20 Gl. Buß erlegen.

„1592: daß kein Burger mehr als 13 Haupt Vich auf
„die Allmend treiben dürfe, bei 10 pf. Buß von jedem
„Haupt. Es möge aber auch ein Bürger, so kein Vich hat
„zu Hustagen eine Kuh auf die Allmend kaufen.

„1639: daß es bei der alten Verordnung verbleibe, daß
„der, welcher 16 Haupt wintern könne, selbe auftreiben
„möge. Ein Bürger aber, der eine Bünte hat, der soll nur
„ein Haupt auftreiben; der aber keine Bünte hat, der mag
„2 Haupt Winterig innekaufen oder ein Haupt zu Hus-
„tagen auftreiben. Auch, daß zu ewigen Ziten keiner
„bei Verlierung seines Bürgerrechts solle

¹⁰⁴⁾ Im Jahre 1802 nahmen drei Bürger eine „Untersuchung über ihre Gemeindsrechtsamen vor „und stellten fest, daß der „Genuß nie auf Häuser oder Land sich gründete.“ Staatsarchiv F. G.

„fürbringen, daß man die Allmende teilen „wolle, sondern wie vor Altersher der Bürgerschaft ge- „mein verbleiben solle.“

„1662: bei Verleihung (Verpachtung) von 2 Höfen an „einen Fremden ist dem fremden Lehenmann erlaubt „worden, 16 Haupt aufzutreiben, soll für diese Gnad „zahlen jedem im Rat 1 gl., jedem Lehengeber aber noch „zwei Haupt aufzujagen.“ Ebenso 1664 und 1669: das Nutzungsrecht ist kein Realrecht. Die Ausübung des selben durch einen Pächter beruht auf bloßer „Gnade“. Auch wenn der Pächter die persönliche Genossame besitzt, hat er doch kein „Recht“, da das Nutzungsrecht von der Person des Berechtigten selbst ausgeübt werden muß. Aber auch das gleichzeitig vom Verpächter ausgeübte Auftriebsrecht beruht auf Gnade, da eine Trennung in der Ausübung desselben ebenso unzulässig ist.

Zwei Liegenschaften, in Bünten eingeteilt, waren ausschließlich zum Genusse derjenigen Bürger bestimmt, welche keine Güter besaßen und daher den Weidgang nicht benutzen konnten.

In Münster bestimmte eine Urkunde von 1639¹⁰⁵⁾ anlässlich eines Streites über die Benutzung der Gemeingüter: Jeder Bürger des Fleckens hat das Recht, 2 Kühe und 2 Pferde auf die Allmend zu treiben, vorausgesetzt, daß er soviel überwintern kann. Wenn ein Bauer einen Zelg von 6 Jucharten besitzt, so kann er ein Pferd mehr als die übrigen Bürger aufzutreiben.¹⁰⁶⁾ Wer weniger als 6 Jucharten besitzt, treibt soviel auf, als er nach Verhältnis seines Landes überwintern kann, jedoch nicht mehr als 2 Kühe und 2 Pferde. Das Vieh muß zudem „eigen und nit auf die Allmend entlehnt“ sein.

Auch hier waren wie in Sursee die vollberechtigten güterbesitzenden Bürger, die das Auftriebsrecht ausübten,

¹⁰⁵⁾ Staatsarchiv F. G.

¹⁰⁶⁾ Es ist dies das sog. Zelgrecht.

vom Genusse der sog. Obermöser und Bünten ausgeschlossen. Die Halbbürger erhielten das halbe Nutzungsrecht eines vollberechtigten Bürgers und dazu den Genuß der sog. Obermöser und Bünten.

Das personale Nutzungsrecht war in Münster schon früh ausgebildet, wenn es auch zeitweilig von einigen Genossen unrichtigerweise als Realrecht angesehen und ausgeübt wurde. So spricht das Flecken- und Amtsbuch von Münster von 1613¹⁰⁷⁾ davon, daß in Münster ein Mißbrauch herrsche, indem „die bürger vermeint sy sollten „für sich selbsten gwalt haben, ihre hüser oder güeter „sampt den Gerechtigkeiten in holtz und feld frömden zu „verkaufen, zu vertuschen etc.“ Es wurde daher bestimmt, daß ein Bürger, der ohne Bewilligung des Propstes und der Gemeinde Haus oder Gut einem Fremden vertauschen oder verleihen (verpachten) würde, mit Weib und Kind aus dem Flecken hinwegziehen müsse. Doch sollte durch solchen Kauf, Tausch oder Pacht der Fremde nicht der „Gerechtigkeit in holtz, veld oder weidgang“ teilhaftig werden. Der Bürger verwirkte also sein Bürger- und Nutzungsrecht, der fremde Käufer erhielt letzteres jedoch nicht, da sein erkauftes Haus kein Realhaus war.

Die Verordnung über Güterkäufe von 1630¹⁰⁸⁾ ging von dem Erfordernis des Besitzes eines Hauses oder Hofes, der neben den andern, persönlichen Bedingungen des Nutzungsrechtes, aber nicht im Sinne des Besitzes eines eigentlichen Realhauses vorhanden sein mußte, ab, indem sie bestimmte, daß der Haus oder Hof verkaufende Bürger sein Nutzungsrecht damit nicht verwirkt haben solle.

Auch über Wegzug und Wiedereinzug eines Bürgers enthält das Flecken- und Amtsbuch von Münster¹⁰⁹⁾ ein-

¹⁰⁷⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 248—271.

¹⁰⁸⁾ Z. f. schw. R., N. F., II, p. 167. Das Reglement von 1817 (Staatsarchiv F. G.) nahm das Erfordernis des eigentümlichen oder mietweisen Besitzes eines Hauses als Bedingung des Nutzungsrechtes wider auf.

¹⁰⁹⁾ Z. f. schw. R., N. F., I, p. 248—271.

gehende Bestimmungen. Der bloße Wegzug bewirkte hier nicht wie vielerorts den Verlust des Bürger- und Nutzungsrechtes: Wer mit Erlaubnis des Probstes und der Gemeinde wegzog, sollte „nüt desto weniger sambt sinen „Kindern des Burgerrechts genoß blichen und soll er jährlich mit dem guten jahr erkennen.“ Er war daher bei einem eventuellen Wiedereinzug von der Entrichtung eines Einzuggeldes befreit und konnte ohne weiteres Anspruch auf Nutzung des Gemeingutes machen, doch mußte derselbe sein Haus und Heim in Münster behalten, „stüren und brüch geben“, und alle 6 Jahre bei Probst und Gemeinde neuerdings Bewilligung dieser „Vorbehalt nuss des burgerrechtes“ nachsuchen.

d. Die Personalnutzungsgemeinden
Weggis, Vitznau, Kriens, Horw, Honau,
Büron, Triengen.

In Weggis, das früher mit Vitznau in einem gemeinsamen Verbande stand, bewegten sich die genossenschaftlichen Nutzungen im Kreise der Kirchgenossenschaft. Dieselbe richteten sich nach einem strengen Haushaltungsprinzip.

„Wer das ein Vatter mit einem oder mehr söhnen „Hus hette, und under einer spiß weren, oder wan sonst „zwen Kilchgnossen under einer spiß weren, dieselben „sollen nit mehr gwalt han uffzutriben dan einen „trib.“¹¹⁰⁾

Die Witwe oder die Töchter eines Genossen sollten, wenn sie eigen Feuer und Licht hatten, also eine eigene Haushaltung führten, den sog. Tagwen, d. h. gewisse Arbeiten zu tun schuldig sein oder dem Schwendmeister zwei Batzen dafür geben, woraus wir schließen, daß dieselben wohl auch nutzungsberechtigt waren. Ein „Kilcher“ hatte

¹¹⁰⁾ Ordnung wegen der Alpen und Bannwälder in Wäggis.
Datum unbekannt. Staatsarchiv F. G.

das Recht, 8 „Kühnessen“ und einen Stier aufzutreiben, oder an Stelle eines Kuhessens 2 Rinder oder 3 Kälber oder 5 Geißen oder 2 Schweine. Es hatte hier wie im Entlebuch auch eine Schatzung der Gemeinalpen, auf die sich diese Bestimmungen beziehen, stattgefunden. Das Futter, das eine Kuh bedarf, diente als Einheit und wurde als Kuhessen bezeichnet.¹¹¹⁾ Von jedem Kuhessen mußte 1 Batzen bezahlt werden. Es ist der sogenannte Auflag; doch ging derselbe nicht wie an andern Orten¹¹²⁾ aus der Verpflichtung der Nutzungsberechtigten zur Leistung bestimmter Arbeiten hervor. Denn jeder Genosse, der über 14 Jahre alt war, war verpflichtet, seinen „Tagwen“ zu tun. Ein Kirchgenosse, der keine Kuh hatte, durfte eine solche von einem andern Kirchgenossen ins Lehen nehmen. Die Hütten auf den Gemeinalpen sind wohl kaum ins Privateigentum übergegangen; die zitierte Ordnung sagt darüber:

„Jtem mit den Hütten Erbens halber, wie es an die „nechsten Erben kommen soll. Wan einer Abstürbe und „kein sohn hinder im ließe, und aber döchtern hette, die „uß dem Kilchgang mannete, so soll sy kein theil daran „haben, sondern den nechsten freunden zufallen. So aber „eine im Kilchgang mannete, soll sy ihr Leben lang theil „han und Niemand witters Erbene den der nechste Fründ, „so er ein Kilcher ist.“

Die Personalberechtigung in den Gemeinden Kriens, Horw und Malters, (wo daneben auch Realrechte existierten), hatte wohl wie im Entlebuch teilweise ihren Grund in den Verhältnissen des Hochwaldes, der von diesen Gemeinden und Luzern bis zum Jahre 1599 gemeinschaftlich benutzt wurde. In den Quellen von Kriens und Horw finden wir zwar die Bestimmung, daß von 1588

¹¹¹⁾ In Appenzell hieß dieselbe „Gräß“, anderorts auch „Kuhschwere“, „Kuhessen“, „Stoß“, „Rindern“.

¹¹²⁾ Miaskowski, Die schweiz. Allmend, p. 148.

bis 1593 die Berechtigung real, von da an aber personal gewesen sei.¹¹³⁾

In der „Ordnung des Auftriebes und Holzrechtes halber in der Gemeind Kriens“ von 1782 finden wir die in allen Personalnutzungsgemeinden mehr oder weniger üblichen Bestimmungen:

1. „Weilen die Waldungen sehr geschwächt und die „Allmend durch den übermäßigen Auftrieb ganz abge- „weidet und in schlechten Stand gestellt wurde, solle v o n „n u n a n k e i n l e d i g e r fähig sein, das Amtsrecht zu „genießen.“

2. „Wenn ein Vater wenig oder viele Söhne hinter- „läßt, die auf dem vom Vater zurückgelassenen Gute „hausen oder wenn ein Vater mit 3 oder 2 Söhnen auf „einem Gute hauste, soll denselben oder diesem nur ein „Amtsrecht zukommen. Falls aber die Söhne nach ihres „Vaters Absterben die Güter unter sich verteilen und „jeder insbesondere eigen Feuer und Licht besäß, „soll jedem ein Amtsrecht vergünstigt werden.“

3. „Falls ein Mann, so ein Amtsrecht genossen, mit „Tod abginge, und eine Frau, die auf ihrem eigentümlichen „Hof oder Heimat haust, oder eigen Feuer und Licht „lehenweis besitzt, und einen Sohn hat, solle solcher auch „das Amtsrecht gebühren, selbe dagegen aber auch die „gewöhnlichen Beschwerden aushalten. Wann selbe aber „sich mit einem, so nicht Genoß, verehelichte, soll sie das „Amtsrecht verwirkt haben.

„Es solle auch in Zukunft keinem ledigen Gesellen „auf kein Haus- oder Krautlehen ein Amtsrecht gegeben „werden, es wäre denn Sach, daß solche 40- bis 50jährigen „Alters, bresthaft, mittellos wären. Diejenigen, welche „von der Gemeinde das Amtsrecht begehren, sollen mit

¹¹³⁾ Welchen Sinn diese Angaben einer Streitschrift, die im Staatsarchiv liegt (F. G.) haben, können wir nicht sagen; die Korporationsarchive von Kriens und Horw enthalten darüber nichts Näheres.

„einem Feuereimer versehen sein und auf der Schlund-
„allmend 3 Eichen, auf der Krienserallmend aber 3 frucht-
„bare Bäume zu setzen und bis zu ihrem rechten Auf-
„wachse zu besorgen schuldig sein. Die Fruchtbäume
„sollen sie lebenslänglich nutzen können, nach ihrem Ab-
„sterben aber der Gemeinde anheimfallen.“

Auf der Allmend befanden sich einige Häuser und andere Gebäude, für deren „Entschädnis“ alljährlich dem Seckelmeister „etliche Schilling“ bezahlt werden mußten. Diejenigen, welche kein Vieh aufzutreiben konnten oder wollten, bekamen für ihr Triebrecht alljährlich einen Gulden oder eine Bünte. Die Häuser besitzenden Genossen erhielten außer dem Kopfteil noch ein zum Unterhalt derselben bestimmtes Quantum Holz. Einige Höfe besaßen ein erkauftes Realrecht.¹¹⁴⁾

Gleich geregelt wie in Kriens war das Nutzungsrecht auch in Horw. Als nach und nach viele Fremde in das Amt Horw einzogen und sich daselbst niederließen, beklagten sich die Amtsgenossen von Horw (gemeinsam mit denen von Kriens) bei Schultheiß und Rat, „dz söllich „frömbd zuzügling ihnnen in ihr höltzern, felder, wun, „weiden, alemenden und derglychen gar überlägen sigent.“ Von der Obrigkeit wurde sodann 1559 festgesetzt, daß „jeder, welcher von außerhalb der Stadt Luzern gebitten „in die Gemeinde oder Amt einziehe, 20 Gld., wer aber „aus ihrem Gebiet einwandere 10 Gld. Einzug bezahlen „solle; ein Burger der Stadt Luzern aber, welcher zu ihnen „ziehe und Güter kaufe, sei keinen Einzug zu entrichten „verpflichtet.“ Doch hatten diese Einzüglinge noch keinen Anteil an der Genossame, deren Erwerb von den gleichen Bedingungen abhing wie in Kriens.

Hier besaßen 7 Höfe ein Realrecht auf die Genossame.¹¹⁵⁾ Dieselben sind durch Kauf erworbene Servi-

¹¹⁴⁾ Es sind dies die Realhöfe: Großhof, Rößlimatt, Eichhof und Lauerz.

¹¹⁵⁾ Die Höfe Stutz, Hürlweid, Kastanienbaum, St. Niklausen, Krämerstein, Oberwil und die Pfarr- und Sigristenpfründe.

tuten und unterscheiden sich dadurch von dem Realrecht der Realnutzungsgemeinden. Das Realrecht auf den Hof Kastanienbaum wurde dem Besitzer dieser Liegenschaft, Junker Landvogt Anton von Fleckenstein, unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. daß er und jeder jeweilige Besitzer des Hofes alle Gemeindewerchtagen wie ein anderer Amtsgenosse leiste;
2. daß er die gewöhnlichen Steuern und Bräuche bezahle und
3. Hundert Gld. nebst einer französ. Dublone Trinkgeld in den Amtsseckel entrichte.

Laut Auftriebbrief hatte ein Genosse von jedem Haupte eine „Entschädigung“ zu bezahlen, die zur Besteitung der Ausgaben und zur Unterstützung der Armen verwendet wurde. Das Vieh mußte von Mitte März an unter des Amtsgenossen eigenem Futter gestanden haben.

Ein weiter ausgedehntes persönliches Genossenrecht als in Weggis, Kriens und Horw finden wir in Honau,¹¹⁶⁾ wo Vater und Sohn, die unter einem Dache wohnten, ein jeder für sich selbst auftreiben konnte. „Gleichfalls auch, „wenn 2 oder 3 Genossen bei einander in einem Hause „wohnen und jeder besonder Feuer und Licht hat, auch „Steuer, Bräuch, Kilch- und Vogtrecht gibt.“ Derjenige, der mit „gutem Willen und ohne allen Argwohn“ aus der Genossame zog, solle diese nicht verwirkt haben, wenn er sie innert 3 Jahren mit 2 Gld. erneuerte. Eine ähnliche Bestimmung haben wir auch in Münster kennen gelernt. Der allgemeine Grundsatz des persönlichen Genussrechtes wird in dem Satz ausgesprochen: „Ein jeder Genosse, welcher solche Genossame von seinen Vätern ererbt, oder sonstens erkauft, hat Gerechtigkeit aufzutreiben.“

Wer nicht auftreiben konnte oder wollte, durfte einem Genossen seine Gerechtigkeit von Jahr zu Jahren verkaufen oder verleihen.

¹¹⁶⁾ Ordnung und Verkommenis einer Gemeind zuo Honau von 1641. Staatsarchiv F. G.

Ein Rezeß von 1794¹¹⁷⁾, die Verteilung der Pünten und Holzgerechtigkeiten in Büron betreffend, sagt:

„Es soll ein jeder Bürger, er sei Vater oder Sohn, „wann er bis anhin eine eigene Haushaltung geführt, die „nämlichen Rechte, Gerechtigkeiten und Nutznießungen, „so er gegenwärtig genießt, auch noch fernerhin fort- „genießen können.“

Für Triengen verweisen wir auf das schon früher Gesagte.¹¹⁸⁾

§ 12. Geschlechtergenossenschaften.

Während in den Personalnutzungsgemeinden der Kreis der Nutzungsberchtigten mit dem der Gemeindeangehörigen zusammenfiel, bildete sich an einigen Orten innerhalb des letztern eine engere persönliche Nutzungs- genossenschaft, die aus einer Anzahl berechtigter Familien bestand und einen Einkauf in das Genossengut ausschloß. Solche Geschlechtergenossenschaften finden wir im Gebiete der Vogtei Habsburg, nämlich in Adligenschwil, Udligenschwil, Greppen und Root, sowie in dem benachbarten Ebikon.¹¹⁹⁾ In Udligenschwil und Root finden wir die Hintersäßen im Besitze von Realrechten. Man könnte daher auch hier von vermischter Berechtigung sprechen. Doch ist die Entwicklung der Personal- und Realrechte hier umgekehrt vor sich gegangen wie in den Gemeinden mit vermischter Berechtigung, indem das Personalrecht vor dem Realrechte der Hintersäßen existierte, währenddem in den übrigen Gemeinden mit personaler und realer Berechtigung das Realrecht wohl meist das ursprüngliche, das Personalrecht dagegen ein späteres, angemaßtes Recht der Unberechtigten (Hintersäßen etc.) darstellt. Die Ge-

¹¹⁷⁾ Staatsarchiv F. G.

¹¹⁸⁾ Siehe auch Libell der Gemeinde Triengen. Z. f. schw. R., N. F., II, p. 350.

¹¹⁹⁾ Daneben bestand in Ebikon eine Korporationsgemeinde, über welche die dortigen Archive nichts mehr enthalten.

nossengüter in Root¹²⁰⁾ wurden von den 4 Geschlechtern Petermann, Arnet, Gunz, Schiffmann benutzt.

Von welchem Zeitpunkte an sich die Genossame in dieser Art und Weise schloß, ist uns unbekannt. Daß ein persönliches Nutzungsrecht früher einem weitern Kreise offen stand, geht aus einem Ratsbeschuß von 1486¹²¹⁾ hervor:

„Die Dorfleute und Genossen von Root klagen, vor „Zeiten habe jeder Fremde, der sich in Root setzen und „mit den da geborenen Genossen Allmend und Weiden „brauchen wollte, 20^{fl} den Genossen geben müssen. Da „viele dieses scheuten, habe man es abgelassen, dagegen „aufgesetzt, daß Jeder, der sich in diesem Falle befindet, „etliche Werke tun müsse. Nun weigern sich die Fremden „dessen, sofern nicht auch jeder Einheimische, der von „seinem Vater ziehe, oder dessen Vater sterbe, die Werke „gleich thun müsse“. Der Rat erkannte: „die von Root „sollen bei ihrem Herkommen bleiben, jeder, der da geboren und erzogen ist, er haushalte für sich oder mit „seinem Vater oder seinen Freunden, soll der Nachwerke „gefreit sein, Fremde, die dahin ziehen und haushäblich „sitzen wollen, haben sie zu leisten, ihre da geborenen „Kinder aber sollen davon entprosten sein.“

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts suchte die reichere Klasse, die Bauern, sich der „Vaterrechte“ zu bemächtigen, so daß der ärmern Klasse kein Genuß mehr zukam. Diese wandten sich an die Regierung, welche 1776 im Libell folgende Bestimmungen erließ:

„Genossen sind alle Genossenhausväter, die in der „Gemeinde wohnen. Solange der Vater lebt, hat dessen „ganze Familie mit dem Vater nur ein und das nämliche „Recht zu nutzen. Stirbt der Vater, so haben seine hinterlassenen Söhne und seine Frau, wenn sie miteinander

¹²⁰⁾ Wir entnehmen diese Angaben einer Streitschrift. Staatsarchiv F. G.

¹²¹⁾ Ratsbuch, VI, 136. Staatsarchiv.

„haushalten, solange nur eines und das nämliche Recht,
 „bis die Söhne das 40ste Jahr zurückgelegt, eigen Feuer
 „und Licht besitzen und eine besondere Haushaltung
 „führen, in welchem Fall dann jeder eine Gerechtigkeit zu
 „genießen habe.“

Dieses Vaterrecht mußte von den „Anständern“ mit 2 Gld. 20 Sch., später mit 24 Gld. erkauft werden. Die Hintersäßen, denen man wohl wie an andern Orten ein (Auftriebs-) Nutzungsrecht einräumte, wenn dieselben Güter besaßen, machten mit der Zeit ein Realrecht geltend, das auch bei der sogenannten Absönderung der gegenseitigen Anteilsrechte der Realrechts- und Personalrechtsbesitzer an den Gemeindewäldern zu Root am 3. April 1810 anerkannt wurde.¹²²⁾

Auch der Wald U d l i g e n s c h w i l gehörte nach einer Urkunde von 1702 einerseits den Angehörigen bestimmter Familien, andererseits den im Nutzungskreise liegenden Gütern, gleichgültig, ob dieselben im Besitze von Genossen oder von Hintersäßen waren. Der Genosse war nutzungsberechtigt, ob derselbe Güterbesitzer war oder nicht. Der Hintersäße jedoch verlor mit dem Verkaufe seines Gutes sein Nutzungsrecht. Voraussetzung des personalen Nutzungsrechtes war ein Alter von 30 Jahren und Führung einer eigenen Haushaltung. 1807 wurde eine Sönderung des Genossenwaldes von dem Hinter- und Beisäßenwaldes vorgenommen.

In A d l i g e n s c h w i l¹²³⁾ wurde im Jahre 1586 der Wald (189 Juch.) unter die Genossen geteilt. Jeder Genosse erhielt 8 Jucharten. Berechtigt waren fünf Geschlechter: Mattmann, Schwarzenberger, Sidler, Fluder, Widmer. Laut einer Urkunde von 1698¹²⁴⁾ mußte ein Genosse eigen Feuer und Licht haben, um sein Recht aus-

¹²²⁾ Die „Hintersäßengenossenschaft“ existiert heute noch.

¹²³⁾ Korporationsarchiv Adligenswil.

¹²⁴⁾ In dem benachbarten Küsnacht waren acht Geschlechter berechtigt.

üben zu können. Wenn einer aus der Gemeinde zog, Haus und Güter verkaufte und sich innert den ersten zehn Jahren nicht wiederum in der Gemeinde „Haushablich setzte“, so sollte er seine Genossame verwirkt haben, sofern er sie nicht mit 1 Gld. Luzerner Währung („allweilen das Gemeinwerch keiner großer Ertragenheit ist“) erneuerte. Eine Urkunde von 1672¹²⁵⁾ bestimmt, daß die vom Tattenberg (Dottenberg) an dem Gemeinwerch und Gemeindeseckel kein Recht haben, obwohl sie im übrigen mit den Genossen von Adligenswil gleichberechtigt, zu Ehr und Aemtern fähig und auch in Sachen der Nutzungs- genossame stimmberechtigt waren. Diese Bestimmung erklärt sich aus dem alten Hofrecht von Adligenswil. Tattenberg war nämlich einer jener acht Höfe, die um Adligenswil herum lagen und „uns weder treten noch etzen süllent.“

In Greppen wurde das Gemeinland von vier Geschlechtern, und zwar nach Haushaltungen benutzt.

Das älteste, was uns über die Geschlechtergenossenschaft in Ebikon erhalten ist, ist eine Urkunde von Schultheiß und Rat vom 17. März 1777, wonach auf erhobene Mißhelligkeiten hin beschlossen wurde, daß die sechs alten Geschlechter eine besondere Bürgerklasse bilden und bei ihren hergebrachten alten Rechten — wohl Benutzung eigener Genossengüter — bleiben sollten. Die Angehörigen dieser sechs alten Geschlechter waren zugleich auch Genossen der Korporationsgemeinde Ebikon. Am 27. Dezember 1899 beschloß der Regierungsrat, dem Auflösungs- und Teilungsbeschuß der „Geschlechterkorporation“ die nachgesuchte Bewilligung zu erteilen. Die Gründe der Auflösung waren:

1. In der Gemeinde Ebikon wohnten nur noch zwölf Genossen, die zum großen Teil mit einander verwandt

¹²⁵⁾ Korporationsarchiv Adligenswil.

waren, so daß es fast nicht mehr möglich war, die vorgeschriebenen Verwaltungsorgane zu bestellen.

2. Seit Jahren war keine Wahl oder Abstimmung ohne vorherige persönliche Nachladung möglich gewesen.

3. Der jährliche Genußanteil pro Mitglied betrug 75 bis 80 Cts.

D. § 13. Gemeinden mit Real- und Personalberechtigung.

Eine für den Kanton Luzern eigentümliche Erscheinung ist das häufige Vorkommen von Gemeinden mit gemischter Berechtigung. Es sind dies Roggliswil, Großdietwil, Altbüron, Pfeffikon, Neudorf, Sempach und Malters.

Die Entstehung einer personalen Berechtigung neben der ursprünglichen realen kann aus verschiedenen Gründen erfolgt sein. Sie war entweder in einer Satzung der Gemeinde selbst gegeben oder sie hatte ihren Grund in der freiwilligen, gütlichen Einräumung gewisser Nutzungen, aus welcher die betreffenden Nutznießer schließlich ein Recht ableiteten.

1. Die Gemeinden Roggliswil, Großdietwil, Altbüron, Pfeffikon.

In Roggliswil¹²⁶⁾ hatte der Besitzer eines Gerechtigkeitshauses oder einer halben oder viertels Gerechtigkeit, ob derselbe Bürger, Fremder oder Hintersäße war, das Nutzungsrecht. Ein Einzugsgeld war nicht notwendig zur Ausübung des Rechtes. „Alle Fremden, Hintersäßen oder auch andere, welche noch nicht Bürger sind und ein Heimwesen erkaufen würden, sollen mit ihrer ganzen Nachkommenschaft nicht mehr als ein Recht, mithin zu keinen Zeiten das Kopfrecht zu fordern haben.“ Dieses sog. Kopfrecht oder Personalrecht kam nur den Bürgern zu, die verheiratet waren, eigene Haushaltung führten und das 30. Jahr erreicht hatten. Doch durfte ein Bürger das Real- und das Personalrecht nicht zugleich nutzen:

¹²⁶⁾ Erläuterung und Zusatz in das Libell von 1622 von Schulteß und Rat. Staatsarchiv F. G.

„Wenn ein Bürger, welcher eine Zwingsgerechtigkeit „vermöge dem Kopfrecht innehat, ein Heimwesen samt „der dazu gehörenden Gerechtigkeit an sich erkaufte oder „aber ein solcher mit Tod abginge, dann solle das Kopf- „recht der Gemeinde durchaus anheim fallen.“ Die Be- stimmung, daß, wenn ein Bürger sein Gerechtigkeitshaus einem Fremden verkaufte, er keinen Anspruch mehr auf das Kopfrecht machen konnte, wollte eine allzu starke Vermehrung der Zahl der personalberechtigten Bürger verhindern. Wenn ein Bürger oder Fremder mehrere Ge- rechtigkeitshäuser besaß, hatte er zu jedem derselben ein Nutzungsrecht. Vom Grundsatz der Unzulässigkeit einer gleichzeitigen realen und personalen Nutzung wurde je- doch insofern abgewichen, als einem Bürger, der nur eine halbe oder viertels Rechtsame hatte, der Rest derselben „aus dem Personalen“ ergänzt wurde. Besaß die Frau eines genüßfähigen Bürgers ein Hausrecht, so konnte sie es nicht nutzen. Das sogenannte Juchartenrèglement von Großdietwil ging in dieser Beziehung noch weiter, in- dem es bestimmte, daß derjenige genüßberechtigte Bürger, dessen Frau ihr Hausrecht an einen Fremden verkauft, sein Personalgenüßrecht verwirkt haben soll. Beim Per- sonalrecht richtete sich das zu beziehende Holzquantum nach der Anzahl der Familienglieder, beim Realrecht nach der Größe des Hauses und Hofes.

Während man in den Quellen der Gemeinden mit Hausgerechtigkeiten regelmäßig den Satz findet,¹²⁷⁾ daß beim Tode eines Genossen seine Söhne nur ein- und das- selbe Hausrecht erhalten, wodurch der Ansprechung per- sönlicher Genossenrechte vorgebeugt werden sollte, macht die gegenteilige Bestimmung in Großdietwil und Pfeffikon die Entstehung der Real- und Personalrechte daselbst erklärlich:

„Wofern dann ein Fremder mit mehreren Söhnen auf „eine solche Zwingsgerechtigkeit zieht, solle nur einer

¹²⁷⁾ Vergl. z. B. Schötz.

„nach des Vaters Absterben, so das Haus und Gerechtigkeit besitzt, als Bürger und Twingsgenosse können geachtet werden, nach dessen Zutritt aber, falls „er mehrere Söhne, die von ihm als wirklich eingesessenen Twingsgenoß ehelich erzeugt worden, hinterließe, als dann alle des Twingsgenusses fähig sein sollten.“¹²⁸⁾

Voraussetzung dieses persönlichen Genossenrechtes ist demnach eheliche Abstammung von einem Bürger und Eingehung einer Ehe. Verheiratet sich jedoch ein Sohn, außer dem ältesten vor dem 25. Jahre, so war er bis zu diesem Zeitpunkte nicht genüpfähig.

Noch deutlicher drückt sich darüber die „Erluterung „etlicher Artikeln einer Gemein zu Pfeffikon“ von 1708 aus:

„Wenn ein Vater stirbt und hinterläßt mehrere Söhne, „so erbt jeder das Recht zu einem ganzen Gemeinwerk. „Es darf aber kein Sohn sein Gemeinwerk einem Fremden „verkaufen, außer er besitze ein Haus, mit welchem er „auch das Gemeinwerk verkauft.“¹²⁹⁾

In Altbüron existierten schon im Jahre 1595 Real- und Personalrechte neben einander. Nach einer Urkunde von 1737¹³⁰⁾ wurde „das Auftriebsrecht eines Hauptes Vieh auf eine bestimmte Anzahl Häuser, wenn zu denselben ein Mannwerk Mattland gehörte, und für jeden Genößbürger auf seine Person gegeben.“

2. Die Gemeinden Sempach, Malters, Littau und Neudorf.

In Sempach hatten neben den persönlich berechtigten Bürgern und Halbbürgern oder Hintersassen, Welch letztere ein halbes Kopfrecht genossen, die jeweiligen Be-

¹²⁸⁾ Libell von Großdietwil von 1716. Im Jahre 1750 hatte noch jeder Bürger ein Realhaus.

¹²⁹⁾ Staatsarchiv F. G.

¹³⁰⁾ Staatsarchiv F. G.

sitzer der sogen. 20 Säßhöfe das Nutzungsrecht.¹³¹⁾ Doch mußten diese, wenn sie nicht Ortsbürger waren, jährlich 5 Gld. „Wassergeld“ oder Udel bezahlen. War jedoch der Besitzer ein personal berechtigter Ortsbürger, so hatte er nur ein Nutzungsrecht, war hingegen von der Leistung des sogen. Wassergeldes befreit.

Ein interessantes Bild bieten die allgemeinen Nutzungsverhältnisse in Malters. Die Genossame wurde bis zum Jahre 1539 durch Ankauf von Gütern oder Hofstätten erworben, von da an zugleich durch Errichtung eines Einzugsgeldes. Diejenigen, welche ihre Hofstätten oder Güter verkauften und in der Gemeinde blieben, blieben nichtsdestoweniger Bürger von Malters, hatten aber keinen Anspruch auf Benutzung der Gemeindegüter. Aber mit Rücksicht auf ihre Armut, sowie „die Ausdrucksweise des Hochwaldkaufbriefes von 1387“ wurde diesen angesessenen Geschlechtern zuerst Gemeinland zum Anpflanzen, endlich auch Holz zugeteilt.¹³²⁾ So entwickelte sich neben dem Realrechte der Güterbesitzer, die durch Kauf und Einzug Amtsgenossen wurden, das persönliche Nutzungsrecht der Abstämmlinge der alten Amtsgenossen. Das Realrecht der Höfe kam auch einem Hintersäßen zu, der einen solchen lebensweise erworb. So bestimmt das Amtsbuch von Malters:

„Hat aber ein Hintersäße einen Hof im Amt zu lehen, „so soll er im Hochwald kein Holzhaues haben, dann „allein soviel derselbig Hoof manglet zur Zäunung, zu „Schindlen und Brennholz zur Notdurft, nach Amtsge- „wohnheit, Treue und Recht, aber gar nüd zu verkaufen.“

Da die Waldungen auch zum Unterhalte der Gebäude in der Gemeinde bestimmt waren, glaubten diejenigen Hintersäßen, die Liegenschaften gekauft hatten, einen An-

¹³¹⁾ Die Säßhöfler werden in einer Urkunde von 1535 genannt. Das Nutzungsrecht konnte in Gültbriefen verpfändet werden.

¹³²⁾ Vergl. die Geschichte der Pfarrei Malters von Thürig, p. 17.

spruch auf Benutzung des Hochwaldes zu haben. Schließlich wurde laut Rezeß von 1797 den Hintersäßenliegenschaften ein Waldstück von $11\frac{1}{2}$ Jucharten als unverteilbares Eigentum zugewiesen. Es entstand eine eigentliche Hintersäßengenossenschaft. Eine regierungsrätliche Schlußnahme vom 28. Juli 1813 verordnete, daß auf jede der 145 Liegenschaften je nach Größe und Zahl der darauf stehenden Gebäude ein ganzes, halbes oder Viertelrecht gelegt werden solle. Ein Amtsgenosse, der eine Hintersäßenliegenschaft erwarb, hatte kein Nutzungsrecht. Das Reglement von 1816 beseitigte diesen Unterschied.

Neben der Genossenschaft der real- und personalberechtigten Amtsgenossen¹³³⁾ und der Hintersäßengenossenschaft entstanden daselbst die sog. Zwingsgemeinden, Blatten, Brunau, Ei, und der Dorfzwing Malters. Unter dem Namen Dorfzwing Malters besteht daselbst eine Genossenschaft, die das ihr zustehende Gemeinland und die Wälder zu nutzen hat und andererseits die auf den Liegenschaften ruhenden Beschwerden aushalten muß. Die 29 Zwingrechtsbesitzer bestehen aus den zehn Fuhrpflichtigen oder Rößlern und den 19 Handpflichtigen oder Bielern. Die Rößler hatten zwei oder vier, die Bieler nur je ein Kuhrecht.¹³⁴⁾ Die Zwingrechtsamen, die auf den Häusern hafteten, zerfielen in ganze und halbe. Hauptzweck dieser Realgenossenschaft war und ist jetzt noch die Wuhrpflicht. Nach dem Reglement von 1815 soll das Holz, das zu Wuhren tauglich ist, als Wuhrholz verwendet werden, und nur das zum Wuhren untaugliche soll unter die 29 Twingsgerechtigkeiten verteilt werden.

¹³³⁾ Aus dieser entstand die heutige, im Staatskalender angeführte (Personal) Korporationsgemeinde Malters.

¹³⁴⁾ Die Rößler und Bieler sind wohl zu vergleichen mit den Voll- und Halbspännern, Bauern und Taunern. Bieler, Halbspänner und Tauner erhielten nur die Hälfte des Nutzungsrechtes der Rößler, Vollspänner und Bauern.

Die acht Zwingsgenossen der Zwingsgemeinde Brunnau benutzten ihr Gemeinwerk und den sogenannten Staudenschachen gemeinschaftlich als Viehweide bis zum Jahre 1829.¹³⁵⁾ Der größere Teil des Landes und Waldes wurde damals unter die acht Gerechtigkeitsbesitzer verteilt, der Rest für die Wuhr- und Dammarbeiten an der Emme reserviert. Damit die auf den Gerechtigkeiten haftenden Wuhrpflichten erfüllt werden, darf kein Gerechtigkeitsland von der Gerechtigkeit, noch diese von jenem verkauft werden. Austäusche unter den Genossen selber sind möglich.

Die Zwingsgemeinde Blatten bestand in 19 Hofstätten, deren jede ein ganzes Auftriebsrecht hatte. Dieses konnte an Genossen verliehen werden. Bestimmte Straßen, Gräben, Zäume, Wuhren müssen von jedem Genossen gemäß seinem Kaufbriefe unterhalten werden. Diese Pflichten und Beschwerden haften auf den Liegenschaften, zu welchen die Zwingsgerechtigkeiten geteilt sind. Die zu jeder Hofstatt eingeschlagenen und zugeteilten Gemeinlandstücke verbleiben jedem als Eigentum. Jede Gerechtigkeit hat jährlich 20 Tage lang einen Mann und zwei Tage einen Zug zur gemeinsamen Arbeit zu schicken.

Aehnliche Bestimmungen gelten auch für die Zwingsgemeinde Ei.

In Littau bestand die sog. Bodengemeinde und die Stafflergemeinde, erste aus vier, letztere aus fünf berechtigten und verpflichteten Häusern.

Das Recht der Bauern und halben Bauern in Neudorf war ein auf den Höfen ruhendes Realrecht, dasjenige der Tauner und „Häuslinge“ ein Personalrecht. Hier war es möglich, daß beide Rechte von einem Genossen zugleich genutzt werden konnten.

¹³⁵⁾ Wir müssen der späteren Darstellung hier vorgreifen, da die eigentliche Ausbildung dieser Zwingsgemeinden ins 19. Jahrhundert fällt.

III. Periode.

Das 19. Jahrhundert.

Mit Anfang des 19. Jahrhunderts beginnt in der Geschichte der Allmendgenossenschaften des Kantons Luzern eine neue Etappe, die sich einerseits durch die allgemeine Allmendteilung, andererseits durch das Zurücktreten der privaten Nutzungsrechte gegenüber der öffentlichen Seite der Gemeinden charakterisiert.

§ 14. Gesetzgebung der Helvetik und Mediation.

Die Allmendteilung.

Sowohl das „Einschlagen“ der Allmend als auch die Verteilung derselben galt ursprünglich als unzulässig. Der Rigorismus ging sogar so weit, daß nach der erwähnten Verordnung von 1639 in Sursee der Antrag auf Teilung der Allmend die Verwirkung des Nutzungsrechtes nach sich zog. Trotzdem kamen vorübergehende und dauernde Einschläge wiederholt vor.¹⁾ Die schon im 18. Jahrhundert auf Teilung der Allmend gerichtete Tendenz erhielt durch die „bürgerliche Aufklärung“ der französischen Revolution, welche das Privateigentum an Grund und Boden als ein natürliches und ewiges Recht, den Grundbesitz in der Hand der Gemeinden hingegen als Unrecht ansah, neue Nahrung.

Die Gesetzgebung der helvetischen Republik war der Verteilung der Gemeindegüter nicht günstig gesinnt, indem

¹⁾ Vergl. das Hofrecht von Meggen. Z. f. schw. R., I, p. 454.

sie den Satz aufstellte, daß das Verfügungsrecht der jeweiligen Gemeindegliedern durch die Rechte der Nachkommenschaft beschränkt sei.²⁾ „Diese Güter“, heißt es in der Proklamation der helvetischen Republik vom 13. Juli 1799, „das Erbe euerer Väter, die Frucht vieler Jahre „von Mühen und Arbeiten gehören nicht euch allein, sondern auch euren Nachkommen.“ Das Gesetz der helvetischen Republik vom 13. Hornung 1799 über die Bürgerrechte³⁾ bestimmt in Artikel 13, daß keine Gemeinde in Helvetien berechtigt sein soll, ihr Kirchen-, Schul-, Armen- oder sonstiges Gut vor dem Erlaß des in Aussicht genommenen Gesetzes, das die Art und Weise der Verteilung näher feststellen wird, zu verteilen. Die Motive⁴⁾ zum Gesetz vom 4. Mai 1799 über Anpfanzung von Gemeindegüteranteilen sagen, daß das Gesetz über die Verteilung der Gemeindegüter noch nicht bald erscheinen könne. Das Gesetz vom 15. Christmonat 1800 über die Teilung der Gemeindegüter und Waldungen beschränkt die Teilung⁵⁾ auf diejenigen Gemeindegüter, welche „teilweise und nach „gewissen Rechten zu einem Privatgrundstück gehören „oder bei denen die Zahl der Anteilsgerechtigkeiten bestimmt und unabänderlich festgesetzt sind“, d. h. auf die Güter der alten Realgemeinden. Diese allein konnten also unter die Berechtigten verteilt werden. Wenn die Anteilhaber dieser Art von Gütern die Verteilung derselben wünschen, so hatten sie den Teilungsplan nebst Angabe der Zahl derjenigen Genossen, welche für die Teilung waren, und Anführung der Gründe der anderen, welche sich der Teilung widersetzen, der gesetzgebenden Behörde zur Prüfung und Gutheißung vorzulegen. Endgültig festgesetzt wurde diese Verteilung durch Dekret des

²⁾ Vergl. Miaskowski.

³⁾ Helvetisches Tageblatt, 1799, II, p. 321 ff.

⁴⁾ Helvetisches Tageblatt, II, p. 622.

⁵⁾ Daselbst, V, p. 79.

gesetzgebenden Körpers. Ueber die Verteilung der Gemeinwaldungen enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Es unterläßt diese, „bis vollständige Gesetze und Verordnungen über die Besorgung und Sicherung der Waldungen aufgestellt und in Vollziehung gebracht sein werden.“ Diese scheinen aber nicht erlassen worden zu sein.⁶⁾

Mit dem Gesetze vom 28. Brachmonat 1803 über die Verteilung der Gemeindegüter⁷⁾ ist Luzern in Bezug auf die Aufteilung der Gemeindegüter von allen Kantonen der Schweiz weitaus am radikalsten verfahren. Der Grund hiezu liegt in dem Umstande, daß das schon im 18. Jahrhundert für die Verteilung der Allmenden geltend gemachte Motiv einer Verbesserung der Bodenkultur infolge der Kriegsjahre besonders dringend wurde.

„Es heischt“, sagen die Eingangsworte zum Gesetz über die Verteilung der Gemeindegüter von 1803, „die „Pflicht der Regierung besonders in den gegenwärtigen „bedrängten Zeitumständen, für eine bessere Kultur des „Bodens zu sorgen.“

Das Gesetz regelte zuerst die Verteilung von liegenden Gütern, an denen Realnutzungsrechte bestehen. Diese können dann zu Privateigentum verteilt werden, wenn ein Drittel der Anteilhaber dies verlangt. Zu Gemeindewaldteilungen ist das absolute Mehr erforderlich. Vor jeder beabsichtigten Teilung ist ein sogen. Teilungsreglement zu entwerfen, in dem zunächst Rücksicht zu nehmen ist auf die dem Gemeindegut anhaftenden Lasten zum Unterhalt von Kirchen, Pfründen, Schulen, Armenanstalten, Brücken, Wuhren, Brunnen und Wasserleitungen. Ebenso soll für die Anlage neuer Straßen, Zäune und Abzugsgräben gehörig gesorgt werden. Bei

⁶⁾ Miaskowski, Die schweiz. Allmend, p. 27.

⁷⁾ Sammlung der revidierten Gesetze u. Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern. Bd. II, p. 127. Siehe Graf, p. 151.

Waldteilungen insbesondere hat das Reglement darauf Bedacht zu nehmen, daß die den Häusern zugeteilten Stücke weder von denselben verkauft, noch von den Anteilhabern selbst zum Nachteile anderer verdorben und abgeholt werden können. Das Reglement hat des fernern dafür zu sorgen, daß die auf den Gemeindegütern stehenden Eichen nicht alle gefällt und deren Pflanzung so viel als möglich begünstigt werde. Das Reglement bedarf der Genehmigung des kleinen Rates (Regierungsrates). Dieser hat u. a. auch darauf zu sehen, daß die Gemeindearmen durch die Allmendverteilung nicht verkürzt werden. An jenen Orten, wo Real- und Personalrechte vermischt sind, können dieselben gesondert, und wenn die Sönderung geschehen ist, das Reale als Eigentum anverlangt werden.⁸⁾ Im Falle aber die eine oder andere Gemeinde ihre Personalrechte in Realrechte umschaffen wollte, so soll sie ihre Vorschläge hierüber dem kleinen Rate zur Bestätigung vorlegen.

Von denjenigen Liegenschaften — „bei offenem Lande“ — dagegen, die nach Personalrechten genutzt worden, darf auf Wunsch von wenigstens einem Dritteln der Berechtigten eine verhältnismäßige Strecke unter diese verteilt werden, wenn der kleine Rat sich mit der Bepflanzung dieser Ländereien einverstanden erklärt. Diese Sondernutzung kann auf Wunsch des betreffenden Anteilhabers dann in Privateigentum verwandelt werden, wenn derselbe „ein dem Wert seines Nutzanteiles gleichkomendes Kapital in die Gemeindelade legt, welches „daselbst verbleiben, aber nicht abschweinen soll.“ Der Gemeinde ist es anheimgestellt, von dem einfließenden Zins den ihr gut scheinenden Gebrauch zu machen.

⁸⁾ So bestimmt das Reglement über die Ausscheidung der Korporationsgüter in Großdietwil von 1856: „Dasjenige Land, so den „Realrechten angewiesen wird, bleibt Eigentum derselben, hingegen „dasjenige, so den Personalbürgern zugestellt, bleibt Eigentum der „Korporationsgemeinden.“

Die Besitzer der Weidrechte, mögen sie diese in Gemeinde- oder Partikularwäldern haben (die Wildungen, Alpen und hohen Gebirge ausgenommen), können sich ebensowohl als die Besitzer der Grundstücke selbst von diesen Rechten loskaufen und loskaufen lassen. Wenn sie sich mit einander über die Art des Loskaufes nicht einigen, so entscheidet der kleine Rat nach obwaltenden Umständen, ob der Loskauf an Land oder Geld, ohne Nachteil der Drittmaunsrechte, geschehen soll. Derselbe ist auch befugt, den Loskauf zu verwerfen, wenn er findet, daß großer Nachteil daraus entspringen könnte. Diejenigen Gemeinden, welche ihre Gemeindegüter schon eigentümlich geteilt haben, ohne die gesetzliche Bewilligung der Regierung dafür erhalten zu haben, sind gehalten, sich ebenfalls den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfügungen zu unterziehen und sich deswegen bei dem kleinen Rate die Genehmigung nachzuholen.⁹⁾

Das Gesetz über die Erlangung der Bürgerrechte für Kantons- und Nichtkantonsbürger vom 6. Novbr. 1805,¹⁰⁾ welches die Möglichkeit des Einkaufes ins Korporationsgut einer Gemeinde schuf, sagt in § 23: „Von heute bis „zum Jahre 1808 ist den Anteilhabern von Korporations-„gütern noch bewilligt, ihre Allmenden, wenn keine recht-„lichen Hindernisse bestehen, nach Vorschrift des Gesetzes „vom 28. Brachmonat 1803 unter sich zu vertheilen, — „wenn nämlich eine gesetzliche Mehrheit derselben eine „solche Teilung verlangen sollte. Nach Verfluß dieser Zeit „aber sollen sie gehalten sein, neue Mitglieder aufzu-„nehmen.“

Damit sollten die Korporationsgemeinden zur raschern Vornahme der Teilung angeregt werden.

⁹⁾ In Betracht fällt auch das Gesetz vom 12. Weinmonat 1805, welches den Weidgang in den Wäldern aufhob und die Ausreutung des Waldes verbot. Sammlung der revidierten Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern. Bd. III, p. 132.

¹⁰⁾ Sammlung der revidierten Gesetze u. Regierungsverordnungen des Kantons Luzern. Bd. II, p. 75.

Nach 1808 war also eine Teilung der Allmend immer noch möglich, doch mußten dabei die eventuell neu eingekauften Korporationsbürger berücksichtigt werden.

Infolge des Teilungsgesetzes von 1803 sollen 12,000 Jucharten Land verteilt und urbar gemacht worden sein.¹¹⁾

Die massenhafte Umwandlung von Allmenden in Sondereigen hatte einen andern Charakter als die schon früher erwähnten vereinzelten Zuteilungen von Allmendstücken zu Privateigentum. Diese letztern waren durch konkrete Verhältnisse veranlaßt und kamen vereinzelt und zufällig vor. Die durch das genannte Gesetz herbeigeführten Zuteilungen hatten dagegen die Natur einer allgemeinen, planmäßigen und systematisch festgesetzten Maßregel.

Das Gesetz vom 28. Brachmonat 1803 wurde am 24. Mai 1837 einer Revision unterworfen.¹²⁾ Diese bezweckte in erster Linie den Schutz der Korporationswälder. Die Verteilung von Gemeindewäldern, die nach Personalrechten genutzt werden, wurde ausdrücklich untersagt und die Verteilung der sogen. Realwälder nur ausnahmsweise dann gestattet, wenn die forstwirtschaftliche Zweckmäßigkeit und der große Vorteil einer solchen Teilung nachgewiesen werden konnte und wenn zwei Dritteln der Anteilhaber sich für eine solche Teilung ausgesprochen hatten. Die gemäß einer solchen ausnahmsweisen Waldteilung den Häusern zugewiesenen Waldstücke mußten bei denselben verbleiben und durften nur unter Beachtung der Bestimmungen des Forstgesetzes von den Häusern getrennt und veräußert werden.

Trotz der die Korporationswälder schützenden gesetzlichen Bestimmungen sind auch diese, vielfach zum Teil

¹¹⁾ K. Pfyffer, Histor. geogr. statist. Gemälde der Schweiz, II, pag. 144.

¹²⁾ „Gesetz über die Verteilung der Gemeingüter“. Nullband der amtlichen Sammlung der vor dem Jahre 1848 erschienenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse.

in ganz kleinen Parzellen, verteilt worden. Mit der Verteilung der Wälder hatte man bereits am Anfange des Jahrhunderts begonnen, ohne sich später durch das Forstgesetz von 1835 und das revidierte Gesetz von 1837 von dem einmal eingeschlagenen Verfahren abhalten zu lassen. Namentlich seit 1843 wurden die Waldteilungen wieder häufig, so daß allein zwischen 1843 und 1854 2500 Juch. Gemeindewald zur Verteilung gelangt sind.¹³⁾

Das offene Land, an dem Personalrechte bestanden, durfte entweder zu lebenslänglicher Nutzung oder gleich den sogenannten Realgütern zu Privateigentum verteilt werden. In jedem Falle mußten die Güter nach ihrem Werte abgeschätzt werden. Jeder Besitzer eines verteilten Grundstückes hatte den solchergestalt festgesetzten Wert desselben mit 5 Prozent an eine zu diesem Zwecke von der Gemeindeverwaltung gebildete Kasse zu verzinsen. Die eingehenden Zinsen wurden alljährlich unter die im Kanton wohnenden Anteilhaber verteilt.

Wenn eine Teilung solcher Personalgemeindegüter von der vorgeschriebenen Anzahl von Anteilhabern nicht verlangt wird, hingegen wenigstens ein Sechstel derselben eine verhältnismäßige Strecke Landes zur Anpflanzung begeht, ist die Korporationsgüterverwaltung verbunden, ihnen dieselbe sogleich anzuweisen. Sie erhalten jedoch dadurch bloß das Nutznießungsrecht auf so lange, als sie leben und sich in der Gemeinde aufhalten, und mit dem Vorbehalt, falls eine förmliche Teilung der Personalgemeindegüter vorgenommen würde, ihre Nutznießungsanteile zu dieser allgemeinen Teilung wieder herzugeben. An jenen Orten, wo Real- und Personalrechte vermischt sind, sind dieselben zu sondern.

§ 15. Rechtsverhältnisse der verteilten Allmend.

Die Verteilung der gemeinen Mark oder Allmend unter die berechtigten Genossen bildet den Schluß der seit der Entstehung der großen Markverbände vor sich

¹³⁾ Miaskowski, p. 32.

gegangenen Konzentrierung der Nutzung auf immer kleinere Kreise der Berechtigten. In allen Aemtern des Kantons Luzern, mit Ausnahme des Entlebuchs, standen der Ausführung dieser Teilung keine weiteren Hindernisse entgegen. Im Entlebuch jedoch, wo die Nutzung des Hochwaldes sich noch innerhalb größerer Verbände bewegte, erregte das Teilungsgesetz von 1803, sowie speziell das Gesetz von 1805 Unwillen, indem geltend gemacht wurde, der Hochwald sei von jeher „Familieneigentum“ gewesen. Gleichwohl wurde derselbe, wenn auch erst im Laufe einer längern Entwicklung, unter die Gemeinden und nachher in den Gemeinden unter die Anteilhaber verteilt.¹⁴⁾

Der ganze Hochwaldkomplex einer Gemeinde wurde je nach den verschiedenen Größen des Nutzungsrechtes, in sogenannte ganze, halbe und Viertels-Hochwaldrechte oder „Rechte“ eingeteilt und den Berechtigten auf Lebenszeit zur Nutzung überlassen.

Ueber die den Genossen betreffs der Hochwaldteile zustehenden Pflichten und Rechte enthalten die Reglemente der Korporation des Entlebuch beinahe gleichlautende Bestimmungen.

Vor Abbezahlung der gemäß dem Gesetze von 1803 auf seinen Hochwaldteil gelegten Kapitalsumme durfte ein Genosse denselben weder verkaufen noch verpfänden. Wohl aber konnte bei Verzug in der Zahlung des vom „Kassakapital“ zu entrichtenden Zinses, sowie für Steuern auf den Anteil eines Genossen gegriffen werden. Die Genossen durften ihre Anteile an Land und Wald mit andern Genossen austauschen. Doch bedurfte ein solcher Tausch zur Gültigkeit der in der Korporationsgemeinde Schüpfheim-Flühli sogen. Hochwaldverwaltung.¹⁶⁾ Unter der

¹⁴⁾ Schüpfheim und Flühli bildeten bis 1863 eine einzige Korporation.

¹⁶⁾ Reglement von 1857. Staatsarchiv F. G.

gleichen Bedingung war es hier auch zulässig, das Hochwaldrecht zu verpachten. Pächter und Verpächter hafteten dann solidarisch für die Bezahlung des Kassazinses.

Mit Abbezahlung der auf dem Hochwaldrechte haftenden Kapitalsumme ging dasselbe in das freie Eigentum des bisherigen Nutznießers über. Die Strecke, die vielerorts dem Pfarrer zukam, wurde nicht an die Kasse verschrieben, brauchte nicht verzinst zu werden und konnte daher auch nicht Eigentum des Nutznießers werden.

Aehnliche Verhältnisse wie im Entlebuch existieren auch in den andern Gemeinden des Kantons.¹⁷⁾

Die vielfach schon früher ausgeteilten Bündten wurden beim Heimfall in Strecken umgewandelt und den Berechtigten zu den erwähnten Bedingungen überlassen. Die Errichtung von Häusern etc. auf den ausgeteilten Strecken war regelmäßig verboten. In Münster¹⁸⁾ durfte ein Genosse auf seiner „Gemeindelandstrecke“ eine Scheune errichten, die als fahrendes Gut angesehen wurde und nur so lange stehen durfte, als der Genosse im Besitze der Gemeindelandstrecke war. Daselbst konnte nicht einmal der sogen. „Abnutzen“ des Anteils an einen Nichtgenossen verkauft oder verpfändet, wohl aber öffentlich versteigert werden.

Ueber den sogen. „Heimfall“, das „Ledigfallen“ oder „Aberben“ der Allmendteile enthalten die Teilungsreglemente mannigfache Bestimmungen. Die meisten Gemeinden anerkannten den Grundsatz, daß ein verstorbener Genosse in seinen ehelichen Söhnen so lange fortlebt, bis der älteste Sohn die Bedingungen der Genößberechtigung erfüllt, regelmäßig ein bestimmtes Alter erreicht hat. Die Söhne setzten daher bis zu diesem Zeitpunkt die Nutznießung des väterlichen Allmendteils gemeinschaftlich fort. Mit Eintritt obgenannter Bedingung fiel der Allmendteil

¹⁷⁾ Vergleiche das Teilungsreglement von Kriens von 1809 bei Miaskowski, pag. 30.

¹⁸⁾ Teilungsreglement von 1809, Staatsarchiv F. G.

heim, d. h. an die Korporation, die sie dem nächsten Anwärter wieder überließ.¹⁹⁾ Regelmäßig hatten die Erben auch Anspruch auf den durch vorteilhafte Bewirtschaftung des Allmendteils erzielten Mehrgewinn.

Die Veränderung der Nutzungsart, die Verhältnisse der Allmendteile, wie sie die Teilung der Gemeindegüter mit sich führte, hat sich zum Teil bis auf die heutige Zeit erhalten. So bestimmt das Reglement der Korporationsgemeinde Münster von 1911:²⁰⁾

„Für die Benutzung des offenen Landes bleiben die „Teilung vom 12. November 1802 und die seither getroffenen Modifikationen maßgebend. Für jede Juchart muß „ein sogen. Streckenzins bezahlt werden. Den Streckebesitzern kommt nur der Abnutzen zu. Abgehende „Fruchtbäume fallen der Korporation anheim. Stirbt ein „Ehemann, so fällt seine Allmendstrecke an den ältesten, „nutzungsberechtigten Sohn, der sich noch nie um eine „solche beworben; ist kein solcher vorhanden, an die „Witwe. Ebenso fällt die Allmendstrecke einer verstorbenen Witwe an ihren ältesten, noch nicht für eine „Strecke angeschriebenen, nutzungsberechtigten Sohn.““

§ 16. Die Bildung der Korporationsgemeinde.

An den Spitzen der Gemeinde standen vor dem Jahre 1798 Untervögte, Ammänner oder Weibel, die unter einem Landvogte standen, gewöhnlich aber von den Gemeinden selbst gewählt wurden. Diese hatten sowohl Verwaltungs- und Gerichts-, als auch polizeiliche Kompetenzen. Die helvetische Gesetzgebung schuf eine Einwohnergemeinde aller in einer Gemeinde seit fünf Jahren niedergelassenen Bürger und errichtete Munizipalitäten, welche die Administration und Polizei besorgten, und Gemeindekammern,

¹⁹⁾ Reglement von Altbüron (1855), Großdietwil (1821), Münster (1809) etc. Staatsarchiv F. G.

²⁰⁾ Staatsarchiv F. G.

welche das Gemeindegut verwalteten und besorgten. Jene wurden von den aktiven helvetischen Bürgern, diese von den Anteilhabern des Gemeindegutes gewählt. Dadurch hatten die Allmendgenossenschaften ihre frühere öffentliche Bedeutung einigermaßen verloren.

Diese durch die helvetische Gesetzgebung infolge Errichtung von zwei verschiedenen Gemeindebehörden, deren Wahl verschiedenartigen Kreisen der Gemeindeangehörigen oblag, hervorgerufene Unterscheidung einer politischen Einwohnergemeinde und einer Gemeinde der Anteilhaber am Gemeindegut ging in der darauf folgenden kantonalen Gesetzgebung insofern verloren, als nunmehr die Funktionen der öffentlichen, politischen Gemeinde und der mehr privaten Nutzungsgemeinde wiederum in der Hand ein und derselben Gemeindebehörde lagen. So waren die Verhältnisse bis zum Jahre 1814.

Der Unterschied zwischen Bürgergemeinde und Korporationsgemeinde kam zum Ausdruck in dem kantonalen Bürgerrechtsgesetze vom 6. November 1805,²¹⁾ das in § 1 bestimmt:

„Derjenige besitzt ein Bürgerrecht im Kanton Luzern, „welcher in das Armen- und Gemeindegut irgend einer „Gemeinde eingekauft oder Anteilhaber an demselben ist, „ohne jedoch nötig zu haben, Anteilhaber an dem all- „fälligen Korporationsgut einer solchen Gemeinde zu sein.“

Die „Anteilhaber an allfälligem Korporationsgut“ bildeten also neben der Bürgergemeinde eine Gemeinschaft, die insofern unselbstständig war, als sie nur durch die Organe der Bürgergemeinde handeln konnte.

Die Trennung der Allmendgenossenschaft und der Bürgergemeinde tritt auch in folgender Bestimmung des genannten Gesetzes von 1805 zutage:

²¹⁾ Sammlung der revidierten Gesetze und Regierungsverordnungen des Kantons Luzern. Bd. II, p. 75.

„Jeder, der in das Armen- und Gemeindegut irgend „einer Gemeinde des Kantons, wo Korporationsgut vorhanden, sich einkaufen wird, oder wirklich Anteilhaber „ist, kann sich ebenfalls in dieses einkaufen.“

Die Einkaufssumme ins Korporationsgut mußte mit den davon zu genießenden Vorteilen im Verhältnis stehen. Die Einkaufsbedingungen hatten auf diejenigen besondere Rücksicht zu nehmen, welche schon wirkliche Anteilhaber am Gemeinde- und Armengut einer Gemeinde waren, wo das Korporationsgut vorhanden war. Sie bedurften zudem der Prüfung und Genehmigung des kleinen Rates.

Damit das Korporationsgut sich nicht allzu sehr vermindern könne, sollten vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes an weder Liegenschaften noch Kapitalien ohne Bewilligung der Regierung veräußert werden.

Nach der Definition des Gesetzes von 1805, welche für die bevorstehende Sonderung von Gemeinde- und Korporationsgut von Bedeutung war, wurde unter Korporationsgut verstanden: „Waldungen und Allmenden, samt den von diesen abfließenden Kapitalien, welche bis dahin nach Personalrechten benutzt worden sind.“²²⁾

Im Jahre 1814 erhielten die Korporationsgemeinden der Landschaft besondere Verwaltungen, indem die Regierung die bestehende Gemeindebehörde auf die Verwaltung des Korporationsgutes einschränkte und die übrigen ihr früher zugestandenen Funktionen neuen Behörden übertrug.²³⁾ Die Stadt Luzern und die sogen. Munizipalorte Sempach, Sursee und Willisau, sowie der Flecken Münster erhielten eine eigene Organisation. In den letztern stand die Verwaltung des Korporationsgutes nicht unter einer besondern Behörde.

²²⁾ Die Auslassung der Realrechte erscheint als unbegründet, da sie Anspruch auf Erwähnung hatten wie die Personalrechte.

²³⁾ Verordnungen von Schultheiß und Tage. Rat vom 1. Aug. 1814. Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen, Bd. I, pag. 190.

Eine neue Organisation des Gemeindewesens brachte das Organisationsgesetz vom 3. Februar 1831,²⁴⁾ indem dasselbe neben der Bürger- oder nunmehr sogen. Ortsbürgergemeinde eine Einwohnergemeinde ins Leben rief und zugleich die Stellung der Korporationsbürgergemeinde näher regelte.

Die Einwohnergemeinde beschäftigte sich mit den politischen und polizeilichen, die Ortsbürgergemeinde mit den armenrechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Bezuglich der Korporationsgemeinden enthielt schon dieses, sowie das unmittelbar darauf folgende Gesetz über die Korporationsgüter-Verwaltungen²⁵⁾ die später zu erörternden Bestimmungen über die Korporationsverwaltung, Korporationsbürgerversammlung, Ratifikation der Reglemente etc. Für die Stellung der Korporationen zum Staate wurde das Organisationsgesetz vom 6. Januar 1853 maßgebend, dessen Bestimmungen beinahe wörtlich sich wieder im Organisationsgesetz vom 8. März 1899 finden.²⁶⁾

Die Differenzierung der ursprünglich einheitlichen Gemeinde in eine Einwohner-, Ortsbürger- und Korporationsbürgergemeinde hatte notwendigerweise auch die Auseinandersetzung der ursprünglich einheitlichen Gemeindegüter zur Folge. Der Ausführung derselben stellte sich in der Stadt Luzern, die zugleich Trägerin der Landeshoheit war, Schwierigkeiten entgegen, weil hier Staatsgut, Gemeindegut und Korporationsgut unausgesondert waren.²⁷⁾

Die Revolution vom 31. Januar 1798, die der souveränen Stadt Luzern ihre bisherige Landeshoheit entzog,

²⁴⁾ Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern. Bd. I, p. 129.

²⁵⁾ Ebenda, pag. 182.

²⁶⁾ Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. II, p. 267; Bd. VIII, p. 71.

²⁷⁾ Vergl. K. Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, II, p. 139. Segesser, R. G., II, p. 265, macht den Unterschied zwischen Domäniel- und Bürgergut.

schuf die Grundlage einer Sönderung in Staats- und Stadtgut, die zwischen der zur Ausführung der Sönderung eingesetzten sogen. Liquidationskommission und der Stadtgemeinde Luzern am 3. November 1800 zustande kam. Diese Sönderung galt bei den später erfolgten Vermögensauseinandersetzungen als Vorbild. So geschah die am 16. Januar 1822 erfolgte Realteilung des Stadtgutes von Luzern²⁸⁾ in Armen-, Polizei- und Korporationsgut ausdrücklich nach den Grundsätzen der sogen. Sönderungskonvention von 1800, sowie der schon erwähnten Definition des Bürgerrechtsgesetzes von 1805. Die einzelnen Vermögensstücke wurden je nach der Art ihrer Erwerbung und dem Zwecke ihrer Verwendung entweder zum Polizei- oder Armen- oder Korporationsgut geschlagen.

An die Korporationsgemeinde fielen dabei folgende Liegenschaften:

1. Der sogen. Kellerhof in der Gemeinde Kriens.
2. Folgende Allmenden und Gemeindeplätze als:
 - a) Die sogen. Stadt- oder Bürgerallmend samt dem darauf gepflanzten Eichwald, den Wohnungen des Allmendhirten und dem dazu gehörigen Einschlag.
 - b) Der untere und obere Grund.
 - c) Der Gütsch, Steinibach und die Neualp.
 - d) Die Stadtgräben, der neue Platz bei der Ziegelhütte und das im Stadtbezirk liegende Seegestade.
3. Zwei Weier bei Littau und Gerliswil.
4. Der Steinbruch auf der Gütschallmend und jener vor dem Sentitor an der Baslerstraße.
5. Nachfolgende Waldungen als:
 - a) Der Bürgerwald.
 - b) Die mit den Gemeinden Kriens und Malters geteilten Waldungen am Pilatusberg.
 - c) Die Postune oder der Schwarzwald zu Weggis ohne Inbegriff jedoch des damit verbundenen Waldes, Scheisselhalden genannt.

²⁸⁾ Stadtarchiv.

- d) Der Burgwald zu Bärtiswil.
- e) Der Gütschwald und die Birchegg.
- f) Der Haltiswald.

Ueber die Abgrenzung der einzelnen Güterarten bei der Landschaft können wir keine näheren Angaben machen. Immerhin wird sich das Korporationsgut frühzeitig vom übrigen Gemeindegut getrennt haben, nachdem die Korporationen eigene Verwaltungen erhalten hatten.²⁹⁾

Durch die Sönderung des Korporationsgutes von den andern Arten der Gemeindegüter war die Bildung der Korporationsgemeinde abgeschlossen.

Heutiger Rechtszustand.

§ 17. Einleitung.

Rechtliche Natur der Korporationsgemeinden.

Die Korporationsgemeinde ist eine juristische Person, und zwar eine Korporation (*universitas personarum*). Der Gedanke an eine Anstalt oder Stiftung (*universitas rerum*) ist ohne weiteres abzulehnen.

Das am 22. Oktober 1831 promulgierthe luzernische bürgerliche Gesetzbuch definierte als moralische Personen „Gemeinden und Korporationen, welche einen bleibenden „Zweck haben, vom Gesetzgeber zugesichert worden sind „und unter Aufsicht der Regierung auf ihren eigenen Na- „men Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen „können.“

Diese Erfordernisse sind vorhanden: der bleibende Zweck ist die Nutzung und Verwaltung des Gemeindevermögens. Vom Gesetzgeber sind die Korporationsgemeinden, wie auch ihre Vorgänger, die Allmendgenossenschaften, stets anerkannt, „zugesichert“ worden, standen auch

²⁹⁾ In Weggis z. B. erfolgte die Ausscheidung des Polizei-, Waisen- und Korporationsgutes am 4. Oktober 1833.

unter Aufsicht der Regierung und waren Träger von Rechten und Verpflichtungen. Der korporative Charakter der Korporationsgemeinde als eines Personalverbandes kommt in ihren Organen: Korporatino**s**bürgerversammlung und Güterverwaltung, zum Ausdruck.

Schwieriger ist die Frage, ob die Korporationsgemeinde dem öffentlichen oder privaten Rechte angehört.

Außerlich präsentiert sie sich als eine Korporation des öffentlichen Rechtes; alle Verfassungs- und Organisationsgesetze seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts behandeln sie als eine vierte Art von Gemeinde neben der Einwohner- (Polizei-), der Ortsbürger- und der Kirchgemeinde. Ihre Organisation wird durch den Staat geregelt, der das Aufsichtsrecht und ein Entscheidungsrecht in den meisten ihrer Angelegenheiten hat.

Wenn wir die Frage stellen, welches sind die Interessen, denen die Korporationsgemeinde dient, sind es Interessen des Staates, der Gesellschaft, des herrschenden Gemeinwesens oder seiner Teile, oder sind es Interessen einzelner Rechtssubjekte, so liegt es näher, das letztere anzunehmen: der Zweck und die Bestimmung der heutigen Korporationsgemeinde gehen wesentlich in der Nutzung ihrer Erträge durch die Gemeindemitglieder auf. Einzelne Korporationsgemeinden haben noch gewisse Funktionen, die ein öffentliches Interesse verfolgen. So besitzt z. B. die Korporationsgemeinde Luzern eine öffentliche Bibliothek für Helvetica, die Korporationsgemeinden Sursee und Weggis sind Kollatoren für die dortigen Pfarrrespektive Kaplaneipfründen u. s. f. Allein solche Funktionen sind nicht entscheidend für den öffentlich-rechtlichen Charakter ihrer Träger; es haben z. B. auch Private noch Kollaturrechte im Kanton Luzern. So liegt denn die Annahme einer privatrechtlichen Korporation sehr nahe. Egger³⁰⁾ vertritt diese Ansicht; nach ihm erklärt sich die

³⁰⁾ Kommentar zum Z.-G.-B., Art. 59.

organisatorische Regelung der Korporationsgemeinden in Verfassung und Spezialgesetzgebung geschichtlich unschwer, genügt aber nicht, um ihnen den öffentlich-rechtlichen Charakter zu retten, vielmehr muß ihr Zweck wenigstens ein solcher des öffentlichen Interesses sein, wenn er auch daneben ein ausschließlich privater der Verbandsmitglieder sein kann.

Dieser Ansicht kann entgegengehalten werden, daß die Beantwortung der Frage, welches öffentliche oder private Interessen seien, Sache der Gesetzgebung ist. Der Staat ist in der Tätigkeit, durch welche er sich ein gesetzliches Staatsrecht schafft, rechtlich unabhängig; er kann demnach die Trennung in öffentliche und private Interessen vollziehen, wie er will, und ebenso auch ein gemeinschaftliches Gebiet der Einzelnen und des Gemeinwesens, das Gebiet solcher Interessen, welche zugleich Interessen des oder der Gemeindewesen und der Einzelnen sind, feststellen und zugleich mit öffentlichem und Privatrechtschutz umgeben.³¹⁾ Das luzernische Staatsrecht hat nun offenbar die Korporationsgemeinde dem öffentlichen Rechte zugewiesen, und es ist heute wohl die herrschende Ansicht, daß sie eine öffentlich-rechtliche Korporation sei. Und zwar ist es speziell das Bundesgericht, das diese Ansicht von jeher vertreten hat. Es sagte: „Die luzernischen „Korporationsgemeinden haben keine Zweige der öffentlichen Verwaltung zu besorgen, sondern nur das Korporationsgut zu verwalten und zu verwenden; sie sind in „dessen nichts destoweniger aus dem Gemeindeverbande „hervorgegangene öffentlich - rechtliche Korporationen.“ (B. E. 18, 146).

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Korporationsgemeinde ist aufgeworfen und entschieden worden mit Bezug auf die wichtige Frage, ob der einzelne Gemeindegenosse ein wohlerworbenes Recht auf den nach

³¹⁾ Gareis, Rechts-Enzyklopädie, Gießen 1905, p. 62.

Reglementsbestimmungen auf ihn fallenden Anteil der Nutzung habe oder nicht.

Es kommt vor, daß Korporationsgemeindeversammlungen mit Mehrheit eine andere Verwendung des reinen Jahresertrages als die Zuteilung an die nutzungsberechtigten Korporationsbürger beschließen.

Solche Beschlüsse werden oft von namentlich außerhalb der Gemeinde wohnenden Genossen angefochten.

Das war speziell der Fall in Escholzmatt und Romoos, wo die Korporationsgemeindeversammlungen beträchtliche Zuwendungen an die betreffenden Kirchen beschlossen: Escholzmatt beschloß am 28. Juni 1891, die Genußberechtigung der Mitglieder für fünf Jahre zu sistieren und 20,000 Franken an den Bau einer neuen Pfarrkirche zu verwenden; Romoos beschloß am 18. Juni 1897, den Betrag von zwei Jahresnutzen für eine neue Orgel und neue Fenster in der Pfarrkirche zu verwenden. Der Regierungsrat und das Bundesgericht wiesen die gegen diese Beschlüsse gerichteten Rekurse ab.

Die Rekurrenten beriefen sich darauf, daß durch solche Beschlüsse die Vorschrift der Reglemente, daß der jährliche Abnutzen des Korporationsgutes alljährlich unter die in der Schweiz wohnenden Korporationsbürger verteilt werden soll, verletzt sei; daß die Rechte, welche nach den Bestimmungen des Reglementes den Genossenbürgern zustehen, durch Verfassung und Gesetz garantierte und wohlerworbene Privatrechte der Genossenbürger seien, die ihnen durch keinen Beschuß entzogen werden könnten; daß die Korporationsgemeinde nicht berechtigt sei, der Kirchgemeinde Zuwendungen zu machen, die dem Reglemente nicht entsprechen.³²⁾

Der Regierungsrat begründete seinen abweisenden Entscheid vom 13. Juli 1898 wie folgt:

³²⁾ Speziell der Rekurs im Falle Romoos. Verhandlungen des Regierungsrates, 1898, p. 81.

1. Es stehe nach § 291, Org.-G., in der Kompetenz der Korporationsgemeinde-Versammlung, mit regierungsrätslicher Genehmigung selbst eine Veräußerung oder Verteilung von Korporationsgut zu beschließen. Diese Genehmigung sei um so weniger zu verweigern, als nicht eine Schmälerung des Kapitals, sondern einzig die Verwendung zweier Jahresnutzen in Frage stehe;

2. Die Genehmigung des angefochtenen Beschlusses könne auch mit Beziehung auf § 293, Org.-G., nicht verweigert werden, indem derselbe weder dem Gesetze, noch der Verfassung widerspreche, für alle Genossen verbindlich sei und den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der in und außer der Gemeinde wohnhaften Korporationsbürger nicht verletze;

3. § 292, Org.-G., gebe den Korporationsgenossen keineswegs ein unbedingtes Anrecht auf die Nutzung, sondern stellt einzig den Grundsatz auf, daß Bürger außer der Gemeinde in Beziehung auf die Nutzung nicht schlechter gehalten werden dürfen, als Bürger innerhalb der Gemeinde;

4. Daß endlich auch das Reglement der Korporationsgemeinde Romoos das freie Bestimmungsrecht der Gemeindeversammlung betreffend die Verwendung des Jahresnutzens innerhalb des Gesetzes nicht verbiete.³³⁾

Das Bundesgericht verwies in seinem Entscheide auf seine früheren Urteile, insbesondere auf dasjenige im Escholzmatter Falle vom 13. Februar 1892. Hier hatte das Bundesgericht gesagt: Der Beschuß der Korporationsgemeinde liege durchaus in der Kompetenz derselben und sei deshalb für sämtliche Korporationsbürger verbindlich. Derselbe widerspreche keiner Bestimmung des Reglements vom 6. April 1877, da dasselbe das freie Bestimmungsrecht über die Ausgaben innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen nirgends verbiete und eine alljährliche Nutzung nicht garantiere. Auch unter der Voraussetzung,

³³⁾ Verhandlungen des Regierungsrates, 1898, p. 83.

der genannte Korporationsgemeinde-Beschluß sei eine Reglementsabänderung, stehe nicht entgegen, denselben zu schützen. Es sei überhaupt nichts seltenes, daß Korporationsgemeinden Beiträge für öffentliche Werke, Schul- oder Eisenbahnbauten u. dgl. votieren, und es habe alsdann jeder Korporationsgenosse sich dem Beschlusse zu unterziehen. Die luzernischen Korporationsgemeinden seien aus dem Gemeindeverbande hervorgegangene, öffentliche, rechtliche Korporationen.³⁴⁾ Den gleichen Standpunkt nahm das Bundesgericht auch in der Folge ein.³⁵⁾

Wir wollen hier daran erinnern, daß an der Versammlung des schweizerischen Juristenvereins des Jahres 1869 der luzernische Obergerichtspräsident Dr. Bühler in seinem Vortrage über die Frage, „ob die Aufhebung der Bürger- oder Genossengemeinden und die Verwendung des Vermögens derselben zu allgemeinen Gemeindezwecken staatsrechtlich zulässig und national-ökonomisch zu empfehlen sei“, entschieden den Standpunkt vertrat, daß die Korporationsgemeinden öffentlich-rechtliche Korporationen seien, und somit kein staatsrechtliches Bedenken gegen die Kompetenz des Staates bestehe, öffentliche Korporationen aufzuheben, umzuwandeln oder zu verschmelzen: „Wie der Staat befugt war, die frühere einheitliche „Gemeinde und ihre verschiedenen Funktionen zu zer-, „splittern und in eine Einwohnergemeinde, Ortsbürger-, „gemeinde und Korporationsbürgergemeinde mit besondern „Funktionen und Dotationen auszuscheiden, gerade so „muß er auch als befugt erachtet werden, das Ausgeschie- „dene wieder zu verschmelzen und aus drei öffentlichen „Korporationen wieder eine einheitliche öffentliche Kor- „poration zu schaffen, dieser die Funktionen der bisherigen „getrennten Korporationen zu übertragen und die Güter „wieder zu vereinigen.“³⁶⁾

³⁴⁾ B. E., XVIII, 146.

³⁵⁾ B. E., XXI, 379; XXIX, I., 397.

³⁶⁾ Alt-Bundesrichter Dr. Winkler erwähnte in seinem Vortrag an der Versammlung des schweiz. Juristenvereins vom Jahre 1911 in

Wir resümieren dahin: die Korporationsgemeinden sind öffentlich-rechtliche Korporationen. Als solche unterstehen sie nach Art. 59, Abs. 1, Z.-G.-B., dem öffentlichen Rechte des Bundes und der Kantone.

Nach Art. 59, Abs. 3 eodem, verbleiben Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes, das heißt wohl des kantonalen Privatrechts, das also im Sinne des Art. 5, Absatz 1, Z.-G.-B., vorbehalten ist.

Der oben aufgestellte Satz, daß die Korporationsgemeinden öffentlich-rechtliche Korporationen seien, ist in gewissem Sinne einzuschränken.

Zunächst frägt sich, wie es sich mit den Realkorporationsgemeinden verhalte. Man mag diese Rechte konstruieren wie man will, so wird doch zugegeben werden müssen, daß sie für die gegenwärtig Berechtigten wohl erworbene Privatrechte sind, welche, wie wir in § 19 sehen werden, durch keinen Majoritätsbeschuß zugunsten anderer Personen oder Zwecke beseitigt oder geschmälert werden können, und deren Beseitigung zugunsten öffentlicher Gemeindezwecke eventuell nur gegen volle Entschädigung zulässig ist. Wir dürfen daher den Satz aufstellen, daß die Realkorporationsgemeinden gerade mit Rücksicht hierauf als Gebilde des privaten Rechtes betrachtet werden müssen.

Fraglich ist sodann, ob die hin und wieder auftauchenden Nutzungsgenossenschaften, die bisher nicht unter staatlicher Kontrolle gestanden haben, als öffentlich-rechtliche Korporationen zu betrachten seien. Es wurde dies z. B. bezüglich der in Malters bestehenden Hintersäßen-genossenschaft durch regierungsrätlichen Entscheid vom 4. Dezember 1878³⁷⁾ verneint und ihr der rechtliche Charakter einer Privatgenossenschaft mit folgender Moti-

Luzern, daß diese Ansichtsaußerung Hrn. Dr. Bühler bei der Nationalratswahl übel mitgespielt habe.

³⁷⁾ Staatsarchiv F. G.

vierung zugesprochen: „Es fehle bei ihr eines der Erfordernisse der öffentlich-rechtlichen Korporationen, nämlich die Möglichkeit des Einkaufs in dieselbe vermittelst „Erwerb des Korporationsbürgerrechtes. Durch Erwerb „einer sogen. Hintersäßenliegenschaft allein könne das „Anspruchsrecht auf den der Hintersäßengenossenschaft „zustehenden Wald erworben werden. Die Rechnungsstellung beschränke sich darauf, alle zwei Jahre den Erlös „des unter den Genossen versteigerten Holzes auf die betreffenden Rechte oder das Holz selbst zu verteilen. Mit hin sei ein öffentliches Interesse mit der Rechnungsstellung der Genossenschaft jedenfalls nicht verknüpft und „es liege kein Grund vor, die betreffende Verwaltung zur „Einsendung der Rechnung anzuhalten.“³⁸⁾

Streitig war diese Frage auch bei der Genossenschaft der sechs alten Geschlechter in Ebikon. Eine Erkenntnis des Regierungsrates vom 12. August 1895³⁹⁾ erklärte dieselbe als öffentliche Korporation, mit der Motivierung, eine amtliche Kontrolle über die Verwaltung des Fonds sei um so notwendiger, als einzelne genussberechtigte Genossen außer Kanton sich aufhalten und bei allfällig willkürlichen Verfügungen der in der Gemeinde anwesenden Genossen benachteiligt werden könnten.⁴⁰⁾

Wir haben nun im Folgenden die Rechtsverhältnisse der Korporation darzustellen in ihren Beziehungen zum Staate, sodann die Rechte der Korporationsgemeinde und endlich die Rechte der Gemeindemitglieder, d. h. der Kor-

³⁸⁾ Die Hintersäßengenossenschaft ist daher auch im Staatskalender nicht angeführt.

³⁹⁾ Staatsarchiv F. G.

⁴⁰⁾ Diese Motivierung ist wohl kaum zutreffend: die Rechte abwesender Genossen könnten auch durch den Richter geschützt werden. Eine aus den Angehörigen einzelner Geschlechter bestehende Genossenschaft ist wohl keine öffentliche Korporation; eine Erweiterung ist rechtlich nicht vorgesehen, das Vermögen ist unbedeutend. Eine solche Genossenschaft ist eine Art zusammengesetzte Familienstiftung.

porationsbürger. Diese Ausführungen, speziell im nächstfolgenden Paragraphen, werden die oben aufgestellte Theorie bestätigen.

§ 18. Verhältnis der Korporationsgemeinden zum Staate.

Die grundlegende Bestimmung ist der § 87 der Staatsverfassung von 1875, lautend:

„Jede Gemeinde und jede durch Verfassung oder Gesetz anerkannte öffentliche Genossenschaft hat das Recht, „ihre Angelegenheit innert den verfassungsmäßigen und „gesetzlichen Schranken selbstständig zu besorgen. Immerhin steht dem Regierungsrate die Oberaufsicht über ihre „Geschäftsführung, die Obsorge für die Erhaltung ihres „Gutes und der Rekursentscheid über die Beschlüsse „solcher Gemeinden und Korporationen und ihrer Behörden zu.“⁴¹⁾

Darin ist die Autonomie der Korporationsgemeinden, aber auch ein Aufsichtsrecht, das Recht der „Obsorge“ und das Recht des Rekursentscheides des Regierungsrates ausgesprochen.

Im weitern ist dieses Aufsichts- und Entscheidungsrecht behandelt in § 66 des Organisationsgesetzes vom 8. März 1899, der im allgemeinen die Kompetenz des Regierungsrates umschreibt.

Dieser Paragraph nennt: Das Recht der Ratifikation der von der Korporationsbürgerversammlung beschlossenen Reglemente, sowie einer eventuellen Verteilung oder Veräußerung von Korporationsgut, das Recht der Kontrolle über die Verwaltung des Korporationsgutes, das Recht der Entscheidung sowohl bei Beschwerden wegen Nichtbefolgung der für die Korporationsgemeinden geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, als auch bei Streitigkeiten über Aufnahme in die Korpora-

⁴¹⁾ Zelger, Luzern, Gesetzgebung. Bd. I, pag. 41.

tionsgemeinde und die Bedingungen derselben, sowie über Verzicht auf das Korporationsbürgerrecht.⁴²⁾

Diesem Aufsichtsrecht des Staates, das gewissermaßen eine formelle Gebundenheit der Korporationsgemeinden durch den Staat bewirkt, stehen zur Seite diejenigen Gesetzesbestimmungen, welche durch materielle Normen in das Gebiet der autonomen Gesetzgebungs-gewalt der Korporationsgemeinden eingreifen, von denen in § 19 die Rede sein wird.

Ein über das Aufsichtsrecht in dem beschriebenen Umfange hinausgehendes Recht besitzt der Staat nicht.

Von Bedeutung ist die Bestimmung des § 9 der Kantonsverfassung, der das Eigentum der Korporationsgemeinden in gleicher Weise wie dasjenige der Privaten garantiert. Schon das Gesetz betreffend den Loskauf des Jus-dominii auf Allmenden von 1804 sprach denjenigen Gemeinden, die sich von dem auf ihren Allmenden haftenden Jus-dominii, dem oberherrschaftlichen Rechte des Staates, loskaufen, das ausschließliche Eigentum an der Allmend zu.⁴³⁾

Eine Garantie wie die heutige Verfassung enthielt zuerst das Staatsverfassungsgesetz von 1841.⁴⁴⁾

„Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des „Eigentums jeglicher Art für Private, Gemeinden und vom „Staate anerkannte Korporationen, oder die gerechte Ent- „schädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffent- „liche Interesse fordern sollte.““

Anlässlich einer Bewegung für Revision des Bürger-rechtsgesetzes im Jahre 1869 arbeitete das Departement des Gemeindewesens einen Vorschlag aus, nach dem die Korporationsgemeinden allmählich erloschen wären. Es

⁴²⁾ Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. III, pag. 71.

⁴³⁾ Nullband, Amtliche Sammlung der vor 1848 erschienenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, p. 318.

⁴⁴⁾ Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. I, p. 11.

sollten nämlich keine neuen Korporationsbürger mehr aufgenommen werden; nach dem Tode sämtlicher Genossen sollte dann das Korporationsgut dem Armen-, Schul- und Polizeifond zu je einem Drittel eingeräumt werden; dasjenige Korporationsgut, welches mit der Bewilligung der zuständigen Behörden unter die Genossen verteilt worden war, sollte mit dem Inkrafttreten des Auflösungsgesetzes in das unwiderrufliche Eigentum der betreffenden Gemeinden übergehen.⁴⁵⁾

Dieses Projekt wurde dem Großen Rat nie vorgelegt.

§ 19. Die Rechte der Korporationsgemeinde.

Als juristische Person kann die Korporationsgemeinde Verpflichtungen eingehen und Rechte erwerben. Dadurch, daß die Korporation über das Schicksal der Allmend und der Allmendnutzungen, soweit nicht gewisse Rechte der Einzelnen und gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, autonomen verfügt, übt sie die Rechte des Eigentümers aus. So sagt das Reglement von Meggen (1854) in prägnantem Satze: „Der Genossenbürgergemeinde ist das freie „Verfügungsrecht in Sachen der Korporation innert den „Schranken der Gesetze vorbehalten.“ Die Mehrheitsbeschlüsse sind für die Minderheit verbindlich.

Die Befugnisse der Korporationsgemeinde sind im § 93 der kantonalen Verfassung von 1875 umschrieben wie folgt: „Die nach § 24 stimmfähigen Genossen wählen die „Korporationsverwaltung und geben sich unter Vorbehalt „der Ratifikation durch den Regierungsrat ihr Reglement.“

Der autonomen Gesetzgebungsgewalt der Korporationsmehrheit setzen jedoch sowohl gesetzliche Vorschriften des Staates wie Rechte der Einzelnen eine Schranke.

Die durch die kantonalen Gesetze entstehenden Schranken der Korporationsautonomie machen sich sowohl in formeller wie in materieller Richtung hin geltend. So

⁴⁵⁾ Vorschlag des Gemeindedepartements betr. Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Staatsarchiv.

gelten, um zuerst von den formellen Vorschriften zu sprechen, für die Einberufung und die Beschußfähigkeit der Korporationsgemeindeversammlung, für die Stimmfähigkeit, das Wahlverfahren u. s. f. die gesetzlichen Bestimmungen.

Betreffend die Einberufung der Versammlung und die Form der Beratung und Verhandlungen gelten nach § 215 des Organisationsgesetzes die gleichen Bestimmungen wie für die Einwohnergemeinde- und Ortsbürgerversammlungen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen mußten früher wenigstens ein Drittel der in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Anteilhaber gegenwärtig sein, von welchen gegenwärtigen Anteilhabern dann die absolute Mehrheit entschied.

Zur Stimmfähigkeit an der Korporationsbürgerversammlung verlangte schon das Gesetz über die Korporationsbürgerversammlung vom 2. August 1831 neben der Eigenschaft eines Korporationsbürgers die allgemeinen Voraussetzungen der Stimmfähigkeit.⁴⁶⁾

In den Personalkorporationsgemeinden beginnt das Stimmrecht mit Erreichung des 20. Altersjahres. Anders in den Realkorporationen. Das Organisationsgesetz von 1899 bestimmt in § 213, daß für die Realrechtsinhaber ein Stellvertreter bezeichnet werden kann, der nicht Korporationsbürger zu sein braucht. So sind also die Realrechtsbesitzer von Anfang an stimmberechtigt. Ueber die Anzahl der einem Korporationsbürger, der mehrere Realrechte besitzt, zustehenden Stimmrechte entscheidet das Reglement. (§ 213, Org.-G.).

⁴⁶⁾ Das Dekret „betreffend authentische Interpretation des § 93 in Verbindung mit § 27 der Staatsverfassung betreffend Stimmberechtigung an Korporationsgemeindeversammlung“ vom 1. März 1876 bestimmt, daß auch bei Korporationsgemeinden zur Stimmberechtigung an denselben der dreimonatliche Wohnsitz erforderlich sei. (Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. VIII, pag. 56).

In materieller Richtung bezeichnet das Gesetz die Rechte, welche der Korporationsbürgerversammlung zu stehen, nämlich:

1. Wahl der Verwaltungsorgane.
2. Aufnahme neuer Korporationsgenossen.
3. Genehmigung oder Verwerfung der Reglemente über die Verwaltung und Benutzung des Korporationsgutes, die jedoch zur Gültigkeit der Ratifikation des Regierungsrates bedürfen.
4. Beschußfassung über Käufe und Täusche von Liegenschaften, Aufnahme von Anleihen und Angriff von Kapitalien, Erteilung von Prozeßvollmachten an die Korporationsgüterverwaltungen, oder wenn Prozesse gegen die Korporationsgüterverwaltungen oder Mitglieder derselben gehen, an einen besondern Ausschuß, ferner Genehmigung der jährlich von der Korporationsgüterverwaltung abzulegenden Rechnungen über die Verwaltung des Korporationsgutes.

Erschöpfend ist diese Aufzählung kaum. Die Gemeinde ist kompetent für alle ihre Interessen beschlagenden Geschäfte innert den Schranken der eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

Die wichtigste materielle Einschränkung erfährt die Korporationsautonomie bezüglich der Festsetzung der Nutzungsberechtigung und der Verteilung des Korporationsnutzens, sowie nach anderer Richtung hin durch folgende gesetzliche Bestimmungen:

1. Nach Vorschrift der Organisationsgesetze von 1866 und 1899 darf der Aufenthalt eines Bürgers außerhalb seiner Korporationsgemeinde, aber in der Schweiz, die Entziehung des Korporationsnutzens nicht zur Folge haben. (§ 217 des Org.-Gesetzes von 1899). ⁴⁷⁾

⁴⁷⁾ In Nr. 61 des „Luzerner Tagblatt“ vom 15. März 1903 ist die Ansicht vertreten, daß durch diesen § 217, den kein anderer eidgenössischer Stand kenne, der Auswanderung großer Vorschub geleistet werde. Der aus dem Kanton Luzern in die ganze Schweiz

2. Wenn ein Kantonsbürger ein zweites Bürgerrecht außer dem Kanton besitzt, so ist er nur genußberechtigt, wenn er im Kanton Luzern den Wohnsitz hat. (§ 217 eodem).

3. Ein armengenössiger Korporationsbürger geht bis zum Betrage der genossenen Armenunterstützung des Korporationsnutzens verlustig; letzterer fällt zunächst an die Ortsbürgergemeinde des Wohnortes, soweit diese eine Unterstützung gewährt hat. (§ 217 eodem).⁴⁸⁾

4. Nach dem kantonalen Forstgesetze vom 5. März 1875 sind die Korporationsbürger bezüglich ihrer Benutzung und Bewirtschaftung der direkten Aufsicht und Leitung der kantonalen Forstbehörden unterworfen. Korporationswälder dürfen nicht verteilt, noch ohne Bewilligung des Regierungsrates ganz oder teilweise verkauft oder vertauscht werden.⁴⁹⁾

5. Für die Art und Weise einer Verteilung von Allmenden, welche an und für sich noch möglich ist, und, wie oben erwähnt, der Genehmigung des Regierungsrates bedarf, sind gemäß § 216 des Org.-Gesetzes von 1899 „die

nachgesandte Bürgernutzen dürfte sich im Laufe einiger Jahre in die Millionen belaufen; eine luzernische Korporationsgemeinde von zirka 270 Bürgern entrichtete jährlich an die zirka 180 auswärts wohnenden Korporationsbürger eine Summe von Fr. 27,000.—, während die betreffenden auswärts wohnenden Korporationsbürger an die Polizei- und Waisensteuer keinen Centime zu bezahlen hätten. Darin liege eine Unbilligkeit, wenn man bedenke, daß ursprünglich das Korporationsgut auch öffentlichen Zwecken gedient habe. Die Ansicht, im zitierten § 217 liege ein Antrieb zur Auswanderung, ist kaum richtig. Mit Ausnahme einiger weniger Orte (Münster, Sursee, Willisau-Stadt) ist der Bürgernutzen denn doch nicht so bedeutend, daß er für die Wahl des Domizils vernünftigerweise in Betracht kommen könnte. Mit mehr Recht könnte man sagen, daß die gegenteilige Bestimmung die Bürger an die Scholle binden könnte.

⁴⁸⁾ Vergl. auch § 48 des Armengesetzes vom 21. November 1889 (Zelger, Luzernerische Gesetzgebung, Bd. II, p. 114).

⁴⁹⁾ Vergl. auch Art. 24, B.-V., und Art. 35 des eidgen. Forstgesetzes vom 11. Oktober 1912.

diesfalls bestehenden Gesetze zu beachten". Das können nur die Teilungsgesetze von 1803 und 1837 sein, bezüglich der Waldungen aber gilt das Forstgesetz.

Eine allfällige Beschwerde einer Minderheit gegen einen den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden Beschuß ist, wie schon erwähnt, bei dem Regierungsrate anzubringen, welcher endgültig entscheidet.

Er ist gemäß § 218 des Org.-Gesetzes gehalten, die Beschlüsse der Korporationsbürgerversammlung zu bestätigen, wofern sie nicht mit dem Gesetze in Widerspruch stehen, oder den betreffenden Gemeinden zum Nachteile gereichen oder zwischen den Genossen bezüglich der Nutznießung unbillige Bestimmungen aufstellen.

Die zweite Schranke findet die Autonomie der Korporationsgemeinde in allfälligen wohlerworbenen Rechten der einzelnen Genossen. Das Organisationsgesetz vom 6. Januar 1853 enthielt im § 100 die Bestimmung: „Bei „allen Entscheidungen über Gemeinde- und Korporations- „angelegenheiten bleiben urkundliche oder wohlerworbene „Rechte des Eigentums, des Besitzes oder der Nutznießung „Einzelner vorbehalten.“⁵⁰⁾

Diese Bestimmung ist in das geltende Organisationsgesetz von 1899 nicht aufgenommen, gilt aber nichts desto weniger als allgemeiner Rechtsgrundsatz.

Es fragt sich nur, was unter diesen wohlerworbenen Rechten zu verstehen sei, insbesondere, ob der Anspruch der Gemeindegrenzen auf den entsprechenden Anteil des Jahresherträgnisses ein solches sei.

Diese Frage haben wir oben im Zusammenhang mit der Frage nach dem rechtlichen Charakter der Korporationsgemeinden behandelt.

Ein wohlerworbenes Recht auf den Ertrag besitzt demnach der einzelne Genosse nicht, die Gemeinde hat das Recht, denselben anderweitig zu verwenden, aber —

⁵⁰⁾ Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Ed. II, pag. 267.

diese Einschränkung wird gemacht werden müssen — nur zu öffentlichen Zwecken im weitesten Sinne, für Bedürfnisse der kirchlichen Anstalten, des Verkehrs und der Humanität. Wir können uns nicht denken, daß die Verfügungsfreiheit der Gemeinde so weit ginge, daß Zuwendungen an einzelne Personen, seien es Genossen oder Dritte, oder zu parteipolitischen Zwecken und dergl. zulässig sind. Ein öffentlicher allgemeiner Zweck darf den privaten Interessen vorgehen, nicht aber andere private Interessen dem Anspruche der Genossen.

Anders verhält es sich hingegen mit den Realrechten, oder, wie Renaud sie nennt, Realgemeinderechten, die als wohlerworbene Rechte Einzelner durch keinen Majoritätsbeschuß zugunsten anderer Personen oder Zwecke entzogen oder geschmälert werden können. Hiefür spricht nicht bloß die freie Veräußerung, der privatrechtliche Verkehr mit denselben überhaupt, sondern auch ihre Geschichte. Doch bringt, wie das luzernische Obergericht in einem Urteile vom 20. Mai 1870⁵¹⁾ gesagt hat, „die „genossenschaftliche Natur solcher Rechte es mit sich, daß „wegen dringender, durch die Erhaltung des Korporations- „gutes gebotener Notwendigkeit, nicht aber zugunsten „anderer Zwecke oder Genossen, auch die Realgemeinde- „rechte in dem Umfange ihrer Ausübung durch Regle- „mente beschränkt werden können.“

Wenn solche wohlerworbene Rechte einzelner in Frage stehen, muß der Zivilrichter angerufen werden.

Aus dem verschiedenen rechtlichen Charakter der Real- und Personalrechte erklärt sich die Art und Weise der Aufhebung des Personalauftriebsrechtes an der Stadtallmend und der Aufhebung der Rechte gemischter Natur an derselben. Die Gründe der Abschaffung der personalen und gemischten Rechte entnehmen wir einem Schreiben des Verwaltungsrates der Stadt Luzern an den täglichen

⁵¹⁾ Sammlung grundsätzlicher Entscheide und Maximen des Obergerichtes von Dr. J. Sigrist, Luzern, 1882, Nr. 32, p. 30.

Rat vom Jahre 1823: „Die Stadtgemeinde Luzern will ihre „auf 36,000 Gulden geschätzte Allmend, die bisher nicht „mehr als 20—30 Gulden abgeworfen hat, besser nutzen. „Dies würde am besten dadurch geschehen, wenn die All- „mend stückweise abgeteilt und verpachtet würde. Allein „einem solchen oder ähnlichen Verbesserungsplan stellen „sich die auf der Allmend haftenden Auftrieb- und Steuer- „rechte entgegen. Die Stadtgemeinde hat deshalb die Ab- „lösung dieser Rechte beschlossen.“ Diesem Beschlusse widersetzte sich eine Minderheit der Berechtigten. Deshalb forderte der Verwaltungsrat einen Ausspruch des Kleinen Rates, demzufolge die Ablösung der bürgerlichen Nutzungsrechte an der Stadtallmend im Jahre 1824 auf folgende Weise geschah: die Personalauftriebsrechte, die jedem Bürger zukamen, wurden durch Mehrheitsbeschuß aufgehoben, und zwar ohne Entschädigung, die Rechte gemischter Natur jedoch gegen Entschädigung. Letztere erfolgte in der Weise, daß ein Kapital bestimmt wurde, von welchem der jährlich fließende Zins so lange den guuterbesitzenden (vermischtberechtigten) Bürgern verabfolgt werden sollte, als sich deren Güter in bürgerlichen Händen befinden.⁵²⁾

§ 20. Rechte der Korporationsbürger.

Das Korporationsbürgerrecht ist eine Art Bürgerrecht. Der Bundesgesetzgeber hat zwar in Art. 42 der Bundesverfassung den Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten von den Rechten, die der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnorte genießt, ausdrücklich ausgenommen.

Es kann sich, da das Korporationsbürgerrecht in gewissem Sinne ein Bürgerrecht ist, fragen, ob der Artikel 44 der Bundesverfassung, der die Bestimmung enthält, daß

⁵²⁾ Staatsarchiv F. G.

kein Kanton einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechts verlustig erklären darf, auf die Korporationsbürger Anwendung finde. Diese Frage wurde in einem Urteil des kantonalen Obergerichtes vom 26. September 1906⁵³⁾ entschieden:

Von Alters her besaßen die Geschlechter Küttel und Dahinden das Bürger- und Genossenrecht sowohl in der luzernischen Gemeinde Weggis wie in der schwyzerischen Gemeinde Gersau, und zwar in der Weise, daß ein Angehöriger der betreffenden Familien, der von Weggis nach Gersau zog und sich dort niederließ, nach einem Jahre Genosse wurde wie die übrigen Gersauer, und umgekehrt. Um aber keines dieser Bürgerrechte verlustig zu gehen, mußte der Doppelbürger gemäß einer zwischen beiden Gemeinden bestehenden Vereinbarung das Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher er nicht wohnte, alle zehn Jahre erneuern durch Anmeldung und Bezahlung einer kleinen Gebühr (Udel). Die Korporationsgemeinde Weggis wie die Ortsbürgergemeinde verweigerte nun einem Küttel in Gersau die Anerkennung der Mitgliedschaft, weil er während mehreren Jahrzehnten die Erneuerung unterlassen hatte. Das Obergericht wies diesen Einspruch ab; es nahm an, daß diese Bestreitung des Bürgerrechts seitens Weggis eine Verletzung des Artikel 44 der Bundesverfassung sei, und führte aus, daß die Organe des Bundes von jeher den Standpunkt vertreten hätten, daß auch in Fällen, wo ein Doppelbürgerrecht in Frage stehe, eine Verwirkung des einen Bürgerrechts wegen Unterlassung einer Rechtsvorkehr nicht ausgesprochen werden dürfe, wenn nicht ausdrücklicher Verzicht vorliege.

Das Korporationsbürgerrecht ist in erster Linie ein Mitgliedschaftsrecht, unter welches das Recht zur Teilnahme an der Korporationsbürerversammlung, das aktive

⁵³⁾ Auszüge aus den Verhandlungsprotokollen des Obergerichtes. Jahrgang 1901 bis 1906, pag. 124.

und passive Wahlrecht fällt, in zweiter Linie ein, wenn auch nicht immer gleichzeitig mit dem Mitgliedschaftsrecht existierendes Nutzungsrecht, dessen Inhalt mittelbare oder unmittelbare Nutzungen ausmachen. Die letzteren bestehen im Genusse der Erträgnisse der Liegenschaften (Land und Wald), die erstern in der Anteilnahme an den Zivilfrüchten des gesamten Korporationsgutes, Kassazins, Kassageld, Bürgernutzen etc. genannt.⁵⁴⁾

Das Verfügungsrecht des Korporationsbürgers über den verfallenden Korporationsnutzen ist beschränkt durch die Bestimmung des § 35 des Steuergesetzes vom 30. November 1892,⁵⁵⁾ daß der für ein bestimmtes Jahr ver-

⁵⁴⁾ Interessant sind die Nutzungsverhältnisse der Real- und Personalkorporationsbürger von Roggliswil gemäß Reglement von 1887 (Staatsarchiv F. G.). Den Bürgern der Real- und Personalkorporation stehen unter gewissen Bedingungen folgende Rechte zu:

1. Der Realkorporationsbürger hat Anspruch auf:
 - a) Holz aus den unverteilten Realkorporationswaldungen.
 - b) Zins von Fr. 35 ab einer Fr. 700 haltenden Gemeindekassaverschreibung.
 - c) Zins ab einer Fr. 342.86 haltenden Bürgerkassaverschreibung.
2. Der Personalkorporationsbürger hat zu beanspruchen:
 - a) Holz aus den Personalkorporationswaldungen und Bürgerkassazinse.
 - b) Die jährlichen Kassazinse und eventuell eine Bünte gemäß Reglement.

Dem Personalkorporationsbürger kommen jedoch die sämtlichen unter Ziffer 2, a und b, umschriebenen Genüsse nur zu, wenn er nicht zugleich Bürger der Realkorporation ist. Ist er aber Bürger beider Korporationen, dann fällt der Anspruch auf Holz aus den Personalkorporationswaldungen und auf Zins von der Bürgerkassaverschreibung (Ziffer 2, a), der ihm als Personalkorporationsbürger zustehen würde, weg. Dagegen hat er neben dem Anspruch auf die Kassazinse und Bünte (Ziffer 2, b) Anspruch auf sämtliche, dem Realkorporationsbürger zugestandenen Genüsse. (Ziffer 1, a, b, c). Umgekehrt stehen dem Realkorporationsbürger, wenn er nicht auch Personalkorporationsbürger ist, nur die Ansprüche auf Holz aus den unverteilten Realkorporationswaldungen und auf den Zins von der Gemeindekasseverschreibung zu (Ziffer 1, a und b), nicht aber ein Anspruch auf den Zins ab der Bürgerkasseverschreibung. (Ziffer 1, c.)

⁵⁵⁾ Zelger, Luzernerische Gesetzgebung. Bd. II, p. 389.

fallende Korporationsnutzen vorab für die im gleichen Jahre verfallenden Gemeindesteuern hafte.

Erwerb und Verlust des Korporationsbürgerrechts und des damit verbundenen Nutzungsrechtes geschehen folgendermaßen:

Das Personalkorporationsbürgerrecht setzt das Ortsbürgerrecht voraus.⁵⁶⁾ In den Personalkorporationsgemeinden wird in Analogie zum Erwerbe des Ortsbürgerrechtes das Korporationsbürgerrecht für einen, dessen Vater die Eigenschaft eines Korporationsbürgers besaß, erworben durch eheliche Geburt oder Legitimation, für die Frau durch Verehelichung, insofern sie nach dem Tode ihres Mannes, der das Korporationsbürgerrecht besaß, nutzungsberechtigt wird, und für denjenigen Ortsbürger, dessen Vater nicht Korporationsbürger war, durch Einkauf. Mit dem Erwerbe des Korporationsbürgerrechtes wird einer nicht notwendig nutzungsberechtigter Korporationsbürger. Das Korporationsbürgerrecht verschafft ihm bloß das Mitgliedschaftsrecht. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist an weitere reglementarische Bedingungen geknüpft.

Diese näheren Bestimmungen, wodurch das Nutzungsrecht bedingt und zuweilen näher fixiert (ganze und halbe Nutzungsrechte) wird, sind sehr verschieden. Die hauptsächlichsten Momente, welche hier in Betracht fallen, sind folgende:

1. Stets ein bestimmtes Alter.⁵⁷⁾

⁵⁶⁾ § 6 des geltenden Bürgerrechtsgesetzes vom 3. Juni 1832 (Zelger, Luzernerische Gesetzgebung, Bd. II, p. 82): „Der Genuß des „Korporationsgutes muß durch einen besondern Einkauf erworben werden, zu welchem aber nur diejenigen fähig sind, die das Ortsbürgerrecht in den betreffenden Gemeinden besitzen.“

⁵⁷⁾ So bestimmt das Reglement von Meggen von 1859 in einfacher Weise: „Jeder Korporationsbürger, welcher mit dem 31. Dez. das 20. Altersjahr zurückgelegt hat (und im Kanton Luzern wohnhaft ist), ist Nutznießer“. In Romoos (Reglement von 1858) wird mit 16 Jahren ein halbes, mit 21 Jahren ein ganzes Recht erworben.

2. Männliches Geschlecht. Ausnahmsweise wird auch der Witwe eines Korporationsbürgers, die mit ihren Söhnen in gemeinschaftlicher Haushaltung lebt, das Nutzungsrecht, nicht etwa das Korporationsbürgerrecht, eingeräumt. In Marbach⁵⁸⁾ kommt auch den ledigen Frauenspersonen, die eigenes Land besitzen, Steuern und Bräuche aushalten, eigene Haushaltung führen, das Nutzungsrecht gleich andern Korporationsbürgern zu.

3. Der § 113 des luzernerischen B.-G.-B., der durch das Gesetz betreffend die unehelichen Kinder vom 12. September 1865 außer Kraft gesetzt wurde, enthielt die Bestimmung, daß ein unehelicher Sohn nicht Anteilhaber und Nutznießer am Korporationsgute sein könne. Eine Verletzung des Artikels 4 der Bundesverfassung konnte gemäß einem Urteile des kantonalen Obergerichtes vom 15. September 1880⁵⁹⁾ diese Bestimmung ebenso wenig enthalten als die Bestimmung, daß uneheliche Kinder Ortsbürgerrecht und Geschlechtsname der Mutter erhalten (§ 2 leg. cit.) und ihnen ein Erbrecht auf den väterlichen Nachlaß nicht zustehe. Das Urteil spricht davon, daß die Aufnahme der Bestimmung des alten § 113 in das Gesetz betreffend die unehelichen Kinder keinen Sinn gehabt hätte, da seither aus der außerehelichen Abstammung von einem bestimmten Vater ohnehin keine (staatsbürgerlichen) Rechte mehr abgeleitet werden könnten (vergl. § 2 leg. cit.), so daß die Wirkung des alten § 113 auf anderm Wege erzielt wurde.

4. Familienstand. Das Erfordernis des Verheiratetseins bildet vielerorts eine unerlässliche Bedingung. Es

⁵⁸⁾ Reglement von 1857.

⁵⁹⁾ Auszüge aus den Verhandlungsprotokollen des Obergerichtes. Jahrgang 1879—80, p. 769. Der Ausschluß bzw. die Nichtzugehörigkeit der unehelichen Nachkommen von einer Korporationsgemeinde mit öffentlich-rechtlichem, aber rein vermögens-rechtlichem Charakter wurde auch vom Bundesgerichte in seinem Urteile vom 29. Oktober 1903 (B. E. XXIX, 399) als zulässig erklärt.

kann aber auch nur für die Größe des Nutzungsrechtes von Bedeutung sein.⁶⁰⁾

5. Führung einer eigenen Haushaltung. Dieser Begriff, der sich in den meisten Reglementen der Korporationsgemeinden des Amtes Entlebuch findet, wo sich überhaupt diese verschiedenartigen Erfordernisse am längsten erhalten haben, gab zu vielen Streitigkeiten Anlaß. Nach allgemeiner Praxis wurde derselbe dahin interpretiert, daß ein Korporationsbürger im Besitze „eines eigenen Rauchfanges“ sei oder „Feuer und Licht“ haben müsse. Eine einfache Trennung von der Familie im Sinne des § 79, Ziffer 2 des Z.-G.-B., wurde daher als nicht genügend erachtet.⁶¹⁾

6. Bezuglich des Wohnsitzes trafen schon das Organisationsgesetz von 1866, sowie das spätere Organisationsgesetz die bereits erwähnte Bestimmung, daß der Aufenthalt eines Bürgers außerhalb seiner Korporationsgemeinde, aber in der Schweiz, die Entziehung des Korporationsnutzens nicht zur Folge haben dürfe.

7. Vereinzelt kommen noch weitere Erfordernisse vor. So forderte das Reglement von Münster von 1817 eigenständlichen oder mietweisen Besitz eines Hauses. „Verkehr und Gewerbe“ mußten für den betreffenden Korporationsbürger und in seinem Namen geführt werden. Zudem

⁶⁰⁾ In Schachen erhält jeder Korporationsbürger, der 20 Jahre alt ist, ein halbes Recht; sobald er sich verehelicht, ein ganzes. Ein lediger Korporationsbürger erhält in Entlebuch ein ganzes Recht, wenn er einer Familie als „Hausvater“ vorsteht. (Regl. von 1854).

⁶¹⁾ In Entlebuch muß ein Korporationsbürger verheiratet oder verwitwet sein und zugleich eigene Haushaltung führen, um ein ganzes Recht zu haben. Ausgenommen im oben erwähnten Falle. Der § 79, Ziffer 2, des B.-G.-B. bestimmt: „Die väterliche Gewalt hört auf mit „der Volljährigkeit und der Herausnahme des Vermögens; wenn „nämlich das Kind, nachdem es das 20. Jahr seines Alters erfüllt „hat, sich mit seinem Vermögen von dem Vater trennt, oder von „ihm eine Aussteuer empfängt, oder sonst für sich zu haushalten an-„fängt und auf diese Weise in den Zustand des eigenen Rechtes „eintritt.“

mußte er sich ausweisen können, daß er die zu seiner Haushaltung notwendige Fahrhabe eigentümlich besitze.

In den Realkorporationsgemeinden wird das Korporationsbürger- und zugleich das Nutzungsrecht durch Kauf eines Realhauses erworben. Das Ortsbürgerrecht bildet hier nicht die Voraussetzung des Korporationsbürgerrechts. Ein besonderer Einkauf ins Realrecht kommt nicht vor. Erbgang gibt nur demjenigen Nachkommen ein Realrecht, der die Liegenschaft erwirbt. Der Satz, daß das Korporationsbürgerrecht das Ortsbürgerrecht zur unbedingten Voraussetzung hat, erleidet auch eine Ausnahme bezüglich der Sähhöfe der (Personal)- Korporationsgemeinde Sempach.⁶²⁾

Das Korporationsbürger -und Nutzungsrecht geht verloren: für den Personalberechtigten durch Tod und Verzicht, für den Realberechtigten:

1. Durch Verkauf des Realhauses an einen Korporations- oder Nichtkorporationsbürger. Durch „Fremdwenden“ infolge Verkaufs an einen Nichtkorporationsbürger ging in Roggliswil auch das Personalkorporationsbürgerrecht verloren, bis durch Beschuß vom 22. Novbr. 1908 diese Bestimmung aufgehoben wurde.⁶³⁾ Suchte der

⁶²⁾ Jeder Sähhofbesitzer (insofern ein solcher nicht Korporationsbürger war), hatte jährlich einen Zins von $6\frac{2}{3}$ Fr. (5 Gulden) zu entrichten. Ein Hintersäß bezahlte nur die Hälfte. Die Sähhöfe haben (wenn der Besitzer nicht Korporationsbürger ist), ein Nutznießerrecht „nach habenden Rechten, zwar ohne Dispositionsrecht“. Reglement von 1832).

⁶³⁾ In einem Urteile des luzernischen Obergerichtes vom 27. Dezember 1912 wurde entschieden, daß diese Bestimmung den Art. 44 der Bundesverfassung nicht verletzte, da der Verkauf des Realrechtes und damit auch der Verzicht auf das Korporationsbürgerrecht ein freiwilliger sei. Dies scheint uns jedoch unrichtig zu sein: die Entlassung eines Bürgers aus dem Staatsverband darf nicht als gesetzliche Folge einer Handlung eintreten, die der Bürger zwar freiwillig vornimmt, wobei aber sein Wille nicht ausdrücklich auf die Entlassung gerichtet war. (Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, Art. 44, pag. 415).

Realrechtsbesitzer durch Scheinkauf eines zweiten Realrechtes und späteren Verkauf eines Realrechtes an einen Nichtkorporationsbürger diese Bestimmung zu umgehen, so sollte er des Korporationsbürgerrechtes ebenfalls verlustig werden.⁶⁴⁾ Durch Verkauf eines Hüttenrechtes an einen Nichtkorporationsbürger ging in Weggis das Korporationsbürgerrecht verloren.⁶⁵⁾

2. Durch Verwirkung, z. B. infolge unbefugten Verkaufes oder unbefugter Verpfändung eines Korporationsgrundstückes.⁶⁶⁾

3. Durch Teilung des Säßhofes in Sempach.⁶⁷⁾

§ 21. Uebersicht über die bestehenden Korporationsgemeinden und deren Vermögen.

Das Bild der Nutzungsberechtigung hat sich seit Anfang des 19. Jahrhunderts infolge der Teilungsgesetze verändert. In den Gemeinden mit Hausgerechtigkeiten wurde die Allmend auf die bestehenden Gerechtigkeiten verteilt und die Voraussetzungen des Mitgliedschafts- und Nutzungsrechtes von da an persönlich konstruiert. In den Gemeinden mit Personal- und Realberechtigung sind die Verhältnisse vielfach gleich geblieben. Teilweise hat eine Sonderung in Personal- und Realkorporationsgemeinden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen stattgefunden.

Real -und Personalkorporationsgemeinden existieren noch heute in folgenden Gemeinden nebeneinander: in Roggliswil, Großdietwil, Pfäffikon, Ermensee (hier unter dem Namen reine und gemischte) und in Wetzwil.

Gewöhnlich bildet die politische Gemeinde den Sitz einer Korporationsgemeinde. So im ganzen Amte Entlebuch. In folgenden politischen Gemeinden befindet sich jedoch kein Korporationsgut:

⁶⁴⁾ Reglement von 1887, § 5.

⁶⁵⁾ Reglement von 1896.

⁶⁶⁾ Z. B. In Altbüron. (Reglement von 1855).

⁶⁷⁾ Reglement von 1804, laut einer Urkunde von 1628.

Im Amte Luzern: in Dierikon, Gisikon, Littau, Meierskappel.

Im Amte Hochdorf: in Altwis, Ballwil, Eschenbach, Gelfingen, Hämikon, Herlisberg, Inwil, Mosen, Müswangen, Rain, Retschwil, Römerswil.

Im Amte Sursee: in Büron, Eich, Geuensee, Hildisrieden.

Im Amte Willisau: in Alberswil, Altishofen, Buchs, Ebersecken, Egolzwil, Ettiswil, Gettnau, Hergiswil, Kottwil, Luthern, Nebikon, Ohmstal, Richental, Schötz, Uffikon, Uffhusen und Wauwil.

Oft ist eine politische Gemeinde Sitz mehrerer Korporationsgemeinden. So die Gemeinde Langnau (Korporationsgemeinden Langnau und Mehlsecken), Ruswil (Korporationsgemeinden Ruswil, Rüediswil und Sigigen), Triengen (Korporationsgemeinden Birseck, Hüswil und Zell), Schongau (Korporationsgemeinden Mettmen-Schongau, Niederschongau, Oberschongau und Rüedikon).

Was speziell die Korporationsgemeinde Luzern anbelangt, so bildeten die am Fuße des Pilatus liegenden, im Eigentum der Korporationsgemeinde Luzern stehenden Liegenschaften Neualp, Schild, Bonern, Mühlemäss samt den dazu gehörenden Waldungen, sowie die Herrgottswaldgüter früher einen Bestandteil der politischen Gemeinde Luzern. Durch das „Dekret über die Zuteilung von Liegenschaften der Gemeinde Luzern an die Gemeinde Kriens“ vom 16. Herbstmonat 1853⁶⁸⁾ teilte der Große Rat diese Liegenschaften der Einwohnergemeinde Kriens zu.

Die große Zahl der luzernerischen Personalkorporationsgemeinden verunmöglicht es uns, auf Detailbestimmungen derselben einzugehen. Wir beschränken uns daher darauf, einen Ueberblick über die rechts-historisch interessanten Verhältnisse der oben erwähnten Realkorporationsgemeinden, sowie der Personalkorporationsgemeinden Weggis und Vitznau zu geben.

⁶⁸⁾ Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern.
Bd. II, p. 417.

Die Verhältnisse in Roggliswil sind im wesentlichen die gleichen geblieben wie in der vorigen Periode. Im Jahre 1876 beschloß die Korporationsgemeinde, ihre Wälder unter die Real- und Personalrechtsgenossenschaft zu teilen.⁶⁹⁾ Das Reglement der Realrechtsgenossenschaft⁷⁰⁾ bestimmt, daß diejenigen Gebäude in der Gemeinde Realrecht besitzen, die ein urkundliches Recht auf die Gemeindewälder haben. Die Nutzungsrechte sind gleichzeitig. Mehrfache Genußrechtsbesitzer sind nur einfach stimmfähig.

Das Reglement von Großdietwil⁷¹⁾ unterscheidet drei Arten von Nutzungsrechten:

a) Das reine Realrecht besteht im Besitze eines berechtigten Hauses, das von einem Fremden oder Nicht-korporationsbürger besessen wird.

b) Das gemischte Realrecht besteht im Besitze eines Realhauses, das von einem Korporationsbürger besessen wird.

c) Das Personalrecht kommt demjenigen zu, der es ererbt hat, verehelicht oder Witwer ist und das 30. Altersjahr zurückgelegt hat.

Das Real- und Personalrecht kann nicht neben einander ausgeübt werden. Besitzt ein Fremder oder Nicht-korporationsbürger $\frac{2}{3}$ tels, $\frac{1}{2}$ tels oder $\frac{1}{3}$ tels Realhaus, so hat er nur einen diesem Bruchteil entsprechenden Nutzen zu ziehen. Ist hingegen ein solcher Realhausanteil im Besitze eines Orts- (Personal)- Korporationsbürgers, so bezieht er seine übrige Rata gleich einem vollen Real- und Personalberechtigten als Personalberechtigter. Wenn ein (Personal)-Korporationsbürger sein Realhaus einem andern (Personal)-Korporationsbürger verkauft, so tritt der Verkäufer auf das Datum der Fertigung als Personalgenußbürger auf. Verkauft er aber sein Realhaus an einen Nicht-

⁶⁹⁾ Es gab damals $61\frac{1}{2}$ Hausrechte.

⁷⁰⁾ von 1882.

⁷¹⁾ von 1854.

korporationsbürger, so verliert er sein Genußrecht als Personalkorporationsbürger. Im Jahre 1855 wurden die Korporationsgüter der Real- und Personalrechtsgenossenschaft ausgeschieden. Dasjenige Land, das den Realrechten zugeteilt wurde, sollte im Eigentum derselben verbleiben, während dasjenige, welches den Personalbürgern angewiesen wurde, fortan im Eigentum der Korporationsgemeinde stehen sollte.⁷²⁾ Der Wald wurde bis 1861 gemeinschaftlich benutzt. Eine vollständige Trennung hat nicht stattgefunden: gemeinsam blieb die Nutzung der „Grien-, Lehm- und Sandgruben“.

In Pfeffikon und Ermensee hat das Realrecht nur noch Bedeutung für die sogen. Real- und Gerechtigkeitswälder. Im übrigen ist die Berechtigung personal. Die Waldungen der Realkorporation Pfeffikon⁷³⁾ werden nach 48 ganzen Real- oder Holzgerechtigkeiten benutzt, die zum Teil wieder in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Realrechte geteilt sind und zu bestimmten Liegenschaften gehören, von denen sie in der Regel unzertrennlich sind. Ein getrennter Verkauf kann indessen mit Genehmigung des Gemeinderates stattfinden:

- a) Wenn der Verkäufer nur eine kleine Liegenschaft und mehr als ein halbes Recht besitzt, darf er das sein halbes Recht übersteigende Recht verkaufen.
- b) Wenn ein Wohnhaus abbrennt oder abgetragen und nicht wieder aufgebaut wird.

Bei allen Verkäufen ist zu berücksichtigen, daß die Realrechte nicht in kleinere, als $\frac{1}{4}$ -Anteile zerlegt werden dürfen.

In Ermensee besteht eine sogen. reine und eine gemischte Korporation. Am Ertrage des reinen Korporationsgutes, auf dem keine Beschwerden ruhen, sind die persönlich berechtigten Korporationsbürger beteiligt,

⁷²⁾ Im Jahre 1858 gab es 68 Realhausrechte und 217 Personalberechtigte.

⁷³⁾ Reglement von 1892.

während das gemischte Korporationsgut zum Teil im Eigentum der Gerechtigkeitsbesitzer⁷⁴⁾ steht, die, soweit das unverteilte gemischte Korporationsgut zur Bestreitung der Waisen-, Polizei- und Schulzwecke nicht hinreicht, nach Verhältnis ihrer ganzen, halben oder Viertelsgerechtigkeiten dafür haften. Die Waldungen sollen nicht weiter als in Viertelsgerechtigkeiten geteilt werden.⁷⁵⁾ Bei jedem Hause, bei dem früher eine ganze oder halbe Gerechtigkeit war, hat wenigstens eine Viertelsgerechtigkeit zu verbleiben.

Von besonderem Interesse sind die Verhältnisse der Personalkorporationsgemeinden W e g g i s und V i t z n a u, die wir hier kurz zur Darstellung bringen wollen. Zum Vermögen beider Korporationsgemeinden gehört offenes Land, bestehend in Wiesen oder Pflanzboden, Alpen, Wald und See.

In W e g g i s⁷⁶⁾ darf jeder Korporationsgenosse eine beliebige Anzahl Vieh auf die Alpen treiben. Nebst dem für jedes Vieh zu entrichtenden „Auflag“ muß zur „Aeuffnung und Verbesserung der Alpen“ auf jedes Kuhessen ein Tag Frohnarbeit geleistet werden. Wenn ein Stück Vieh auf den Alpen zugrunde geht, so ist für dasselbe kein „Auflag“ zu bezahlen. Mit Bewilligung der Verwaltung hatte früher⁷⁷⁾ jeder Korporationsbürger das Recht, Hütten auf der Alp zu bauen. Das geltende Reglement von 1896 sieht eine Neuerrichtung von Hütten nicht mehr vor, bestimmt hingegen, daß die Besitzer der bestehenden Hütten daran ein Nutzungsrecht haben. Das Eigentum derselben steht bei der Korporation. Das Hüttenrecht darf bei Verlust des Korporationsbürgerrechtes an keinen Nichtkor-

⁷⁴⁾ Eine Gerechtigkeit besitzt 10 Jucharten, z. B. 9 Jucharten Land und 1 Jucharte Wald.

⁷⁵⁾ Reglement von 1858.

⁷⁶⁾ Reglement von 1896.

⁷⁷⁾ Gemeindeverordnung für die Korporationsgemeinde Weggis von 1819. Korporationsarchiv Weggis.

porationsbürger veräußert werden. Aehnliche Verhältnisse existieren in Vitznau.⁷⁸⁾ Die bestehenden und neu zu erbauenden Hüttenrechte oder deren Nutzungen und Berechtigungen dürfen durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung etc. nur an Korporationsbürger übergehen. Das Hüttenrecht soll nicht weiter vererbt werden können als vom „Vater auf den Sohn, vom Sohn auf den Vater, vom Bruder auf den Bruder und dessen Söhne“. Stirbt ein Hüttenrechtsbesitzer, dessen Erben nicht Korporationsbürger sind, so fällt das Hüttenrecht an die Korporation, die dasselbe unter den Genossen versteigert. Der Besitz eines Hüttenrechtes ist nicht etwa eine Voraussetzung des Auftriebsrechtes.

Es mag von Interesse sein, am Schlusse einen Blick auf den Vermögensbestand der heutigen luzernischen Korporationsgüter zu werfen. Wir folgen dabei den Angaben des Staatsverwaltungsberichtes der Jahre 1910 und 1911.⁷⁹⁾

Wenn wir die Gemeinden mit wenigstens 200 Ha. an Land und Wald in Betracht ziehen, so erhalten wir folgende Skala:

1.	Korporationsgemeinde Luzern	904.00	Ha.
2.	„ Marbach	569.00	“
3.	„ Willisau-Stadt	542.80	“
4.	„ Großdietwil (Personenkorp.)	375.10	“
5.	„ Horw	367.40	“
6.	„ Pfaffnau	326.70	“
7.	„ Altbüron	304.40	“
8.	„ Sursee	293.40	“
9.	„ Münster	268.20	“
10.	„ Sempach	204.90	“

Insgesamt besitzen die luzernischen Korporationsgemeinden 6210 Ha. Land und Wald. Der Arealbestand

⁷⁸⁾ Reglement von 1856. Dieses stellt ein Maximum von zehn „Kuheset“ auf.

⁷⁹⁾ Luzern, 1912.

Geschichtsfrd. LXIX.

der Korporationswaldungen ist 3998 Ha., der Privatwaldungen 26,739 Ha., der Staatswaldungen 1027 Ha. und derjenige anderer Gemeindewälder und der Stiftswälder 2575 Ha. Die Korporationsgemeinden haben also den zweitgrößten Besitz an Wäldern.

Korporationsgemeinden, die mehr als Fr. 300,000.— Vermögen besitzen, sind folgende:

1.	Korporationsgemeinde Luzern		Fr. 2,915,843
2.	"	Willisau-Stadt	„ 1,036,798
3.	"	Münster	„ 787,003
4.	"	Horw	„ 676,607
5.	"	Sursee	„ 634,545
6.	"	Pfaffnau	„ 591,126
7.	"	Weggis	„ 575,871
8.	"	Sempach	„ 544,533
9.	"	Roggwil	„ 433,157
10.	"	Großdietwil (Personenkorp.)	„ 405,252
11.	"	Altbüron	„ 355,761
12.	"	Vitznau	„ 326,541

Das Korporationsvermögen aller luzernischen Korporationsgemeinden beträgt Fr. 13,955,000.—

Das Verhältnis des Korporationsvermögens zu dem der andern Gemeindearten geht aus folgender Zusammensetzung hervor:

Amt	Polizeiwesen	Schulwesen	Armenwesen	Korporationswesen
Luzern	—	4,254,479	9,533,667	5,552,078
Hochdorf	190,052	598,563	1,486,933	664,553
Sursee	332,656	1,321,949	2,712,191	3,418,084
Willisau	596,526	1,028,531	3,536,791	3,525,670
Entlebuch	253,795	312,538	768,558	794,655
Total		7,519,060	18,138,140	13,955,040
Passivenüberschuß (Amt Luzern)		851,831		

Die Vermögen im Polizei- und Schulwesen zusammen ergeben (unter Abzug des Passivenüberschusses des Amtes Luzern) als Vermögen der Einwohnergemeinden Franken 8,037,222.—.

Ueber den Ertrag des Korporationsgutes gibt der Staatsverwaltungsbericht keine Auskunft, ebenso nicht über den Betrag der den Genossen zugeflossenen Nutzungen. Nehmen wir einen Zins von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Prozent an (die Güter der Korporation werfen ungefähr diesen Zins ab), so ergibt sich ein Ertrag von rund Fr. 400,000.—, die den Korporationsbürgern zufließen.



